

Vorwort

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

die letzte Auflage der Kennzeichenbroschüre liegt dreizehn Jahre zurück. Seitdem hat sich das Zulassungsrecht, wie nicht anders zu erwarten war, weiterentwickelt. Die bedeutendste Änderung war die Herausnahme des Zulassungsrechts aus der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988) zugunsten einer eigenständigen Regelung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV). Wie rasant die Entwicklung geht, ist daran ersichtlich, dass die Fahrzeug-Zulassungsverordnung ihrerseits inzwischen 27 Änderungen erfahren hat (einschließlich Neukündigung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139). Die wichtigsten Änderungen betreffen das verkleinerte Motorradkennzeichen (Verordnung vom 4. April 2011 (BGBl. I S. 549), die Einführung des Wechselkennzeichens (Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103), die Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232) mit wichtigen Neuerungen u.a. zum Kurzzeitkennzeichen und zur Wiederzulassung »alter Kennzeichen« sowie die Verordnung vom 8. Oktober 2013 (BGB. S. 3772), die als Einstieg in die künftige »Online-Zulassung« die Möglichkeit einer internetba-

sierten Außerbetriebssetzung vorsieht, außerdem eine Neuregelung der Verzichtsmöglichkeiten auf Umkennzeichnung. Die Neuauflage beinhaltet die entsprechenden Aktualisierungen.

Nach der Verordnung vom 8. Oktober 2013 wird die Entwicklung weitergehen. Weitere unter Umständen grundlegende Änderungen des Zulassungsrechts zeichnen sich ab. Als Beispiel seien die Überlegungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe für die Einführung einer »vorläufigen Zulassung« genannt.

Der Bundesverband Kraftfahrzeug-Kennzeichen e.V. steht allen, die sich mit der teilweise komplizierten Materie der Kfz-Zulassung »herumschlagen« müssen, auch weiterhin mit Rat und Hinweisen zur Verfügung – dies verbunden mit dem Dank für eine bewährte gute Zusammenarbeit.

Berlin,
im Dezember 2013

Manfred Utsch

Hinweis

Die nachstehende Fassung der Broschüre berücksichtigt die Weiterentwicklung der Regelungen seit Dezember 2013. Die Broschüre entspricht nunmehr dem **Stand August 2016**.

Redaktion: Ministerialrat a.D. Christoph Rang

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| I. Das deutsche Kraftfahrzeugkennzeichen | 7 |
| 1. Neugestaltung des Zulassungsverfahrens im Jahre 2006 | 7 |
| 2. Allgemeines zum Zulassungsverfahren und zum Kennzeichensystem | 7 |
| 2.1 Zulassungspflicht, Zulassungsvoraussetzungen | 7 |
| 2.2 Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens als Bestandteil der Zulassung | 7 |
| 2.3 Bedeutung des amtlichen Kennzeichens | 8 |
| 2.4 Kennzeichensystem nach der FZV | 8 |
| 2.4.1 Unterscheidungszeichen, Wiederzulassung „alter Kennzeichen“ | 8 |
| 2.4.2 Erkennungsnummern, Wunschkennzeichen | 8 |
| 2.5 Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen | 9 |
| 2.6 Umkennzeichnung, Verzichtermächtigung, Wahlrecht des Halters | 9 |
| 2.7 Außerbetriebsetzung | 9 |
| 2.8 Entstempelung, Reservierung von Kennzeichen | 9 |
| 3. Euro-Kennzeichen | 10 |
| 4. Besondere Kennzeichen | 10 |
| 4.1 Oldtimer-Kennzeichen | 10 |
| 4.2 Grüne Kennzeichen | 11 |
| 4.3 Saisonkennzeichen | 11 |
| 4.4 Kurzzeitkennzeichen | 12 |
| 4.5 Rote Kennzeichen (Händlerkennzeichen) | 13 |
| 4.6 Ausfuhrkennzeichen | 13 |
| 4.7 Wechselkennzeichen | 14 |
| 4.8 Kraftradkennzeichen | 14 |
| 4.9 Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge | 14 |
| 5. Ausblick | 15 |
| II. Die wichtigsten Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr | 16 |
| 1. Straßenverkehrsgesetz | 16 |
| § 1 Zulassung | 16 |
| § 5 Verlust von Dokumenten und Kennzeichen | 16 |
| § 6 Ausführungsvorschriften | 16 |
| § 6b Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen | 16 |
| § 6c Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichenvorprodukten | 17 |
| § 6d Auskunft und Prüfung | 17 |
| § 22 Kennzeichenmissbrauch | 17 |
| § 22a Missbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen | 18 |
| § 24b Mangelnde Nachweise für Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen | 18 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| § 34 | Erhebung der Daten | 18 |
| 2. | Fahrzeug-Zulassungsverordnung | 19 |
| § 2 | Begriffsbestimmungen | 19 |
| § 3 | Notwendigkeit einer Zulassung | 19 |
| § 6 | Antrag auf Zulassung | 20 |
| § 8 | Zuteilung von Kennzeichen | 21 |
| § 9 | Besondere Kennzeichen | 23 |
| | - Oldtimerkennzeichen (§ 9 Abs. 1) | |
| | - Grüne Kennzeichen (§ 9 Abs. 2) | |
| | - Saisonkennzeichen (§ 9 Abs. 3) | |
| § 9a | Kennzeichnung elektrisch betriebener Fahrzeuge | 23 |
| § 10 | Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen | 23 |
| § 11 | Zulassungsbescheinigung Teil I | 26 |
| § 13 | Mitteilungspflichten bei Änderungen | 26 |
| § 14 | Außerbetriebsetzung, Wiederzulassung | 27 |
| § 16 | Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten | 30 |
| | - Kurzzeitkennzeichen (§ 16 Absätze 1 und 2) | |
| | - Rote Kennzeichen (§ 16 Absätze 1, 3 und 3a) | |
| | - Kurzzeitkennzeichen und rote Kennzeichen, Datenübermittlung (§ 16 Absätze 4 und 5) | |
| | - Nicht-Anwendbarkeit von Bestimmungen der StVZO (§ 16 Abs. 6) | |
| § 16a | Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen (Regelung ab 1. April 2015) | 31 |
| § 17 | Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer | 32 |
| § 19 | Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeugs ins Ausland | 33 |
| § 21 | Kennzeichen und Unterscheidungszeichen (ausländischer Fahrzeuge) | 34 |
| § 30 | Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister | 34 |
| § 34 | Übermittlung von Daten an andere Zulassungsbehörden | 34 |
| § 36 | Mitteilungen an die für die Kraftfahrzeugverwaltung zuständigen Behörden | 34 |
| § 36a | Übermittlung von Daten zur Übernahme der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung durch den Bund | 35 |
| § 38 | Übermittlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsbehörden | 35 |
| § 46 | Zuständigkeiten | 36 |
| § 47 | Ausnahmen | 36 |
| § 50 | Übergangsbestimmungen | 36 |
| 3. | Bundesanzeiger: Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke | 38 |
| 3.1 | Bekanntmachung vom 17. Dezember 2012 | 38 |
| 3.2 | Bekanntmachung vom 15. März 2013 | 40 |
| 3.3 | Bekanntmachung vom 1. August 2013 | 41 |
| 3.4 | Bekanntmachung vom 11. September 2013 | 43 |
| 3.5 | Bekanntmachung vom 22. November 2013 | 44 |
| 3.6 | Bekanntmachung vom 8. April 2014 | 44 |
| 3.7 | Bekanntmachung vom 5. Mai 2014 | 45 |
| 3.8 | Bekanntmachung vom 30. Juli 2014 | 46 |
| 3.9 | Bekanntmachung vom 13. November 2014 | 47 |
| 3.10 | Bekanntmachung vom 9. Dezember 2014 | 47 |
| 3.11 | Bekanntmachung vom 22. Januar 2015 | 47 |
| 3.12 | Bekanntmachung vom 9. Februar 2015 | 48 |
| 3.13 | Bekanntmachung vom 23. März 2015 | 48 |

| | | |
|-------------|--|------------|
| 3.14 | Bekanntmachung vom 11. Mai 2015 | 49 |
| 3.15 | Bekanntmachung vom 30. Juli 2015 | 50 |
| 3.16 | Bekanntmachung vom 23. Oktober 2015 | 50 |
| 3.17 | Bekanntmachung vom 19. November 2015 | 51 |
| 3.18 | Bekanntmachung vom 4. April 2016 | 51 |
| 3.19 | Bekanntmachung vom 23. Mai 2016 | 53 |
| 4. | Anlagen zur FZV: | 55 |
| | Anlage 1 | |
| | Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke | 55 |
| | Anlage 2 | |
| | Ausgestaltung, Einteilung und Zuteilung der Buchstaben- und Zahlengruppen für die Erkennungsnummern der Kennzeichen | 61 |
| | Anlage 3 | |
| | Unterscheidungszeichen der Fahrzeuge der Bundes- und Landesorgane, der Bundesministerien, der Bundesfinanzverwaltung, der Bundespolizei, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundeswehr, des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter internationaler Organisationen | 62 |
| | Anlage 3a | |
| | Plakettenmuster für elektrisch betriebene Fahrzeuge | 64 |
| | Anlage 4 | |
| | Ausgestaltung der Kennzeichen | 65 |
| | Anlage 4 a | |
| | Ausgestaltung der Stempelplaketten | 85 |
| | Anlage 9 (gültig ab 1. April 2015) | |
| | Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen..... | 87 |
| | Anlage 10 (gültig ab 1. April 2015) | |
| | Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen | 88 |
| | Anlage 10 a | |
| | Fahrzeugscheinheft für Oldtimerfahrzeuge mit rotem Kennzeichen (ab 1. April 2015 für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen) | 89 |
| 5. | Verordnung zur landesrechtlichen Regelung von Ausnahmen von der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 24. November 2010, Bundesanzeiger 2010 Nr. 184 S. 4043 (Ausnahmeermächtigung zur Durchführung von Pilotprojekten Kfz.-Zulassung online) | 90 |
| 6. | Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung | 90 |
| | § 23 (Gutachten für Oldtimer) | 90 |
| 7. | Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr | 91 |
| III. | Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 9. November 1968 („Wiener Übereinkommen“) | 98 |
| | - Artikel 36 und Anhang 2 (Kennzeichen, insbesondere Erkennbarkeit) | |
| | - Artikel 37 und Anhang 3 (Unterscheidungszeichen) | |
| IV. | Technische Normen | 100 |
| | * Fertigungstoleranzen, Farbtöne | |

* DINCERTCO

| | |
|---|-----|
| V. Umweltschutz-Recycling von Aluminium | 108 |
| VI. Anhang | 110 |
| 1. Bisherige Änderungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung | |
| 2. Aufgehobene Regelungen, die in der 4. Auflage 2000 erwähnt waren | |
| VII. Stichwortverzeichnis | 113 |

I. Das deutsche Kraftfahrzeugkennzeichen

– Einführung und Ausblick –

1. Neugestaltung des Zulassungsrechts im Jahre 2006

Mit der Verordnung zur Neuordnung des Rechts auf Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988) wurde das Zulassungsrecht zum Gegenstand einer eigenständigen Regelung gemacht, der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV).

Ziel war eine Zusammenfassung der bis dahin in verschiedenen Regelungen enthaltenen Bestimmungen, im Wesentlichen: Zulassungspflicht, Zulassungsverfahren und Nachweis des Versicherungsschutzes in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Zulassung ausländischer Kraftfahrzeuge zum Straßenverkehr in der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (VOInt) sowie datenrechtliche Vorschriften in der Fahrzeugregisterverordnung (FRV), außerdem Sonderregelungen wie die 49. Ausnahmeverordnung über die Verwendung roter Oldtimerkennzeichen sowie verschiedene Verkehrsblattverlautbarungen.

Die Zusammenfassung der bisherigen Regelungen in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sollte zur Verringerung der Vorschriften und einer besseren Übersichtlichkeit führen. Von den wenigen inhaltlichen Änderungen sei die den Ländern eingeräumte Möglichkeit zum Verzicht auf Umkennzeichnungen bei Umzügen innerhalb eines Landes erwähnt (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 FZV); mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wurde diese Regelung modifiziert. Zu den seit Erlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung erfolgten Änderungen siehe Anhang Abschnitt 1.

2. Allgemeines zum Zulassungsverfahren und zum Kennzeichensystem

2.1 Zulassungspflicht, Zulassungsvoraussetzungen

Grundsätzlich bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen der amtlichen Zulassung (§ 1 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes, § 3 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung). Die Zulassung erfolgt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung vorliegt und eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht (§ 3 Abs. 1 FZV). Keine Zulassungspflicht besteht für die in § 3 Abs. 2 FZV aufgelisteten Kraftfahrzeugarten und Anhängerarten.

Weitere Einzelheiten zu den Zulassungsvoraussetzungen enthalten die §§ 6 und 7 FZV.

2.2 Zuteilung eines amtlichen Kennzeichen als Bestandteil der Zulassung

Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung (§ 1 Abs. 1 StVG bzw. § 3 Abs. 1 FZV). Dass die Abstempelung Bestandteil der Zulassung ist, wurde durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) klargestellt.

Amtliche Kennzeichen werden von der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde zugeteilt (§ 16 in Verbindung mit § 46 FZV). Dies gilt seit

dem 1. November 2012 auch für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen (Siehe Artikel 1 Nr. 10 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232)).

2.3 Bedeutung des amtlichen Kennzeichens

Das amtliche Kennzeichen dient der Identifizierung des Fahrzeugs im Straßenverkehr. Wegen der von einem Kraftfahrzeug ausgehenden Betriebsgefahr liegt die Identifizierbarkeit im öffentlichen Interesse. Das amtliche Kennzeichen ermöglicht zusätzlich die Registrierung des betreffenden Fahrzeugs in den örtlichen Registern der Zulassungsbehörden sowie im Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (Abschnitt 6 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung). Durch die Abstempelung erhält das amtliche Kennzeichen den Charakter einer amtlichen Urkunde.

2.4 Kennzeichensystem nach der FZV

Das Kennzeichen besteht aus einem **Unterscheidungszeichen** und der **Erkennungsnummer** (§ 8 FZV).

2.4.1 Unterscheidungszeichen, Wiederzulassung »alter Kennzeichen«

Das Unterscheidungszeichen orientiert sich am **Wohnort** des Fahrzeughalters (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 FZV). Unterscheidungszeichen sind für die jeweiligen Zulassungs- bzw. Verwaltungsbezirke festgelegt. Das Unterscheidungszeichen besteht aus einem oder mehreren Buchstaben. Bis zum 31. Oktober 2012 waren die Unterscheidungszeichen in der Anlage 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zusammengefasst, wobei zwischen »gültigen Unterscheidungszeichen« (Abschnitt 1) und »auslaufenden Unterscheidungszeichen« (Abschnitt 2) unterschieden wurde. Durch Artikel 1 Nr. 6 und Nr. 26 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232) ist diese Unterscheidung mit Wirkung zum 1. November 2012 weggefallen. Nunmehr notifizieren die Länder die von ihnen gewünschten Unterscheidungszeichen beim

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das eine entsprechende Veröffentlichung im Bundesanzeiger veranlasst (siehe hierzu Abschnitt II. 3). Auf diese Weise können unter bestimmten Voraussetzungen auch »alte Unterscheidungszeichen« wieder zugeteilt werden (Einzelheiten siehe § 8 FZV in der durch die Verordnung vom 19. Oktober 2012 geänderten Fassung).

Es bleibt aber bei der Festlegung besonderer Unterscheidungszeichen für Fahrzeuge bestimmter Bundes- und Landesbehörden sowie für Diplomatenfahrzeuge (weiterhin Anlage 3 zur FZV).

2.4.2 Erkennungsnummern, Wunsch-kennzeichen

Gestaltung und Zuteilung der **Erkennungsnummern** sind in Anlage 2 der FZV geregelt. Demnach bestehen die Erkennungsnummern in der Regel aus einer Kombination von bis zu zwei Buchstaben (außer Ä, Ö und Ü) und Zahlen. Durch Artikel 1 Nr. 19 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) sind in Anlage 2 Nummer 2 die Sätze 2 und 3 aufgehoben worden. Dies bedeutet, dass zwei- und dreistellige Erkennungsnummern nunmehr generell zugeteilt werden können, damit auch für **Krafträder**. Die Regelung nach Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 4. April 2011 (BGBl. I S. 549), wonach für Krafträder keine zwei- und dreistellige Kennzeichen zugeteilt werden dürfen, ist damit überholt. Es bleibt aber bei dem durch die Verordnung für Krafträder festgelegten Mindest-Größtmaße der Breite: 180/220 mm, Höhe: 200 mm (Anlage 4 Abschnitt 1). Diese Maße ermöglichen bei Verwendung verkleinerter zweizeiliger Kennzeichen auch die Zuteilung von längeren Erkennungsnummern, sodass in der Regel kein Bedarf für Zuteilung von zwei- und dreistelligen Erkennungsnummern bestehen dürfte. Die Zuteilung der Erkennungsnummern liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Zulassungsbehörden. Dies bedeutet, dass die Zulassungsbehörden im Rahmen des Möglichen auch Wünsche der Fahrzeughalter berücksichtigen, d.h. sogenannte **Wunsch-kennzeichen** zuteilen können. Eine ausdrückliche Regelung mit entsprechendem Rechtsanspruch besteht allerdings nicht. Der Begriff

»Wunschkennzeichen« findet sich lediglich in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Nummern 221 und 227). Dies begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung von Wunschkennzeichen.

2.5 Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen

Hierzu enthält § 10 detaillierte Regelungen, die im Wesentlichen der bisherigen Regelung nach § 60 StVZO entsprechen. Hinzu gekommen sind:

- Neuer Absatz 13 zur Frage »selbstleuchtender Kennzeichen« (Artikel 1 Nr. 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 4. April 2011 (BGBl. I S. 549),
- Bestimmung über die Anbringung von Wechselkennzeichen (Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung zur Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung, anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103).

Die in § 10 Absatz 1 erwähnte DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, soll durch eine Neufassung ersetzt werden. Diese kann zu gegebener Zeit im Internet abgerufen werden.

Zur Frage der Verwendung von **Kennzeichenverstärkern (Schilderrahmen) mit Werbeaufschriften** enthielt die Verkehrsblattverlautbarung vom 23. Januar 1990 (Verkehrsblatt 1990 Seite 70) nähere Erläuterungen. Die Verlautbarung bezog sich auf die Regelung nach § 60 StVZO. Die Verlautbarung vom 23. Januar 1990 ist jedoch durch Verlautbarung vom 2. April 2009 (VkB1. 8/09) **aufgehoben** worden.

2.6 Umkennzeichnung, Verzicht-ermächtigung, Wahlrecht des Halters

Eine Umkennzeichnung wird erforderlich,

- wenn der Fahrzeughalter seinen Wohnsitz in einen anderen Zulassungsbezirk verlegt (§ 13 Abs. 3 FZV),
- wenn ein Wechsel in der Person des Halters eintritt und der neue Halter seinen

Wohnsitz in einem anderen Zulassungsbezirk hat (§ 13 Abs. 4 FZV).

In diesen Fällen muss grundsätzlich ein neues Kennzeichen zugeteilt werden. Bis zum 31. Dezember 2014 sind die Länder jedoch ermächtigt, für den Fall, dass der neue Zulassungsbezirk im selben Land liegt, auf die Umkennzeichnung zu verzichten (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 FZV), und zwar auch in den Fällen von Halterwechseln. Der Verzicht kann sich auch auf bestimmte Kategorien von Umkennzeichnungen beschränken, zum Beispiel auf die Fälle, in denen bei Umkennzeichnung das Unterscheidungszeichen unverändert bliebe, oder auch auf die Fälle, bei denen kein Halterwechsel stattfindet.

Ab dem 1. Januar 2015 entfällt die Länderermächtigung (vgl. Artikel 2 Nummer 12 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772)). Ab diesem Zeitpunkt hat der Fahrzeughalter bei Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk, der auch in einem anderen Bundesland liegen kann, ein unmittelbares gesetzliches Wahlrecht zwischen der Zuteilung eines neuen Kennzeichens oder der Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens.

Die Neuregelung gilt jedoch nicht für Fälle des Halterwechsels. Da ab dem 1. Januar 2015 die Länderermächtigung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 FZV entfällt, muss ab diesem Zeitpunkt beim Halterwechsel in jedem Fall die Umkennzeichnung verlangt werden.

2.7 Außerbetriebsetzung

Ab dem 1. Januar 2015 besteht die Möglichkeit einer internetbasierten Außerbetriebsetzung (§ 14 neue Absätze 2 und 3).

2.8 Entstempelung und Reservierung von Kennzeichen

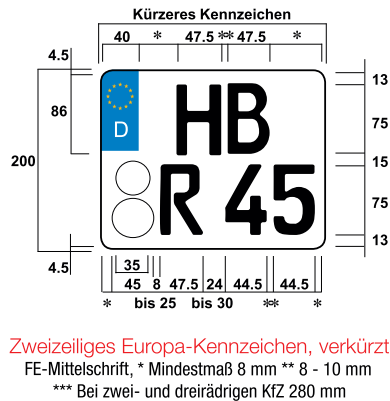
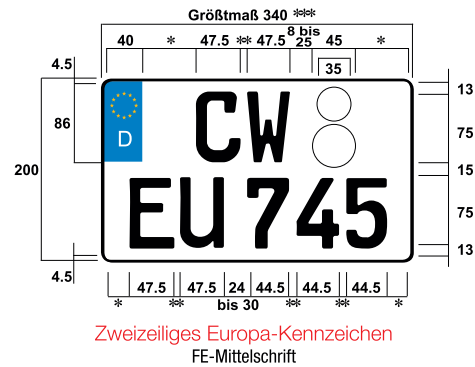
Die Entstempelung von Kennzeichen ist erforderlich bei Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk mit oder ohne Halterwechsel (§ 13 Absätze 3 und 4) sowie bei der Außerbetriebsetzung eines zugelassenen oder nicht zulassungs-, aber kennzeichenpflichtigen

Fahrzeugs (§ 14 Abs. 1 FZV). Bei Außerbetriebsetzung kann der Halter das Kennzeichen zum Zwecke der Wiederezulassung befristet bis zu zwölf Monaten (siehe Artikel 1 Nr. 9a der Verordnung vom 19. Oktober 2012) reservieren lassen (§ 14 Abs. 1 letzter Satz).

3. Euro-Kennzeichen

Durch Artikel 1 Nummer 9 der 32. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090) war das Euro-Kennzeichen für neu zugelassene Fahrzeuge obligatorisch geworden. Dies geschah durch die Bestimmung, dass Form, Größe und Ausgestaltung von Kennzeichen den Mustern, Maßen und Angaben in Anlage Va zur StVZO entsprechen müssen.

Durch die Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25. April 2006 (BGBl. S. 988) wurde die bisherige Regelung übernommen (nunmehr § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 4 FZV). Demnach sind Allgemeine Kennzeichen, Oldtimerkennzeichen, Saisonkennzeichen und Wechselkennzeichen als Euro-Kennzeichen auszugestalten, nicht aber Kennzeichen der Bundeswehr, Kurzzeitkennzeichen, rote Kennzeichen, rote Oldtimerkennzeichen und Ausfuhrkennzeichen.

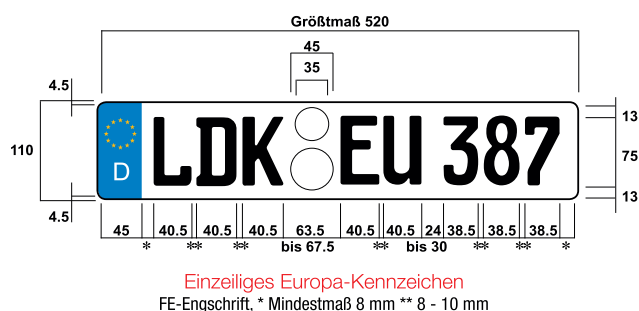
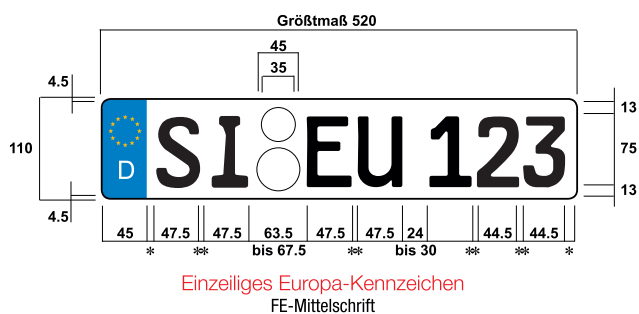


4. Besondere Kennzeichen

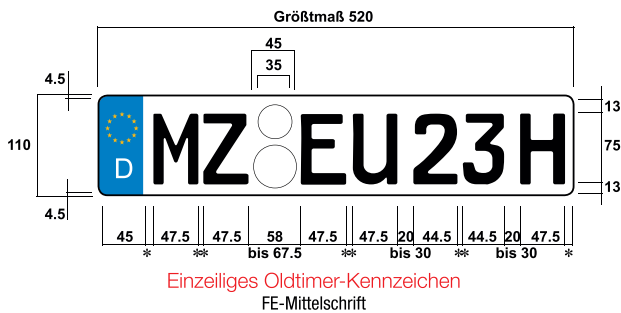
4.1 Oldtimerkennzeichen (§ 9 Abs. 1 und 17 FZV, Anlage 4 Abschnitt 4)

Die Regelungen zum Oldtimerkennzeichen finden sich nunmehr in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (§ 2 Nr. 22, § 9 Abs. 1, § 17 und Anlage 4 Abschnitt 4). Eine zusätzliche Bestimmung enthält § 23 StVZO (Neufassung). Demnach handelt es sich auch beim normalen Oldtimerkennzeichen um ein Euro-Kennzeichen (vgl. Abschnitt C). Oldtimerkennzeichen enthalten wie normale Kennzeichen ein Unterscheidungszeichen und die Erkennungsnummer. Als Oldtimerkennzeichen sind sie durch den Kennbuchstaben »H« hinter der Erkennungsnummer ausgewiesen (»H« für Historisches Kennzeichen). Näheres hierzu Anlage 4, Nr. 4 »Ergänzungsbestimmungen«. Für die Zuteilung von Oldtimerkennzeichen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Prüferingenieurs zur Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,



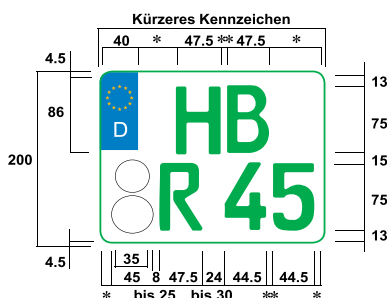
- Das Fahrzeug muss mindestens 30 Jahre alt sein und »weitestgehend« dem Originalzustand entsprechen. Es muss sich in einem guten Erhaltungszustand befinden und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen (§ 2 Nr. 22 FZV).



Rote Oldtimerkennzeichen (§ 17 FZV): Für Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer ist keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung erforderlich, wenn ein rotes Oldtimerkennzeichen geführt wird. Es muss sich um Veranstaltungen handeln, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen. Für die Zuteilung und Verwendung der roten Oldtimerkennzeichen finden die Vorschriften über rote Kennzeichen Anwendung (siehe nachstehenden Abschnitt 4). Die Erkennungsnummer von roten Oldtimerkennzeichen besteht nur aus Ziffern und beginnt mit »07«, Rote Oldtimerkennzeichen können auch für Probe- und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung verwendet werden.

4.2 Grüne Kennzeichen (§ 9 Abs. 2 FZV)

Bei Fahrzeugen, deren Halter von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, ist ein Kennzeichen mit grüner Beschriftung auf weißem Grund zuzuteilen. Näheres hierzu ist in § 9 Absatz 2 geregelt.

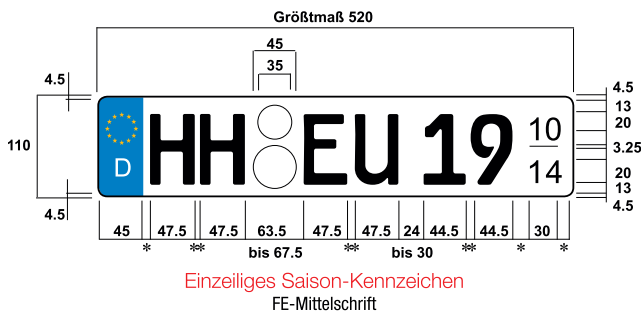


4.3 Saisonkennzeichen (§ 9 Absatz 3, Anlage 4 Abschnitt 5)

Saisonkennzeichen bestehen wie normale Kennzeichen aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer. Besonderes Merkmal von Saisonkennzeichen ist die Angabe eines Betriebszeitraums. Das Fahrzeug darf auf öffentlichen Straßen nur während des Betriebszeitraums in Betrieb genommen oder abgestellt werden. Der Betriebszeitraum wird auf volle Monate bemessen und muss mindestens zwei Monate bzw. darf höchstens elf Monate umfassen. Der Betriebszeitraum bezieht sich nicht auf ein bestimmtes Jahr. Ein zugeteiltes Saisonkennzeichen gilt daher mit dem angegebenen Betriebszeitraum auch für die folgenden Jahre, wobei der Betriebszeitraum auf Antrag geändert werden kann. Die Zulassung des Fahrzeugs bleibt auch für die Zeiten außerhalb des Betriebszeitraums unberührt.

Einzelheiten zur Ausgestaltung von Saisonkennzeichen ergeben sich aus Anlage 4 Abschnitt 5 zur Fahrzeug-Zulassungsverordnung. In der amtlichen Begründung hieß es, die Regelung des Saisonkennzeichens gemäß § 9 Abs. 3 FZV entspreche der bisherigen Vorschrift des § 23 Abs. 1 b StVZO. Das legt den Schluss nahe, dass für die Regelung nach § 9 Abs. 3 FZV weiterhin die amtliche Begründung zu § 23 Abs. 1 b StVZO maßgeblich ist (23. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1738). Diese enthielt u.a. die Aussage, dass bei einem Fahrzeug mit normalem Kennzeichen bei Umstellung auf Saisonbetrieb aus Gründen der Rechtsklarheit ein Saisonkennzeichen mit neuer Erkennungsnummer zugeteilt werden müsse. Diese Aussage war anschließend durch Verkehrsblattverlautbarung vom 10. Januar 1997 »widerrufen« worden unter Hinweis darauf, dass die Zuteilung einer neuen Erkennungsnummer nicht praxisgerecht sei. Andererseits ist die Verkehrsblattverlautbarung vom 10. Januar 1997 durch Verkehrsblattverlautbarung vom 2. April 2009 aufgehoben worden. Damit ist zumindest wieder offen, ob in den genannten Fällen bei Zuteilung eines Saisonkennzeichens eine neue Erkennungsnummer erforderlich ist oder nicht.

Darüber hinaus enthielt die aufgehobene Verkehrsblattverlautbarung vom 10. Januar 1997 die Aussage, dass nur **ein** Betriebszeitraum angegeben werden kann, also nicht etwa zwei Zeiträume, beispielsweise der eine von März bis Mai und der andere von September bis Oktober. Das ergibt sich allerdings schon aus der Bestimmung selbst.



4.4 Kurzzeitkennzeichen (Bis 31.3.2015: § 16, Anlage 4, Abschnitt 6, Anlage 9. Ab 1.4.2015: Neuer § 16a, Anlage 4 und neue Anlage 10)

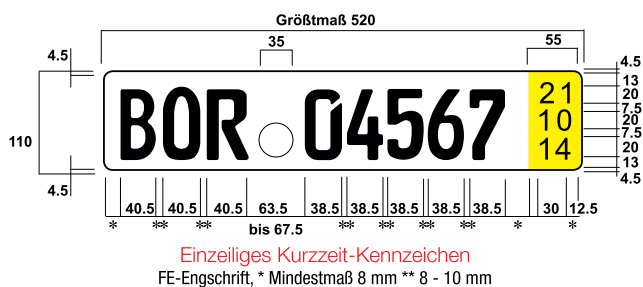
Kurzzeitkennzeichen bestehen aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer. Die Erkennungsnummer besteht ausschließlich aus Ziffern und beginnt mit »03« oder »04«. Außerdem enthält das Kurzzeitkennzeichen ein Ablaufdatum, das längstens auf fünf Tage ab der Zuteilung bemessen ist.

Die Regelung entspricht grundsätzlich der früheren Regelung des § 28 Abs. 4 und 5 StVZO. Eine Abweichung stellt die Regelung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 dar, wonach Kurzzeitkennzeichen auch bei Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeugs in einen anderen Staat verwendet werden können, »soweit dies vom ausländischen Staat zugelassen ist«. Kurzzeitkennzeichen können bei Bedarf für Fahrzeuge, die nicht zugelassen sind, auch ohne eine Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt werden (§ 16 Abs. 1 FZV). Aus der Zweckbestimmung folgt, dass der Antragsteller den entsprechenden Bedarf angeben muss. Inzwischen ist die Regelung wie folgt geändert bzw. ergänzt worden:

- Wegfall der Möglichkeit, dass der Halter die Plakette an seinem Kurzzeitkennzeichen selbst anbringt (Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe c der Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103),
- Weitere Änderungen von § 16 Absatz 2 durch Artikel 1 Nr. 10a der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232) wie folgt:
 - Beantragung von Kurzzeitkennzeichen nicht mehr bei einer beliebigen Zulassungsbehörde, sondern nur noch bei der »örtlich zuständigen Zulassungsbehörde«, d.h. bei der Zulassungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat,
 - Verpflichtung des Antragstellers, die geforderten Angaben zum Fahrzeug unverzüglich und in dauerhafter Schrift in den Fahrzeugschein einzutragen,
 - Klarstellung, dass Kurzzeitkennzeichen entsprechend ihrer Zweckbestimmung nur für die in § 16 Absatz 1 FZV genannten Fahrten verwendet werden dürfen,
 - Klarstellung, dass Kurzzeitkennzeichen keiner anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug überlassen werden dürfen,
- Klarstellung, dass § 46 Abs. 2 Satz 2 auch anzuwenden ist, wenn im Inland kein Wohnsitz besteht (vgl. Artikel 1 Nr. 23 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232)).
- Regelung ab 1. April 2015. Durch die „Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666) ist die Regelung über Kurzzeitkennzeichen erneut geändert worden, im Wesentlichen wie folgt:
 - Kurzzeitkennzeichen nur für Probefahrten oder Überführungsfahrten,
 - Kurzzeitkennzeichen nur, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ ent-

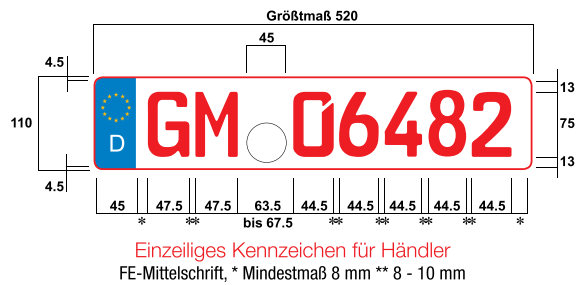
spricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist- anderenfalls sind nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle zulässig,

- Kurzzeitkennzeichen nur, wenn für das Fahrzeug eine Hauptuntersuchung durchgeführt worden ist; liegt der Termin für die nächste HU vor Ablauf der Gültigkeit des Kennzeichens, dürfen nur Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle und zurück durchgeführt werden,
- Beantragung von Kurzzeitkennzeichen auch bei der für den Standort des Fahrzeugs zuständigen Zulassungsbehörde möglich,
- Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister (§ 30 neuer Absatz 2a).



4.5 Rote Kennzeichen (»Händlerkennzeichen«) (Bis 31.3.2015: § 16, Anlage 10. Ab 1.4.2015: § 16 mit Änderungen, Anlage 4, Abschnitt 7)

Rote Kennzeichen können zuverlässigen Kraftfahrzeughändlern, Kraftfahrzeugherstellern und Kraftfahrzeugwerkstätten zur wiederkehrenden Verwendung für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten **befristet oder widerruflich** zugeteilt werden. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der früheren Regelung des § 28 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Rote Kennzeichen bestehen aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer, diese jedoch nur aus Ziffern beginnend mit »06«.



Ab dem 1. April 2015 stellt § 16 eine Spezialregelung für rote Kennzeichen dar. Kurzzeitkennzeichen sind ab diesem Zeitpunkt gesondert in einem neuen § 16 a geregelt.

4.6 Ausfuhrkennzeichen (§§ 19 ff und Anlage 4 Abschnitt 8)

Die Regelung über Ausfuhrkennzeichen entspricht der Regelung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Straßenverkehr, die durch Artikel 2 der 4. VO zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338) aufgehoben worden ist. Ausfuhrkennzeichen bestehen aus dem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer. Diese besteht aus einer ein- bis vierstelligen Zahl und nachfolgenden Buchstaben. Ausfuhrkennzeichen sind bei Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeugs in das Ausland erforderlich. Es muss sich um ein zulassungspflichtiges, aber noch nicht zugelassenes Fahrzeug oder um ein zulassungsfreies, aber kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug, dem aber noch kein Kennzeichen zugeteilt ist, handeln. Nach Ablauf der auf ein Jahr befristeten Zulassung darf das Fahrzeug mit zugeteiltem Ausfuhrkennzeichen auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden.



4.7 Wechselkennzeichen (§ 8 Absatz 1 a, § 9 Nummer 8, § 10

Absatz 5 Anlage 4 Abschnitt 2 a)

Wechselkennzeichen sind durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung vom 13. Januar 2011 (BGBl. I S. 103) eingeführt worden. Die Regelung ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten.

Die Zuteilung von Wechselkennzeichen ist auf zwei Fahrzeuge beschränkt. Die Fahrzeuge müssen auf den gleichen Halter zugelassen sein. Die Fahrzeuge müssen in die gleiche Fahrzeugklasse M1, L oder O1 gemäß Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung fallen. Die Zuteilung eines Wechselkennzeichens beispielsweise für einen Pkw und ein Kraftrad ist also unzulässig. Außerdem müssen Kennzeichenschilder gleicher Anzahl und Abmessungen an den Fahrzeugen verwendet werden können.

Wechselkennzeichen dürfen nicht als Saisonkennzeichen, rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen ausgeführt werden. § 16 Abs. 1 bleibt aber unberührt (Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen oder roten Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten).

Ein Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur an einem der beiden Fahrzeuge geführt werden. Wechselkennzeichen bestehen aus dem gemeinsamen Kennzeichenteil und dem fahrzeugbezogenen Teil (Näheres siehe neuen Abschnitt 2 a der Anlage 4). Auf dem gemeinsamen Kennzeichenteil ist neben der Stempelplakette die geprägte Kennzeichnung »W« anzubringen (Abschnitt 2 a Sätze 3 und 4).

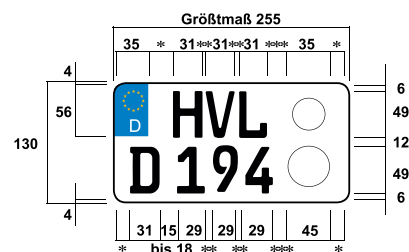
Ein Fahrzeug, für das ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt oder abgestellt werden, wenn an ihm das Wechselkennzeichen vollständig mit dem gemeinsamen Kennzeichenteil und seinem fahrzeugbezogenen Teil angebracht ist. Anderenfalls kann das Fahrzeug nur auf privatem Gelände abgestellt oder bewegt werden.



4.8 Kraftradkennzeichen

Regelungen für Kraftradkennzeichen ergeben sich aus Anlage 2 zur FZV (Ausgestaltung der Kennzeichen), und Anlage 4 zur FZV: Abschnitt 1 (Abmessungen von Kraftradkennzeichen, Platzierung der Plaketten), Abschnitte 2, 2 a, 4 und 5 (Abbildungen Kraftradkennzeichen).

Die Aufhebung der Sätze 2 und 3 der Anlage 2 Nummer 2 (vgl. Artikel 1 Nr. 19 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) bedeutet, dass zwei- und dreistellige Erkennungsnummern auch für Krafträder zugeteilt werden können. Dies war auf Grund von Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 4. April 2011 (BGBl. I S. 549) vorübergehend nicht möglich. Es bleibt aber bei dem durch die Verordnung vom 4. April 2011 für Kraftradkennzeichen geschaffenen Mindest-Größtmaß der Breite von 180/220 mm bzw. der Höhe 200 mm (Artikel 1 Nummer 3 a).



Zweizeiliges Europa-Kennzeichen, verkleinert
FE-Schrift 49 mm, (Leichtkrafträder und Zugmaschinen)
* Mindestmaß 8 mm ** 8 - 10 mm *** 5 - 20 mm

4.9 Kennzeichen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (§ 9a, Anlage 3a)

Für elektrisch betriebene Fahrzeuge ist durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 15. September 2015 ein besonderes Kennzeichen eingeführt worden, das ab dem 26. September 2015 auf Antrag zugeteilt wird. Das zugeteilte Kennzeichen wird im Anschluß an die Erkennungsnummer um den Kennbuchsta-

ben „E“ ergänzt. Bei einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug erfolgt die Kennzeichnung durch eine Plakette nach Anlage 3a.

5. Ausblick

Im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe werden z. Zt. Möglichkeiten einer »vorläufigen Zulassung«, genauer einer beschleunigten Zulassung, die eine sofortige Inbetriebnahme eines Fahrzeugs noch vor seiner endgültigen Zulassung ermöglichen soll, geprüft. In Anbetracht der Kompliziertheit der Materie ist ein Ergebnis bzw. eine gesetzliche Regelung kurzfristig nicht zu erwarten. Ob und wann eine entsprechende gesetzliche Regelung erfolgt, ist noch nicht abzusehen.

II. Die wichtigsten Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

1. Straßenverkehrsgesetz¹

– auszugsweise –

§ 1 Zulassung

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs bei Vorliegen einer Betriebserlaubnis, Einzelgenehmigung oder EG-Typgenehmigung durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens.

(2) Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

§ 5 Verlust von Dokumenten und Kennzeichen

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins, Fahrzeugscheins, Anhängerverzeichnisses, Fahrzeugbriefs, Nachweises über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung, eines ausländischen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder eines internationalen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine

¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904).

Versicherung ein Eides statt über den Verbleib des Scheins, Verzeichnisses, Briefs, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben. Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen eine neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt.

§ 6 Ausführungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen über

8. die Beschaffenheit, Anbringung und Prüfung sowie die Herstellung, den Vertrieb, die Ausgabe, die Verwahrung und die Einziehung von Kennzeichen (einschließlich solcher Vorprodukte, bei denen nur noch die Beschaffung fehlt) für Fahrzeuge, um die unzulässige Verwendung von Kennzeichen oder die Begehung von Straftaten mit Hilfe von Fahrzeugen oder Kennzeichen zu bekämpfen;

§ 6b Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen

(1) Wer Kennzeichen für Fahrzeuge herstellen, vertreiben oder ausgeben will, hat dies der Zulassungsbehörde vorher anzuzeigen.

(2) (weggefallen)²

² § 6b Absatz 2 lautete: »Kennzeichen dürfen nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 nur gegen Aushändigung eines amtlichen Berechtigungsscheins vertrieben oder ausgegeben werden. Dies gilt nicht, wenn die Zulassungsbehörde selbst die Kennzeichen ausgibt.«

(3) Über die Herstellung, den Vertrieb und die Ausgabe von Kennzeichen sind nach näherer Bestimmung (§ 6 Abs. 1 Nr. 8) Einzelnachweise zu führen, aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die Herstellung, der Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen ist zu untersagen, wenn diese ohne die vorherige Anzeige hergestellt, vertrieben oder ausgegeben werden.

(5) Die Herstellung, der Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen kann untersagt werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Verantwortlichen oder der von ihm mit Herstellung, Vertrieb oder Ausgabe von Kennzeichen beauftragten Personen ergibt, oder
2. gegen die Vorschriften über die Führung, Aufbewahrung oder Aushändigung von Nachweisen über die Herstellung, den Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen verstoßen wird.

§ 6c Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichenvorprodukten

§ 6b Abs. 1, 3, 4 Nr. 1 sowie Abs. 5 gilt entsprechend für die Herstellung, den Vertrieb oder die Ausgabe von bestimmten – nach näherer Bestimmung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung festzulegenden (§ 6 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2) – Kennzeichenvorprodukten, bei denen nur noch die Beschriftung fehlt.

§ 6d Auskunft und Prüfung

(1) Die mit der Herstellung, dem Vertrieb oder der Ausgabe von Kennzeichen befassten Personen haben den zuständigen Behörden oder den von ihnen beauftragten Personen über die Beachtung der in § 6b Abs. 1 bis 3 bezeichneten Pflichten die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

(2) Die mit der Herstellung, dem Vertrieb oder der Ausgabe von Kennzeichenvorprodukten im Sinne des § 6c befassten Personen haben

den zuständigen Behörden oder den von ihnen beauftragten Personen über die Beachtung der in § 6b Abs. 1 und 3 bezeichneten Pflichten die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

(3) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel der Auskunftspflichtigen während der Betriebs- oder Geschäftszeit zum Zwecke der Prüfung und Besichtigung betreten.

§ 22 Kennzeichenmissbrauch

(1) Wer in rechtswidriger Absicht

1. ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeuganhänger, für die ein amtliches Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist mit einem Zeichen versieht, das geeignet ist, den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen,
2. ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeuganhänger mit einer anderen als der amtlich für das Fahrzeug ausgegebenen oder zugelassenen Kennzeichnung versieht,
3. das an einem Kraftfahrzeug oder einem Kraftfahrzeuganhänger angebrachte amtliche Kennzeichen verändert, beseitigt, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt,

wird, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft Personen, welche auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einem Kraftfahrzeug oder einem Kraftfahrzeuganhänger Gebrauch machen, von denen sie wissen, dass die Kennzeichnung in der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art gefälscht, verfälscht oder unterdrückt worden ist.

§ 22a Missbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Kennzeichen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Behörde herstellt, vertreibt oder ausgibt, oder
 2. (weggefallen)
 3. Kennzeichen in der Absicht nachmacht, dass sie als amtlich zugelassenen Kennzeichen verwendet oder in Verkehr gebracht werden oder dass ein solches Verwenden oder Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Kennzeichen in dieser Absicht so verfälscht, dass der Anschein der Echtheit hervorgerufen wird, oder
 4. nachgemachte oder verfälschte Kennzeichen feilhält oder in den Verkehr bringt.
- (2) Nachgemachte oder verfälschte Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden.

§ 24b Mangelnde Nachweise für Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 8 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 34 Erhebung der Daten

(1) Wer die Zuteilung oder die Ausgabe eines Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat der hierfür zuständigen Stelle

1. von den nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu speichernden Fahrzeugdaten bestimmte Daten nach näherer Regelung durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 1) und
2. die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu speichernden Halterdaten

mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Zur Mitteilung und zum Nachweis der Daten

über die Haftpflichtversicherung ist auch der jeweilige Versicherer befugt. Die Zulassungsbehörde kann durch Einholung von Auskünften aus dem Melderegister die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Antragsteller mitgeteilten Daten überprüfen.

(2) Wer die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat der Zulassungsbehörde außerdem die Daten über Beruf oder Gewerbe (Wirtschaftszweig) mitzuteilen, soweit sie nach § 33 Abs. 2 zu speichern sind.

(3) Wird ein Fahrzeug veräußert, für das ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, so hat der Veräußerer der Zulassungsbehörde, die dieses Kennzeichen zugeteilt hat, die in § 33 Abs. 1 Satz 2 ausgeführten Daten des Erwerbers (Halterdaten) mitzuteilen. Die Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn der neue Eigentümer bereits seiner Meldepflicht nach Absatz 4 nachgekommen ist.

(4) Der Halter und der Eigentümer, wenn dieser nicht zugleich Halter ist, haben der Zulassungsbehörde jede Änderung der Daten mitzuteilen, die nach Absatz 1 erhoben wurden; dies gilt nicht für die Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

(5) Die Versicherer dürfen der zuständigen Zulassungsbehörde das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses über die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das betreffende Fahrzeug mitteilen. Die Versicherer haben dem Kraftfahrt-Bundesamt im Rahmen der Zulassung von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen die erforderlichen Fahrzeugdaten nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 2) und die Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mitzuteilen.

2. Fahrzeug-Zulassungsverordnung¹

– auszugsweise –

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. Kraftfahrzeuge: nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden;
2. Anhänger: zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmte und geeignete Fahrzeuge;
3. Fahrzeuge: Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger;
9. Krafträder: zweirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen, mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ im Falle von Verbrennungsmotoren, und/oder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h;
10. Leichtkrafträder: Krafträder mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW

¹ Fassung der Neuverkündung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) mit den seitdem erfolgten Änderungen durch Artikel 1 der VO v. 4. April 2011 (BGBl. I S. 549), Artikel 15 und 17 des Gesetzes v. 23. Mai 2011 Verordnung vom 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 1849), (BGBl. I S. 898), Artikel 5 des Gesetzes v. 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), Artikel 2 Abs. 119 des Gesetzes v. 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), Artikel der VO v. 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103), Artikel 3 der VO vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1086), Artikel 1 der VO v. 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232), Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes v. 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), Artikel 2 a der VO v. 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1395), Verordnung vom 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 1849), Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), Artikel 1 und 2 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772) sowie Artikel 1 und 2 der VO vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666). Durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666) wurden Regelungen nach Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772) geändert. Inkrafttreten der Änderungen: 11. November 2014 (vgl. Artikel 5 Abs. 2). Der Termin des Inkrafttretens der in Artikel 2 der durch die VO v. 8. Oktober 2013 getroffenen Regelungen ist aber nicht geändert worden. Es bleibt also dabei, daß die Regelungen nach Artikel 2 der VO v. 8.10.2013 erst am 1. Januar 2015 in Kraft treten, allerdings nunmehr in der durch Artikel 2 der VO v. 30.10.2014 geänderten Fassung.

Beispiel:

Eine internetbasierte Außerbetriebsetzung ist weiterhin erst ab dem 1. Januar 2015 möglich.

Zu weiteren Änderungen der FZV siehe Seiten 110 ff.

und im Falle von Verbrennungsmotoren mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³, aber nicht mehr als 125 cm³;

11. Kleinkrafträder: zweirädrige Kraftfahrzeuge oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und folgenden Eigenschaften:
 - a) zweirädrige Kleinkrafträder:
mit Verbrennungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 cm³ beträgt, oder mit Elektromotor, dessen maximale Nennleistung nicht mehr als 4 kW beträgt;
 - b) dreirädrige Kleinkrafträder:
mit Fremdzündungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 cm³ beträgt, mit einem anderen Verbrennungsmotor, dessen maximale Nutzleistung nicht mehr als 4 kW beträgt, oder mit einem Elektromotor, dessen maximale Nennleistung nicht mehr als 4 kW beträgt;
22. Oldtimer: Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen;
23. Probefahrt: die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs;
24. Prüfungsfahrt: die Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück;
25. Überführungsfahrt: die Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort.

§ 3 Notwendigkeit einer Zulassung

- (1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum

Verkehr zugelassen sind. Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht. Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.¹

(2) Ausgenommen von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren sind

1. folgende Kraftfahrzeugarten:

- a) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler,
- b) einachsige Zugmaschinen, wenn sie nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden,
- c) Leichtkrafträder,
- d) zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder,
- e) motorisierte Krankenfahrstühle,
- f) vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge,
- g) elektronische Mobilitätshilfen im Sinne des § 1 Absatz 1 der Mobilitätshilfenverordnung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung,²

2. folgende Arten von Anhängern:

- a) Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Anhänger nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden,
- b) Wohnwagen und Packwagen im Schaustellergewerbe, die von Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden,

c) fahrbare Baubuden, die von Kraftfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden,

d) Arbeitsmaschinen,

e) Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten, Tieren für Sportzwecke oder Rettungsbooten des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes, wenn die Anhänger ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden.³

f) einachsige Anhänger hinter Krafträdern, Kleinkrafträdern und motorisierten Krankenfahrstühlen,

g) Anhänger für den Einsatzzweck der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes⁴,

h) land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte,

i) hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführte Sitzkarren.

Anhänger im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c sind nur dann von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen, wenn sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

(3) Auf Antrag können die nach Absatz 2 von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommenen Fahrzeuge zugelassen werden.

(4) Der Halter darf die Inbetriebnahme eines nach Absatz 1 zulassungspflichtigen Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Antrag auf Zulassung

¹ Einfügung der Wörter »Abstempelung der Kennzeichenschilder« durch Artikel 1 Nr. 1 der VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103)

² Buchstabe g) eingefügt durch Artikel 2 der VO vom 16.7.2009 (BGBl. I S. 2097) mit Ergänzung durch Artikel 1 Nr. 2 der VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

³ Neufassung Buchstabe e) gemäß Artikel Nr. 2 der VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

⁴ Neufassung Buchstabe g) gemäß Artikel 1 Nr. 2 der VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

(1) Die Zulassung eines Fahrzeugs ist bei der nach § 46 örtlich zuständigen Zulassungsbehörde zu beantragen.

§ 8 Zuteilung von Kennzeichen

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde) teilt dem Fahrzeug ein Kennzeichen zu, um eine Identifizierung des Halters zu ermöglichen. Das Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen (ein bis drei Buchstaben) für den Verwaltungsbezirk, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und einer auf das einzelne Fahrzeug bezogenen Erkennungsnummer. Die Zeichenkombination der Erkennungsnummer sowie die Kombination aus Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Die Erkennungsnummer bestimmt sich nach Anlage 2. Das für die Zuteilung vorgesehene Kennzeichen ist dem Antragsteller auf Wunsch vor der Zuteilung mitzuteilen.¹ Fahrzeuge der Bundes- und Landesorgane, der Bundesministerien, der Bundesfinanzverwaltung, der Bundespolizei, der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundeswehr, des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter Internationaler Organisationen können besondere Kennzeichen nach Anlage 3 erhalten; die Erkennungsnummern dieser Fahrzeuge bestehen nur aus Zahlen; die Zahlen dürfen nicht mehr als sechs Stellen haben.²

(1a) Bei der Zulassung von zwei Fahrzeugen auf den gleichen Halter oder der Zuteilung des Kennzeichens für zwei zulassungsfreie kennzeichenpflichtige Fahrzeuge des gleichen Halters wird im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 auf dessen Antrag für diese Fahrzeuge ein Wechselkennzeichen zugeteilt, sofern die Fahrzeuge in die gleiche Fahrzeugklasse M1, L oder O1 gemäß Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung fallen und Kennzeichenschilder gleicher Anzahl und Abmessungen an den Fahrzeugen verwendet

werden können. Wechselkennzeichen dürfen nicht als Saisonkennzeichen, rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen ausgeführt werden. Das Wechselkennzeichen besteht aus einem den Fahrzeugen gemeinsamen Kennzeichenteil und dem jeweiligen fahrzeugbezogenen Teil. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt mit der Maßgabe, dass

1. Unterscheidungszeichen und der bis auf die letzte Ziffer gleiche Teil der Erkennungsnummer den gemeinsamen Kennzeichenteil bilden und
2. die letzte Ziffer der Erkennungsnummer den jeweiligen fahrzeugbezogenen Teil bildet.

Ein Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur an einem der Fahrzeuge geführt werden. Ein Fahrzeug, für das ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt oder abgestellt werden, wenn an ihm das Wechselkennzeichen vollständig mit dem gemeinsamen Kennzeichenteil und seinem fahrzeugbezogenen Teil angebracht ist. § 16 Absatz 1 bleibt unberührt.³

(2) Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke werden auf Antrag der Länder vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur festgelegt oder aufgehoben. Die Buchstabenkombination des Unterscheidungszeichens darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Es kann auch die Festlegung von mehr als einem Unterscheidungszeichen für einen Verwaltungsbezirk beantragt werden. Für die am 1. November 2012 bestehenden Verwaltungsbezirke dürfen nur die Unterscheidungszeichen beantragt werden, die bis zum 25. Oktober 2012 vergeben worden sind. Die Festlegung und Aufhebung der Unterscheidungszeichen wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Kennzeichen, deren Unterscheidungszeichen aufgehoben sind, dürfen bis zur Außerbetriebsetzung des betroffenen Fahrzeugs weiter geführt werden⁴.

³ Absatz 1 a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 3 der VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

⁴ Absatz 2 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b) der VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232) (siehe auch § 50 und Abschnitt 3. »Bundesanzeiger«).

¹ Absatz 1 Satz 5 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 4 der VO v. 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666, Inkrafttreten 1. April 2015).

² Neufassung von Absatz 1 gemäß Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a) der VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

(3) Die Zulassungsbehörde kann das zugeteilte Kennzeichen von Amts wegen oder auf Antrag ändern und hierzu die Vorführung des Fahrzeugs anordnen.¹

§ 9

Besondere Kennzeichen

(1) Auf Antrag wird für ein Fahrzeug, für das ein Gutachten nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorliegt, ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt. Dieses Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer nach § 8 Abs. 1. Es wird als Oldtimerkennzeichen durch den Kennbuchstaben »H« hinter der Erkennungsnummer ausgewiesen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde) kann im Einzelfall bei der Berechnung des in § 2 Nummer 22 geforderten Mindestzeitraums bestimmte vor dem Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens liegende Zeiten, in denen das Fahrzeug außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs in Betrieb genommen wurde, anrechnen.²

(2) Bei Fahrzeugen, deren Halter von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist, ist abweichend von § 10 Abs. 1 ein Kennzeichen mit grüner Beschriftung auf weißem Grund zuzuteilen (grünes Kennzeichen); ausgenommen hiervon sind:

1. Fahrzeuge von Behörden,
2. Fahrzeuge des Personals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen,
3. Kraftomnibusse und Personenkraftwagen mit acht oder neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz sowie Anhänger, die hinter diesen Fahrzeugen mitgeführt werden, wenn das Fahrzeug überwiegend im Linienverkehr eingesetzt wird,
4. Leichtkrafträder und Kleinkrafträder,

¹ Bisheriger Absatz 2 nunmehr Absatz 3 in der Fassung von Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c) der VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

² Absatz 1 Satz 4 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a) der VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232). Zum Oldtimer-Kennzeichen siehe auch § 2 Nr. 22 und § 17 FZV sowie § 23 StVZO.

5. Fahrzeuge von schwerbehinderten Personen im Sinne des § 3a Abs. 1 und 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
6. besonders emissionsreduzierte Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und
7. weggefallen³
8. Fahrzeuge mit einem Wechselkennzeichen nach § 8 Absatz 1 a.⁴

Ein grünes Kennzeichen ist auch für Anhänger zuzuteilen, wenn dies für Zwecke der Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger gemäß § 10 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes beantragt wird. Die Zuteilung ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I zu vermerken.⁵

(3) Auf Antrag wird einem Fahrzeug ein Saisonkennzeichen zugeteilt. Es besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1 sowie der Angabe eines Betriebszeitraums. Der Betriebszeitraum wird auf volle Monate bemessen; er muss mindestens zwei Monate und darf höchstens elf Monate umfassen und ist von der Zulassungsbehörde in der Zulassungsbescheinigung Teil I in Klammern hinter dem Kennzeichen zu vermerken.⁶

Ein Saisonkennzeichen ist auch Fahrzeugen, deren Halter von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, nach Maßgabe des Absatzes 2 zuzuteilen. Das Fahrzeug darf auf öffentlichen Straßen nur während des angegebenen Betriebszeitraums in Betrieb genommen oder abgestellt werden. § 16 Absatz 1 bleibt unberührt. Saisonkennzeichen gelten außerhalb des Betriebszeitraums bei Fahrten zur Abmeldung und bei Rückfahrten nach Abstempe-

³ Absatz 2 Nr. 7 aufgehoben durch Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b) der VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

⁴ Absatz 2 Nr. 8 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 4 VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

⁵ Streichung des Satzes »Das grüne Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1« in Absatz 2 durch Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d) der VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232).

⁶ Ersetzung der bisherigen Sätze 3 und 4 durch Satz 3 gemäß Artikel 1 Nr. 1 a) der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten: 1. November 2013.

lung des Kennzeichens als ungestempelte Kennzeichen im Sinne des § 10 Absatz 4.¹

§ 9a

Kennzeichnung elektrisch betriebener Fahrzeuge²

(1) Auf Antrag wird für ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes ein Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge zugeteilt; für ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nummer 3 des Elektromobilitätsgesetzes jedoch nur, wenn dieses die Anforderungen des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllt.

(2) Das Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 ist das nach § 8 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2 und 3, zugeteilte Kennzeichen ergänzt um den Kennbuchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer. Bei Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen mit dem Kennbuchstaben „E“ zugeteilt wurde, ist im Zentralen Fahrzeugregister und im örtlichen Fahrzeugregister, unbeschadet des § 30 Absatz 1 Nummer 3 und des § 31 Absatz 1 Nummer 3, ein Hinweis darauf einzutragen. Im Falle dass ein Wechselkennzeichen nach § 8 Absatz 1a zugeteilt wird, ist der Kennbuchstabe „E“ auf dem fahrzeugbezogenen Teil anzubringen.

(3) Mit dem Antrag nach Absatz 1 ist nachzuweisen, dass es sich um ein dort bezeichnetes Fahrzeug handelt.

(4) Bei einem Fahrzeug im Sinne des Absatzes 1, das nach den Vorschriften seines Herkunftsstaates, der nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, zur Teilnahme am Straßenverkehr berechtigt ist, erfolgt die Kennzeichnung durch eine Plakette nach Anlage 3a, die an der Rückseite des Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen ist. Die Plakette wird auf Antrag von einer vom Antragsteller aufgesuchten Zulassungsbehörde ausgegeben. Mit dem Antrag ist einer der folgenden Nachweise vorzulegen:

1. die Zulassungsbescheinigung Teil I,
2. die Übereinstimmungsbescheinigung oder
3. eine sonstige zum Nachweis geeignete Unterlage.

In die Plakette ist von der Zulassungsbehörde im dafür vorgesehenen Sichtfeld mit lichtechtem Stift das Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeuges einzutragen.

(5) Im Ausland erteilte Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge oder für elektrisch betriebene Fahrzeuge erteilte Plaketten stehen inländischen Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gleich.

§ 10

Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen

(1) Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummern sind mit schwarzer Beschriftung auf weißem schwarz gerandetem Grund auf ein Kennzeichenschild aufzubringen. § 9 Absatz 2, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Kennzeichenschilder dürfen nicht spiegeln, verdeckt oder verschmutzt sein; sie dürfen nicht zusätzlich mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen sein, es sei denn, die Abdeckung ist Gegenstand der Genehmigung nach den in Absatz 6 genannten Vorschriften. Form, Größe und Ausgestaltung einschließlich Beschriftung müssen den Mustern, Abmessungen und Angaben in Anlage 4 entsprechen. Kennzeichenschilder müssen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen sowie auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der dazugehörigen Registernummer tragen; hiervon ausgenommen sind Kennzeichenschilder an Fahrzeugen der Bundeswehr gemäß Anlage 4 Abschnitt 3 sowie Kennzeichenschilder an Fahrzeugen der im Bundesgebiet errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere.

(3) Das Kennzeichenschild mit zugeteiltem Kennzeichen muss der Zulassungsbehörde zur Abstempelung durch eine Stempelplakette vorgelegt werden. Die Stempelplakette

¹ Absatz 3 letzter Satz eingefügt durch Artikel 1 Nr. 6 der VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

² § 9a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 der VO vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573)

enthält das farbige Wappen des Landes, dem die Zulassungsbehörde angehört, die Bezeichnung des Landes und der Zulassungsbehörde und eine eindeutige Druckstücknummer, die für jede Stempelplakette nur einmal vergeben sein darf. Die Stempelplakette muss einen verdeckt angebrachten Sicherheitscode bergen, der erst durch Freilegen unumkehrbar sichtbar gemacht werden kann. Die Stempelplakette muss so beschaffen sein und so befestigt werden, dass sie bei einem Entfernen zerstört wird. Die Stempelplakette einschließlich Druckstücknummer und Sicherheitscode muss die Anforderungen der Anlage 4 a erfüllen.¹

(4) Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen, insbesondere Fahrten zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung dürfen innerhalb des Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen durchgeführt werden, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches zugeteilt hat und die Fahrten von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfasst sind. Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette dürfen mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs durchgeführt werden, wenn sie von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfasst sind.^{2 3}

(5) Kennzeichen müssen an der Vorder- und Rückseite des Kraftfahrzeugs vorhanden und fest angebracht sein. Bei Wechselkennzeichen im Sinne des § 8 Absatz 1 a sind der gemeinsame Kennzeichenteil und der fahrzeugbezogene Teil jeweils fest anzubringen. Bei einachsigen Zugmaschinen genügt die Anbringung an der Vorderseite, bei Anhän-

gern und bei Krafträdern die Anbringung an deren Rückseite.⁴

(6)⁵ Die Anbringung und Sichtbarkeit des hinteren Kennzeichens muss entsprechen:

1. bei Fahrzeugen (Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern) nach Maßgabe der Richtlinie 2007/46/EG sowie Fahrzeugen, die nach den Baumerkmale ihres Fahrgestells diesen Fahrzeugen gleichzusetzen sind, den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1003/2010 der Kommission vom 8. November 2010 über die Typgenehmigung der Anbringungsstelle und der Anbringung der hinteren amtlichen Kennzeichen an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. EG Nr. L 291 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung,
2. bei Fahrzeugen (zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge) nach Maßgabe der Richtlinie 2002/24/EG sowie Fahrzeugen, die nach den Baumerkmale ihres Fahrgestells diesen Fahrzeugen gleichzusetzen sind, den Anforderungen der Richtlinie 2009/62/EG vom 13. Juli 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 198 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung und
3. bei Fahrzeugen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/37/EG sowie Fahrzeugen, die nach den Baumerkmale ihres Fahrgestells diesen Fahrzeugen gleichzusetzen sind, den Anforderungen der Richtlinie 2009/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über bestimmte

¹ Absatz 3 in der Fassung gemäß Artikel 2 Nr. 3 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten: 1. Januar 2015. Bis dahin noch geltende Fassung siehe Neubekanntmachung der FZV vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139).

² Absatz 4 Satz 1 mit Änderungen durch Artikel 1 Nr. 7 der VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232).

³ Absatz 4 Satz 2 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 7 der VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232).

⁴ Absatz 5 Satz 2 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 5 der VO vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103).

⁵ Neufassung von Absatz 6 Satz 1 durch Artikel 1 Nr. 7 der VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

Bestandteile und Merkmale von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (Abl. EG Nr. L 214 vom 19.8.2009, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung,

4. bei allen anderen als den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Fahrzeugen wahlweise den Anforderungen von Nummer 1 oder Nummer 3.

Hintere Kennzeichen müssen eine Beleuchtungseinrichtung haben, die den technischen Vorschriften der Richtlinie 76/760/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (ABl. EG Nr. L 262 S. 85) oder der ECE-Regelung Nr. 4 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern (VkBli. 2004 S. 613) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und die das ganze Kennzeichen auf 20 m lesbar macht.

Für Krafträder gilt die Richtlinie 1997/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 226 vom 18.8.1997 S. 1) oder die ECE-Regelung Nr. 53 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Krafträdern hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen (VkBli. 2005, S. 778) in der jeweils geltenden Fassung.¹

Die Beleuchtungseinrichtung darf kein Licht unmittelbar nach hinten austreten lassen.

(7) Das vordere Kennzeichen darf bis zu einem Vertikalwinkel von 30 Grad gegen die Fahrtrichtung geneigt sein; der untere Rand darf nicht weniger als 200 mm über der Fahrbahn liegen und die sonst vorhandene Bodenfreiheit des Fahrzeugs nicht verringern. Vorderes und hinteres Kennzeichen müssen in einem Winkelbereich von je 30 Grad beiderseits der Fahrzeuglängsachse stets auf ausreichende Entfernung lesbar sein.

¹ Neuer Satz 3 gemäß Artikel 1 Nr. 7 VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

(8) Anhänger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bis c, f und g sowie Anhänger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d und e, die ein eigenes Kennzeichen nach § 4 nicht führen müssen, haben an der Rückseite ein Kennzeichen zu führen, das der Halter des Zugfahrzeugs für eines seiner Zugfahrzeuge verwenden darf; eine Abstempelung ist nicht erforderlich.

(9) Wird das hintere Kennzeichen durch einen Ladungsträger oder mitgeführte Ladung teilweise oder vollständig verdeckt, so muss am Fahrzeug oder am Ladungsträger das Kennzeichen wiederholt werden. Eine Abstempelung ist nicht erforderlich. Bei Fahrzeugen, an denen nach § 49a Absatz 9 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung Leuchtenträger zulässig sind, darf das hintere Kennzeichen auf dem Leuchtenträger angebracht sein.

(10) Außer dem Kennzeichen darf nur das Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat nach Artikel 37 in Verbindung mit Anhang 3 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809) am Fahrzeug angebracht werden. Für die Bundesrepublik Deutschland ist dies der Großbuchstabe »D«.

(11) Zeichen und Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit Kennzeichen oder dem Unterscheidungszeichen nach Absatz 10 führen oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen an Fahrzeugen nicht angebracht werden. Über die Anbringung der Zeichen »CD« für Fahrzeuge von Angehörigen diplomatischer Vertretungen und »CC« für Fahrzeuge von Angehörigen konsularischer Vertretungen entscheidet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Die Berechtigung zur Führung der Zeichen »CD« und »CC« ist in die Zulassungsbescheinigung Teil I einzutragen.

(12) Unbeschadet des Absatzes 4 dürfen Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn das zugeteilte Kennzeichen auf einem Kennzeichenschild nach Absatz 1, 2 Satz 1, 2 und 3 Halbsatz 1, Absatz 5 Satz 1 und 2² sowie Absatz 6 bis 8

² Ergänzung gemäß Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

und 9 Satz 1 ausgestaltet, angebracht und beleuchtet ist und die Stempelplakette nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden ist und keine verwechslungsfähigen oder beeinträchtigenden Zeichen und Einrichtungen nach Absatz 11 Satz 1 am Fahrzeug angebracht sind. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen.

(13)¹ Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6² Satz 2 bis 4 dürfen nach § 22 a Absatz 1 Nummer 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bauartgenehmigte Beleuchtungseinrichtungen für hintere transparente Kennzeichen oder Beleuchtungseinrichtungen, die mit dem Kennzeichen eine Einheit bilden oder bei der sich das Kennzeichen hinter einer durchsichtigen, lichtleitenden Abschlusscheibe befindet,

1. weißes Licht nach hinten abstrahlen oder
2. mit einer Abschlusscheibe vor dem Kennzeichen versehen sein,

soweit jeweils die Nummern 22 und 22 a der Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22 a StVZO vom 5. Juli 1973 (VkBf. 1973 S. 558), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 21. Juli 2006 (VkBf. 2006 S. 645) geändert worden sind, eingehalten werden. Die bauartgenehmigte Beleuchtungseinrichtung muss mit dem amtlich zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sein.

§ 11³

Zulassungsbescheinigung Teil I

¹ Absatz 13 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 VO vom 4.4.2011 (BGBl. I Seite 549). Es handelt sich um die Übernahme der Regelung der »Erste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung« vom 20. Juni 2008 (Verkehrsblatt Heft 14/2008), die durch Artikel 2 Satz 2 VO vom 4.4.2011 (BGBl. I S. 549) aufgehoben wurde.

² Redaktionelle Änderung durch Artikel 1 Nr. 7 der VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

³ Bisheriger Absatz 1 ersetzt durch neue Absätze 1 und 2 durch Artikel 2 Nr. 4 vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten: 1. Januar 2015. Bis dahin noch geltende Fassung siehe Neubekanntmachung der FZV vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139).

(1) Die Zulassungsbescheinigung Teil I wird nach den Vorgaben der Anlage 5 ausgefertigt. Sie ist mit einer sichtbaren Markierung mit der Aufschrift »Zur Außerbetriebsetzung entfernen« zu versehen. Die sichtbare Markierung mit der Aufschrift »Zur Außerbetriebsetzung entfernen« enthält eine Druckstücknummer, die für jede Zulassungsbescheinigung Teil I nur einmal vergeben sein darf. Die sichtbare Markierung muss ferner die darunterliegende Markierung mit der Aufschrift »Außer Betrieb gesetzt« und einen Sicherheitscode so verdecken, dass die Markierung mit der Aufschrift »Außer Betrieb gesetzt« und der Sicherheitscode nur gleichzeitig mit der Entfernung⁴ der Markierung mit der Aufschrift »Zur Außerbetriebsetzung entfernen« unumkehrbar sichtbar gemacht werden können.

(2) Sind für denselben Halter mehrere Anhänger zugelassen, kann zusätzlich von der Zulassungsbehörde auf Antrag ein Verzeichnis der für den Halter zugelassenen Anhänger ausgestellt werden. Aus dem Verzeichnis müssen Name, Vorname, Anschrift des Halters sowie Marke, Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus, Leermasse, zulässige Gesamtmasse und bei Sattelanhängern auch die Stützlast, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das Datum der ersten Zulassung und das Kennzeichen der Anhänger ersichtlich sein.

§ 13

Mitteilungspflichten bei Änderungen

(3)⁵ Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder Sitz in einen anderen Zulassungsbezirk, hat er unverzüglich

1. bei der für den neuen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde die Zuteilung eines neuen Kennzeichens, einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I und die

⁴ Ersetzung des Wortes »Ablösung« durch das Wort »Entfernung« durch Artikel 2 Nr. 1 der VO v. 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666). Inkrafttreten: 1. Januar 2015 (vgl. hierzu Fußnote 1 auf Seite 19).

⁵ Neufassung von Absatz 3 durch Artikel 2 Nr. 5 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten: 1. Januar 2015. Bis dahin noch geltende Fassung siehe Neubekanntmachung der FZV vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) bzw. Artikel 1 Nr. 8 a VO v. 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

Berichtigung der Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil II zu beantragen oder

2. der für den neuen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde mitzuteilen, dass das bisherige Kennzeichen weitergeführt werden soll und die Zulassungsbescheinigung Teil I zur Berichtigung vorzulegen.

Kommt er diesen Pflichten nicht nach, kann die Zulassungsbehörde für die Zeit bis zur Erfüllung der Pflichten den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagen. Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 teilt die für den neuen Wohnsitz oder Sitz zuständige Zulassungsbehörde nach Vorlage der Zulassungsbescheinigung und der bisherigen Kennzeichen zur Entstempelung dem Fahrzeug ein neues Kennzeichen zu. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 berichtet die für den neuen Wohnsitz oder Sitz zuständige Zulassungsbehörde die Zulassungsbescheinigung Teil I. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(4) Tritt ein Wechsel in der Person des Halters ein, hat der bisherige Halter oder Eigentümer dies unverzüglich der Zulassungsbehörde zum Zweck der Berichtigung des Fahrzeugregisters mitzuteilen; die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Erwerber seiner Pflicht nach Satz 3 bereits nachgekommen ist. Die Mitteilung muss das Kennzeichen des Fahrzeugs, Namen, Vornamen und vollständige Anschrift des Erwerbers sowie dessen Bestätigung, dass die Zulassungsbescheinigung übergeben wurde, enthalten. Der Erwerber hat unverzüglich bei der für seinen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde unter Angabe der Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes und unter Vorlage des Versicherungsnachweises nach § 23 die Ausfertigung einer neuen Zulassungsbescheinigung und, sofern dem Fahrzeug bisher ein Kennzeichen von einer anderen Zulassungsbehörde zugeteilt war, die Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu beantragen. Kommt der bisherige Halter oder Eigentümer seiner Mitteilungspflicht nicht nach oder wird das Fahrzeug nicht unverzüglich umgemeldet oder außer Betrieb

gesetzt oder erweisen sich die mitgeteilten Daten des neuen Halters oder Eigentümers als nicht zutreffend, kann die Zulassungsbehörde die Zulassungsbescheinigung im Verkehrsblatt mit einer Frist von vier Wochen zur Vorlage bei ihr aufbieten. Mit erfolglosem Ablauf des Aufgebots endet die Zulassung des Fahrzeugs. Die Zulassungsbehörde teilt das Ende der Zulassung dem bisherigen Halter oder Eigentümer mit.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge. Absatz 4 Satz 1 gilt nicht für Fahrzeuge, für die der Zulassungsbehörde ein Verwertungsnachweis nach § 15 vorgelegt wurde.

(6) Wird ein zugelassenes Fahrzeug im Ausland erneut zugelassen und erhält die zuständige Zulassungsbehörde durch das Kraftfahrt-Bundesamt hierüber eine Mitteilung, ist das Fahrzeug durch die Zulassungsbehörde außer Betrieb zu setzen. Die Mitteilung erfolgt in elektronischer Form nach den vom Kraftfahrt-Bundesamt herausgegebenen und im Verkehrsblatt veröffentlichten Standards.

§ 14

Außerbetriebsetzung, Wiederezulassung

(1) Soll ein zugelassenes Fahrzeug oder ein nicht zulassungspflichtiges, aber kennzeichenpflichtiges Fahrzeug außer Betrieb gesetzt werden, hat der Halter oder der Verfügungsberechtigte dies bei der Zulassungsbehörde unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I und, soweit vorhanden, der Anhängerverzeichnisse, bei nicht zulassungsbefreienden Fahrzeugen unter Vorlage des Nachweises über die Zuteilung des Kennzeichens oder die Zulassungsbescheinigung Teil I, unverzüglich zu beantragen und die Kennzeichen zur Entstempelung vorzulegen; bei Wechselkennzeichen ist der fahrzeugbezogene Teil, der die Stempelplakette trägt und, wenn mit diesem Kennzeichen kein weiteres Fahrzeug zugelassen

bleibt, auch der gemeinsame Kennzeichenteil zur Entstempelung vorzulegen.¹

Die Zulassungsbehörde vermerkt die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs unter Angabe des Datums auf der Zulassungsbescheinigung Teil I und gegebenenfalls auf den Anhängerverzeichnissen und händigt die vorgelegten Unterlagen sowie die entstempelten Kennzeichenschilder wieder aus. Der Halter kann das Kennzeichen zum Zwecke der Wiederzulassung befristet bis zu 12 Monaten reservieren lassen.²

(2)³ Erfüllen die abgestempelten Kennzeichenschilder die Anforderungen des § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und die Zulassungsbescheinigung Teil I eines Fahrzeuges die Anforderungen des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2, so kann das Fahrzeug auch dadurch außer Betrieb gesetzt werden, dass der Halter oder der Verfügungsberechtigte dies direkt oder über ein vom Kraftfahrt-Bundesamt betriebenes informationstechnisches System bei der Zulassungsbehörde elektronisch beantragt; dabei ist sicherzustellen, dass

1. eine sichere Identifizierung des Antragstellers erfolgt und
2. die vom Halter oder Verfügungsberechtigten übermittelten Daten vollständig und plausibel zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Zulassungsbehörde übermittelt werden (internetbasierte Außerbetriebsetzung).

Die sichere Identifizierung nach Satz 1 Nummer 1 kann wie folgt durchgeführt werden:

1. anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder

¹ Neufassung von Absatz 1 Satz 1 gemäß Artikel 1 Nr. 7 der VO vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) mit weiteren Änderungen durch Artikel 2 Nr. 6a vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten der Änderungen: 1. Januar 2015. Bis dahin geltende Fassung siehe Neufassung gemäß VO vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103).

² Die Worte »bis zu 12 Monaten« eingefügt durch Artikel 1 Nr. 9 der VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I 2232).

³ Absatz 2 gemäß Artikel 2 Nr. 6 b VO v. 8.10.2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten: 1. Januar 2015. Neufassung von § 14 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 2 Nr. 3 der VO vom 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666), Inkrafttreten 1. Januar 2015 (vgl. hierzu Fußnote 1 auf Seite 19)

2. anhand sonstiger geeigneter technischer Verfahren mit gleichwertiger Sicherheit für die Identifizierung.

Bei der Antragstellung werden das Vorlegen der Zulassungsbescheinigung Teil I und der Kennzeichenschilder durch den Halter oder den Verfügungsberechtigten durch die elektronische Übermittlung

1. des Kennzeichens,
2. des Sicherheitscodes der Zulassungsbescheinigung Teil I und
3. der Sicherheitscodes der Stempelplaketten

ersetzt. Bei Wechselkennzeichen nach § 8 Absatz 1 a muss im Fall des Satzes 3 Nummer 3 zusätzlich auch der Sicherheitscode der Stempelplakette des gemeinsamen Kennzeichens übermittelt werden, wenn kein weiteres Fahrzeug zugelassen bleibt. Um den Sicherheitscode der Stempelplakette als Beleg der Entstempelung sichtbar zu machen, darf die den Sicherheitscode verdeckende Schicht der Stempelplakette auf den Kennzeichenschildern durch den Halter oder den Verfügungsberechtigten entfernt werden. Um den Sicherheitscode der Zulassungsbescheinigung Teil I als Beleg für das Vermerken der Außerbetriebsetzung auf der Zulassungsbescheinigung Teil I sichtbar zu machen, darf die Markierung mit der Aufschrift »Zur Außerbetriebsetzung entfernen« vom Halter oder vom Verfügungsberechtigten abgelöst werden, damit der Schriftzug »Außer Betrieb gesetzt« in der Zulassungsbescheinigung Teil I sichtbar wird. Soweit der Antrag auf Außerbetriebstellung nach Satz 1 nicht unmittelbar bei der Zulassungsbehörde gestellt wird, erhebt und speichert das Kraftfahrt-Bundesamt die für die Identifizierung des Halters oder Verfügungsberechtigten nach Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten und die Daten nach Satz 3 und übermittelt diese an die zuständige Zulassungsbehörde zum Zweck der dortigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs. Das Kraftfahrt-Bundesamt hat die in den Sätzen 1 und 3 genannten Daten drei Monate nach Eingang des Antrags nach Satz 1 automatisiert zu löschen. Protokolldaten sind vom Kraftfahrt-Bundesamt durch geeig-

nete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und sechs Monate nach Eingang des Antrags nach Satz 1 automatisiert zu löschen.

Soweit für die internetbasierte Außerbetriebsetzung auf Systembestandteile zurückgegriffen wird, die einen Zugang zu den Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes ermöglichen, hat die Übermittlung der Daten nach Maßgabe eines vom Kraftfahrt-Bundesamt im Bundesanzeiger und nachrichtlich im Verkehrsblatt veröffentlichten Standards zu erfolgen.¹

(3)² Die Zulassungsbehörde setzt das Fahrzeug außer Betrieb, wenn

1. im Antrag auf Außerbetriebsetzung das Kennzeichen und die Sicherheitscodes der Stempelpaketten und der Zulassungsbescheinigung Teil I mitgeteilt und
2. die Gebühr für die Außerbetriebsetzung entrichtet

worden sind. Für den Fall, dass der Antrag von einem Verfügungsberechtigten gestellt wird, muss dieser eine E-Mail-Adresse angeben, an die er nachrichtlich über die Außerbetriebsetzung zu unterrichten ist.

(4)³ Die Bekanntgabe der Außerbetriebsetzung an den Halter bewirkt die Zulassungsbehörde.

1. durch De-Mail, sofern der Halter in seinem elektronischen Antrag ein auf seinen Namen eingerichtetes De-Mail-Konto be-

nennt und den elektronischen Kommunikationsweg eröffnet.

2. durch sonstige sichere Verfahren, welche die Voraussetzung des § 3a Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllen, sofern der Halter den elektronischen Kommunikationsweg eröffnet oder
3. schriftlich, wenn der Halter die Kommunikationswege nach Nummer 1 oder 2 nicht eröffnet oder wenn die elektronische Bekanntgabe scheitert.

(5)⁴ Unabhängig von der Art der Bekanntgabe gilt als Datum der Außerbetriebsetzung der Tag der abschließenden Bearbeitung in der Zulassungsbehörde. Das Datum der Außerbetriebsetzung ist dem Halter in der Bekanntgabe nach Absatz 4 mitzuteilen.

(6)⁵ Soll ein nach den Absätzen 1 bis 3 außer Betrieb gesetztes Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen werden, ist die Zulassungsbescheinigung vorzulegen, § 6 gilt entsprechend. Eine Wiederzulassung kann abgelehnt werden, wenn die vorgelegte Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II mit einem Aufdruck „Verwertungsnachweis lag vor“ versehen ist und die Zulassungsbescheinigung Teil II zusätzlich durch Abschneiden der unteren linken Ecke entwertet wurde. Das Fahrzeug muss vor der erneuten Zulassung einer Untersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterzogen werden, wenn bei Anwendung der Anlage VIII Abschnitt 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zwischenzeitlich eine Untersuchung hätte stattfinden müssen. Satz 3 gilt entsprechend für eine Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.⁶ Sind die Fahrzeug- und Halterdaten im Zentralen Fahrzeugregister bereits gelöscht worden und kann die Übereinstimmungsbescheinigung, die Datenbestätigung oder die

¹ Änderungen von Satz 7 und zusätzlicher Satz durch Artikel 2 Nr. 3 VO v. 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666). Inkrafttreten 1. Januar 2015 (vgl. hierzu Fußnote 1 auf Seite 19). Bis dahin noch geltende Fassung siehe Neubekanntmachung der FZV von 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) bzw. Artikel 1 Nr. 9 VO v. 10.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

² Absatz 3 gemäß Artikel 2 Nr. 6 b VO v. 8.10.2013 (BGBl. I S. 3773). Inkrafttreten: 1. Januar 2015. Bis dahin noch geltende Fassung siehe Neubekanntmachung der FZV von 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) bzw. Artikel 1 Nr. 9 VO v. 10.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

³ Neufassung von Absatz 4 gemäß Artikel 2 Nr. 3 VO v. 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666). Inkrafttreten 1. Januar 2015 (vgl. hierzu Fußnote 1 auf Seite 19). Bis dahin noch geltende Fassung siehe Neubekanntmachung der FZV von 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) bzw. Artikel 1 Nr. 9 VO v. 10.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

⁴ Absatz 5 gemäß Artikel 2 Nr. 6 b der VO vom 8.10.2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten: 1. Januar 2015.

⁵ Absatz 6 gemäß Artikel 2 Nr. 6 c VO v. 8.10.2013, BGBl. I S. 3772

⁶ Streichung des Satzteils nach der 20. Zeile „und für eine vorgeschriebene Abgasuntersuchung nach § 47a der Straßenverkehrs Zulassungs-Ordnung“ durch Artikel 1 Nr. 14 b der VO v. 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232)

Bescheinigung über die Einzelgenehmigung des unveränderten Fahrzeugs nicht anderweitig erbracht werden, ist § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend anzuwenden.

(7)¹ Das Kraftfahrt-Bundesamt und die Zulassungsbehörden haben zur Abwicklung der internetbasierten Außerbetriebsetzung nach Absatz 2 und dabei auch zur Erstellung, Speicherung und Übermittlung der Druckstücknummern und Sicherheitscodes von Stempelplaketten und der Zulassungsbescheinigung Teil I dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bei der Nutzung öffentlich zugänglicher Netze sind dem Stand der Technik entsprechende sichere Verschlüsselungs- und Authentifizierungsverfahren anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Erstellung, Speicherung und Übermittlung der Druckstücknummern und Sicherheitscodes von Stempelplaketten und der Zulassungsbescheinigung Teil I für hiermit von den in Satz 1 genannten Behörden betraute Einrichtungen entsprechend.

§ 16²

Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen

(1)³ Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und das Fahrzeug unbeschadet des § 16a ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes

Kennzeichen) führt. § 31 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2)⁴

(2)⁵ Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 9 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugh Herstellern, Kraftfahrzeugeileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit »06«. Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

1 Absatz 7 gemäß Artikel 2 Nr. 6 d der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten: 1. Januar 2015.

2 Überschrift ab 1.4.2015

3 Neufassung von § 16 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nr. 6 der VO v. 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666). Inkrafttreten 1. April 2015.

4 Absatz 2 aufgehoben durch Artikel 1 Nr. 6 c der VO v. 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666). Inkrafttreten 1. April 2015..

5 Neuer Absatz 2 (bisheriger Absatz 3) gemäß Artikel 1 Nr. 6 der VO v. 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666). Inkrafttreten 1. Januar 2015 (vgl. hierzu Fußnote 1 auf Seite 19)...

(3)¹ Rote Kennzeichen können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde auch Technischen Prüfstellen sowie anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen der Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Begutachtungen nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Untersuchungen oder Begutachtungen im Rahmen des § 5 widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unterschiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden. Das rote Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit »05«.

(4) Mit dem Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens sind vom Antragsteller zum Zwecke der Speicherung in den Fahrzeugregistern seine in § 6 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Daten und die in § 6 Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Daten zu Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Rote Kennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Sie brauchen jedoch nicht fest angebracht zu sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 Satz 1 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 und 3 nicht vorliegen.²

(6) Die §§ 29 und 57 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung finden keine Anwendung.

§ 16^{a3}

Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen

(1) Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, zu Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn

1. es einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist,
2. eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und
3. es ein Kurzzeitkennzeichen führt.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 nicht vor, dürfen abweichend von Satz 1 nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, oder einem angrenzenden Bezirk durchgeführt werden.

Liegt der Termin zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung vor dem Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens, dürfen abweichend von Satz 1 ohne einen Nachweis der durchgeführten Untersuchung und Prüfung nur Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück durchgeführt werden. Wird dem Fahrzeug gemäß Nummer 3.1.4.3 oder 3.2.3.2 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bei der Untersuchung und Prüfung nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung keine Mängelfreiheit bescheinigt, dürfen abweichend von den Sätzen 1 und 3 auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen geeigneten Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden.

Auf Fahrzeuge, die gemäß Nummer 3.1.4.4 oder 3.2.3.3 der Anlage VIII zur Straßenver-

1 Neuer Absatz 3 gemäß Artikel 1 Nr. 6 VO v. 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666). Inkrafttreten 1. Januar 2015 (Bisher. Absatz 3 a, eingefügt durch Artikel 3 der VO v. 16.5.2012 (BGBl. I S. 1986)).

2 Mit Änderungen durch Artikel 1 Nr. 6 der VO v. 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666). Inkrafttreten 1. April 2015.

3 § 16 a gemäß Artikel 1 Nr. 7 der VO v. 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666). Inkrafttreten 1. April 2015.

kehrs-Zulassungs-Ordnung als verkehrsunsicher eingestuft wurden, findet Satz 4 keine Anwendung. Die Beschränkungen nach den Sätzen 2 und 3 sind in dem Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen zu vermerken.

(2) Auf Antrag hat die örtlich zuständige Zulassungsbehörde oder die für den Standort des Fahrzeugs zuständige Zulassungsbehörde bei Bedarf ein Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen und einen auf den Antragsteller ausgestellten Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nach dem Muster der Anlage 10 auszufertigen.

Das Kurzzeitkennzeichen darf

1. nur für die Durchführung von Fahrten im Sinne des Absatzes 1 unter Beachtung der im Fahrzeugschein eingetragenen Beschränkungen mit dem Fahrzeug und
2. weder vom Antragsteller noch von einer anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug

verwendet werden.

(3) Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das Kurzzeitkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach Maßgabe des § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „03“ oder „04“. Das Kurzzeitkennzeichen enthält außerdem ein Ablaufdatum, das längstens auf fünf Tage ab der Zuteilung zu bemessen ist. Das Kurzzeitkennzeichen darf nur an einem Fahrzeug verwendet werden. Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf im Falle des Satzes 5 die Inbetriebnahme des Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen.

(4) § 6 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3, Absatz 4 Nummer 3 sowie Absatz 7 Nummer 1 und Nummer 3 gelten entsprechend. Darüber hi-

naus sind im Antrag das Ende des Versicherungsschutzes und das Datum der nächsten Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung, sofern das Fahrzeug dieser unterliegt, anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Kurzzeitkennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 6 auszugestalten. Im Übrigen gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

§ 17

Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer

(1) Oldtimer, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen hierfür sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn sie ein rotes Oldtimerkennzeichen führen. Dies gilt auch für Probefahrten und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. § 31 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Für die Zuteilung und Verwendung der roten Oldtimerkennzeichen findet § 16 Abs. 2 bis 5¹ entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Fahrzeugscheinheft für rote Oldtimerkennzeichen nach dem Muster der Anlage 10a ausgegeben wird und dass das Kennzeichen nur an den Fahrzeugen verwendet werden darf, für die es ausgegeben worden ist. Das rote Oldtimerkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit »07«. Es ist nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Fahrzeuge mit rotem Oldtimerkennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines

¹ Folgeänderung gemäß Artikel 1 Nr. 8 VO v. 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666), Inkrafttreten: 1. Januar 2015

Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht vorliegen.¹

(3) Unberührt bleiben Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, soweit sie sich aus anderen Vorschriften, insbesondere aus § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung, ergeben.

§ 19

Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeugs in das Ausland

(1) Soll ein zulassungspflichtiges nicht zugelassenes Kraftfahrzeug oder ein zulassungsfreies und kennzeichenpflichtiges Kraftfahrzeug, dem kein Kennzeichen zugeteilt ist, mit eigener Triebkraft oder ein Anhänger hinter einem Kraftfahrzeug dauerhaft in einen anderen Staat verbracht werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung vorbehaltlich des § 16, soweit dies von dem ausländischen Staat zugelassen ist, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Das Fahrzeug darf nur zugelassen werden, wenn durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung im Sinne der Anlage 11 Nr. 3 nachgewiesen ist, dass eine Haftpflichtversicherung nach dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger besteht und wenn der nächste Termin zur Durchführung der Untersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nach dem Ablauf der Zulassung gemäß Nummer 2 liegt; ansonsten ist eine solche Untersuchung durchzuführen.
2. Die Zulassung ist auf die Dauer der nach Nummer 1 nachgewiesenen Haftpflichtversicherung, längstens auf ein Jahr, zu befristen. Unberührt bleibt die Befugnis der Zulassungsbehörde, durch Befristung der Zulassung und durch Auflagen sicherzustellen, dass das Fahrzeug in angemessener Zeit den Geltungsbereich dieser Verordnung verlässt.
3. An die Stelle des Kennzeichens tritt das Ausfuhrkennzeichen. Es besteht aus dem

Unterscheidungszeichen nach § 8 Abs. 1 Satz 2, einer Erkennungsnummer und dem Ablaufdatum. Die Erkennungsnummer besteht aus einer ein- bis vierstelligen Zahl und einem nachfolgenden Buchstaben. Das Kennzeichen ist nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 8 auszugestalten und anzubringen. Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen dürfen nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 5 nicht vorliegen.

4. Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist auf die Ausfuhr des Fahrzeugs zu beschränken und mit dem Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Zulassung zu versehen. Zusätzlich kann ein internationaler Zulassungsschein nach Maßgabe des § 18, auf dem das Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Zulassung vermerkt ist, ausgestellt werden. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zulassung darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf im Falle des Satzes 3 die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen.

(2) Bei der Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens sind der Zulassungsbehörde zur Speicherung in den Fahrzeugregistern neben den in § 6 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Halterdaten die in § 6 Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und das Ende des Versicherungsverhältnisses sowie die zur Ausstellung der Zulassungsbescheinigung erforderlichen Fahrzeugdaten und bei Personenkraftwagen die vom Hersteller aufgebrauchte Farbe des Fahrzeugs mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.²

(3) Der Führer eines Kraftfahrzeugs hat die Zulassungsbescheinigung Teil I nach Absatz 1 Nr. 4 mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

¹ Mit Änderungen durch Artikel 1 Nr. 11 VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

² Änderungen von Absatz 2 und Absatz 4 durch Artikel 1 Nr. 12 VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232).

(4) Soll ein zugelassenes oder ein zulassungsfreies und kennzeichenpflichtiges Fahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen in einen anderen Staat verbracht werden, ist die Zuteilung dieses Kennzeichens unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung und der nach § 8 zugeordneten Kennzeichen zur Entstempelung zu beantragen. Die bisherige Zulassungsbescheinigung Teil I ist einzuziehen. Die Zulassungsbescheinigung Teil II ist fortzuschreiben. Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden. § 12 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden¹.

§ 21 Kennzeichen und Unterscheidungszeichen

(1) In einem anderen Staat zugelassene Kraftfahrzeuge müssen an der Vorder- und Rückseite ihre heimischen Kennzeichen führen, die Artikel 36 und Anhang 2 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr, soweit dieses Abkommen anwendbar ist, sonst Artikel 3 Abschnitt II Nr. 1 des Internationalen Abkommens vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr entsprechen müssen. Krafträder benötigen nur ein Kennzeichen an der Rückseite. In einem anderen Staat zugelassene Anhänger müssen an der Rückseite ihr heimisches Kennzeichen nach Satz 1 oder, wenn ein solches nicht zugeteilt oder ausgegeben ist, das Kennzeichen des ziehenden Kraftfahrzeugs führen.

(2) In einem anderen Staat zugelassene Fahrzeuge müssen außerdem das Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates führen, das Artikel 5 und Anlage C des Internationalen Abkommens vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr oder Artikel 37 in Verbindung mit Anhang 3 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr entsprechen muss. Bei Fahrzeugen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und entsprechend Artikel 3 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2411/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Anerkennung des Unterscheidungszeichens des

Zulassungsmitgliedstaats von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern im innergemeinschaftlichen Verkehr (ABI. EG Nr. L 299 S. 1) am linken Rand des Kennzeichens das Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates führen, ist die Anbringung eines Unterscheidungszeichens nach Satz 1 nicht erforderlich.

§ 30 Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister

(2a)¹ Bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:

1. die nach § 16 a Absatz 3 mitzuteilenden Fahrzeugdaten,
2. Hinweis auf die Zuteilung und das Datum der Zuteilung des Kennzeichens sowie die Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens,
3. die nach § 16a Absatz 1 Satz 4 zu vermerkenden Beschränkungen,
4. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
 - a) die der Zulassungsbehörde nach § 16a Absatz 3 mitzuteilenden Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
 - b) die nach Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b bis e zu speichernden Daten.

§ 34 Übermittlung von Daten an andere Zulassungsbehörden²

§ 36 Mitteilungen an die für die Kraftfahrzeugsteuerverwaltung zuständigen Behörden

¹ Zusätzlicher Absatz 2a gemäß Artikel 1 Nr. 11b VO v. 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666). Inkrafttreten: 1. April 2015

² Aufgehoben durch Artikel 2 Nr. 10 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten: 1. Januar 2015. Bis dahin geltende Fassung siehe Neuverkündung der FZV vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139).

(1)¹ Die nach Landesrecht für die Zulassung von Fahrzeugen bestimmte Behörde (Zulassungsbehörde) teilt der nach § 1 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts mit:

1. bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen zugeteilt ist, die in § 6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 7 Nummer 1 bis 3, 5, 6, 7 Buchstabe a bis f, h bis j und 1, § 13 Absatz 4, § 30 Absatz 1 Nummer 2, 3, 6, 7 Buchstabe b, Nummer 8 bis 10, 15, 20, 21 Buchstabe f, Nummer 24, 26 Buchstabe a und b, Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 8 sowie die in § 5 Absatz 2 Nummer 3 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung bezeichneten Daten;
2. bei Zuteilung von roten Kennzeichen die nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu speichernden Daten sowie Änderung dieser Daten und das Datum der Änderung.

(3)² Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten sind nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Die elektronische Übermittlung der Daten erfolgt über das Kraftfahrt-Bundesamt nach Maßgabe der vom Kraftfahrt-Bundesamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger und zusätzlich im Verkehrsblatt veröffentlichten Standards. Das Kraftfahrt-Bundesamt darf die übermittelten Daten ausschließlich zu dem Zweck speichern, um die Übermittlung der Daten an die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde nach Absatz 1 zu ermöglichen. Es ist verpflichtet, die Daten unverzüglich an die genannte Behörde zu übermitteln und im unmittelbaren Anschluss an die Übermittlung zu löschen. Die Verarbeitung oder Nutzung der Daten zu anderen Zwecken durch das Kraftfahrt-Bundesamt ist nicht zulässig.

1 Neufassung von Absatz 1 gemäß Artikel 1 Nr. 1 der VO vom 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 1849).

2 Neufassung von Absatz 3 gemäß Artikel 1 Nr. 1 der VO vom 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 1849).

§ 36 a Übermittlung von Daten zur Übernahme der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung durch den Bund³

Die Zulassungsbehörde teilt vom 1. Juli 2013 bis zur Beendigung der Organleihe nach § 18a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes die in § 36 Absatz 1 bezeichneten Daten nach Maßgabe des § 36 Absatz 3 dem auf Grund des § 12 Absatz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes zuständigen Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Zulassungsbehörde ihren Sitz hat, mit.

§ 38 Übermittlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsbehörden

(1)⁴ Ist einem Fahrzeug von einer Zulassungsbehörde ein neues Kennzeichen oder ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt worden, dem bereits von einer anderen Zulassungsbehörde ein Kennzeichen des anderen Zulassungsbezirks zugeteilt worden war, oder wird ein Fahrzeug mit dem Kennzeichen des anderen Zulassungsbezirks bei einer anderen Zulassungsbehörde weitergeführt, übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt der für die Zuteilung des bisherigen Kennzeichens zuständigen Zulassungsbehörde und, sofern das bisherige Kennzeichen im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder § 13 Absatz 4 Satz 1 von einer anderen Zulassungsbehörde weitergeführt wurde, auch dieser anderen Zulassungsbehörde, folgende Daten:

1. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Fahrzeugs,
2. die Fahrzeugklasse des Fahrzeugs,
3. die Marke des Fahrzeugs,
4. die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II und
5. die Zuteilung oder Weiterführung des bisherigen Kennzeichens

3 § 36a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 der VO vom 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 1849).

4 Neufassung von Absatz 1 durch Artikel 2 Nr. 11 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten: 1. Januar 2015. Bis dahin noch geltende Fassung siehe Neubekanntmachung der FZV vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139).

Im Fall des Satzes 1 Nummer 5 wird Folgendes übermittelt:

- 1) bei der Zuteilung eines neuen Kennzeichens
 - a) das bisherige Kennzeichen,
 - b) das neue Kennzeichen und
 - c) das Datum der Zuteilung des neuen Kennzeichens,
- 2) bei der Weiterführung des bisherigen Kennzeichens
 - a) das Kennzeichen und
 - b) das Datum, seit wann das Kennzeichen bei der neu zuständigen Zulassungsbehörde weitergeführt wird.

§ 46 Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Verwaltungsbehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

(2)¹ Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbstständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts eines Empfangsberechtigten zuständig. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten

¹ Änderungen von Absatz 2 durch Artikel 1 Nr. 1 b der VO vom 4. April 2011 (BGBl. I S. 549), Artikel 1 Nr. 23 der VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232) und Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084).

oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.

§ 47 Ausnahmen

(1)² Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 dieser Verordnung, jedoch nicht von § 12 Absatz 1 und 2 und § 8 Absatz 1a, in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller genehmigen; sofern die Ausnahmen erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet anderer Länder haben, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder.

§ 50 Übergangs- und Anwendungsbestimmungen

(2) Kennzeichen, die vor dem 1. März 2007 nach Maßgabe der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugeteilt worden sind, bleiben gültig.

(2a) Unterscheidungszeichen nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 1 in der bis zum 31. Oktober 2012 geltenden Fassung dieser Verordnung gelten als beantragt und festgelegt im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 und 5.³

Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 4 darf ein neues Unterscheidungszeichen auf Antrag für einen am 1. November 2012 bestehenden Verwaltungsbezirk festgelegt werden, wenn

² Neufassung von § 47 Abs. 1 gemäß Artikel 2 Nr. 5 der VO v. 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666), Inkrafttreten 1. Januar 2015 (vgl. hierzu Fußnote 1 auf Seite 19). Bis zum 1. Januar 2015 gilt also noch die bisherige Fassung von § 47 Abs. 1, u.a. Ermächtigung der Länder, bei landesinternen Umzügen auf die Umkennzeichnung zu verzichten.

³ Absatz 2a gemäß Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b der VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232)

für diesen bis zum Ablauf des 25. Oktober 2012 noch kein den gesamten Verwaltungsbezirk umfassendes Unterscheidungszeichen vergeben worden ist.¹

Unterscheidungszeichen nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 2 der bis zum 31. Oktober 2012 geltenden Fassung dieser Verordnung gelten als aufgehoben im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 5.

(4) Stempelplaketten, mit denen Kennzeichenschilder vor dem 1. Januar 2015 abgestempelt worden sind, bleiben gültig.²

(8) § 8 Absatz 2 ist für die Dauer der Sonderregelung zur Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch Organleihe nach § 18a des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen anzuwenden.³

(9) Bis zur Beendigung der Organleihe nach § 18a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes ist § 36 in der am 29. Juni 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Das 1. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt den nach Satz 1 maßgeblichen Tag im Bundesgesetzblatt bekannt.⁴

(10) § 9a und Anlage 3a sind mit Ablauf des 31. Dezember 2026 nicht mehr anzuwenden.⁵

1 Satz 2 eingefügt durch Artikel 2a der VO vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1395).

2 Absatz 4 eingefügt durch Artikel 2 Nr. 14 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten: 1. Januar 2015. Bis dahin noch geltende Fassung siehe Neubekanntmachung der FZV vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) bzw. Artikel 1 Nr. 25d VO v. 19.10.2012 (BGBl. S. 2232).

3 Absatz 8 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 25f der VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232). Lt. amtlicher Begründung bedeutet die Vorschrift, dass »die Unterscheidungszeichen vor deren Beantragung mit dem Bundesministerium der Finanzen abzustimmen und dessen Einvernehmen zu erzielen ist.«

4 Absatz 9 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 3 der VO vom 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 1849).

5 Absatz 10 eingefügt durch Artikel 1 der VO vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573)

3. Bundesanzeiger: Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke¹

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

3.1 Bekanntmachung^{1 2}

Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen auf Antrag der Bundesländer

Vom 17. Dezember 2012

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 7. November 2012 für folgende Zulassungsbezirke des Freistaates Sachsen:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------------------|
| AE | Vogtlandkreis |
| ANA | Erzgebirgskreis |
| ASZ | Erzgebirgskreis |
| AU | Erzgebirgskreis |
| BED | Mittelsachsen |
| BIW | Bautzen |
| BNA | Leipzig |
| DL | Mittelsachsen |
| DW | Sächs. Schweiz-Osterzgebirge |
| DZ | Nordsachsen |
| EB | Nordsachsen |
| FLÖ | Mittelsachsen |
| FTL | Sächs. Schweiz-Osterzgebirge |
| GC | Zwickau |
| GHA | Leipzig |
| GRH | Meißen |
| GRM | Leipzig |
| HC | Mittelsachsen |
| HOT | Zwickau |
| HY | Bautzen |
| KM | Bautzen |
| LÖB | Görlitz |

| | |
|-----|------------------------------|
| MAB | Erzgebirgskreis |
| MEK | Erzgebirgskreis |
| MTL | Leipzig |
| MW | Mittelsachsen |
| NOL | Görlitz |
| NY | Görlitz |
| OVL | Vogtlandkreis |
| OZ | Nordsachsen |
| PL | Vogtlandkreis |
| RC | Vogtlandkreis |
| RG | Meißen |
| RIE | Meißen |
| RL | Mittelsachsen |
| SEB | Sächs. Schweiz-Osterzgebirge |
| STL | Erzgebirgskreis |
| SZB | Erzgebirgskreis |
| TG | Nordsachsen |
| TO | Nordsachsen |
| WDA | Zwickau |
| WSW | Görlitz |
| WUR | Leipzig |
| ZI | Görlitz |
| ZP | Erzgebirgskreis |

2. mit Bescheid vom 7. November 2012 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Niedersachsen:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|-------------------|
| ALF | Hildesheim |
| BRL | Goslar |
| BRV | Rotenburg (Wümme) |
| CLZ | Goslar |
| DUD | Göttingen |
| EIN | Northeim |

¹ Siehe auch § 8 Abs. 2 und § 50 Absätze 2a und 8 FZV

² Bundesanzeiger vom 11. Januar 2013

| | |
|-----|------------|
| GAN | Northeim |
| HMÜ | Göttingen |
| NOR | Aurich |
| RI | Schaumburg |

3. mit Bescheid vom 7. November 2012 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Schleswig-Holstein:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
|------------------------|------------------|

| | |
|-----|-----------------------|
| ECK | Rendsburg-Eckernförde |
|-----|-----------------------|

4. mit Bescheid vom 9. November 2012 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Rheinland-Pfalz:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
|------------------------|------------------|

| | |
|-----|----------------------|
| BIN | Mainz-Bingen |
| BKS | Bernkastel-Wittlich |
| GOA | Rhein-Hunsrück-Kreis |
| PRÜ | Bitburg-Prüm |
| SAB | Trier-Saarburg |
| ZEL | Cochem-Zell |

5. mit Bescheid vom 12. November 2012 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
|------------------------|------------------|

| | |
|-----|---------------------|
| BLB | Siegen-Wittgenstein |
| CAS | Recklinghausen |
| DIN | Wesel |
| GLA | Recklinghausen |
| JÜL | Düren |
| LP | Soest |
| LÜN | Unna |
| MO | Wesel |
| WAN | Herne, Stadt |
| WAT | Bochum, Stadt |
| WIT | Ennepe-Ruhr-Kreis |

6. mit Bescheid vom 23. November 2012 für folgende Zulassungsbezirke des Freistaates Thüringen:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
|------------------------|------------------|

| | |
|-----|-----------------|
| APD | Weimarer Land |
| ARN | Ilm-Kreis |
| ART | Kyffhäuserkreis |

| | |
|-----|------------------------|
| EIS | Saale-Holzland-Kreis |
| HIG | Eichsfeld |
| IL | Ilm-Kreis |
| LBS | Saale-Orla-Kreis |
| LSZ | Unstrut-Hainich-Kreis |
| MGN | Schmalkalden-Meiningen |
| MHL | Unstrut-Hainich-Kreis |
| NH | Sonneberg |
| PN | Saale-Orla-Kreis |
| RU | Saalfeld-Rudolstadt |
| SCZ | Saale-Orla-Kreis |
| SDH | Kyffhäuserkreis |
| SLN | Altenburger Land |
| SLZ | Wartburgkreis |
| SRO | Saale-Holzland-Kreis |
| WBS | Eichsfeld |
| ZR | Greiz |

7. mit Bescheid vom 23. November 2012 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Sachsen-Anhalt:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
|------------------------|------------------|

| | |
|-----|------------------------|
| ASL | Salzlandkreis |
| AZE | Anhalt-Bitterfeld |
| BBG | Saalkreis |
| BÖ | Börde |
| BRG | Jerochower Land |
| BTF | Anhalt-Bitterfeld |
| EIL | Mansfeld-Südharz |
| GA | Altmarkkreis Salzwedel |
| GHC | Wittenberg |
| GNT | Jerichower Land |
| HBS | Harz |
| HDL | Börde |
| HET | Mansfeld-Südharz |
| HHM | Burgenlandkreis |
| HV | Stendal |
| JE | Wittenberg |
| KLZ | Altmarkkreis Salzwedel |
| KÖT | Anhalt-Bitterfeld |
| MER | Saalekreis |
| ML | Mansfeld-Südharz |
| MQ | Saalekreis |
| NEB | Burgenlandkreis |
| NMB | Burgenlandkreis |
| OBG | Stendal |
| OC | Börde |
| OK | Börde |
| QFT | Saalekreis |

| | |
|-----|----------------------|
| QLB | Harz |
| RSL | Dessau-Roßlau, Stadt |
| SBK | Salzlandkreis |
| SFT | Salzlandkreis |
| SGH | Mansfeld-Südharz |
| WMS | Börde |
| WR | Harz |
| WSF | Burgenlandkreis |
| WZL | Börde |
| ZE | Anhalt-Bitterfeld |
| ZZ | Burgenlandkreis |

8. mit Bescheid vom 17. Dezember 2012 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Hessen:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|--------------------|
| BID | Marburg-Biedenkopf |
| BÜD | Wetteraukreis |
| DI | Darmstadt-Dieburg |
| GN | Mainz-Kinzig-Kreis |
| HOG | Kassel |
| SLÜ | Mainz-Kinzig-Kreis |
| USI | Hochtaunuskreis |
| WEL | Limburg-Weilburg |
| WOH | Kassel |

Berlin, den 17. Dezember 2012
 LA23/7362.2/3 – 02/1853871
 Bundesministerium für Verkehr,
 Bau und Stadtentwicklung
 Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

3.2 Bekanntmachung^{1 2} Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Vom 15. März 2013

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 22. Januar 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
| AH | Borken |
| BOH | Borken |

2. mit Bescheid vom 18. Februar 2013 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Baden-Württemberg:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|-----------------------|
| BCH | Neckar-Odenwald-Kreis |
| GD | Ostalbkreis |
| HCH | Zollernalbkreis |
| LEO | Böblingen |

3. mit Bescheid vom 18. Februar 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
| SLE | Euskirchen |

¹ Bundesanzeiger vom 2. April 2013

² Siehe auch § 8 Abs. 2 und § 50 Absätze 2a und 8 FZV

4. mit Bescheid vom 12. März 2013 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|-----------------------------|
| ANK | Vorpommern-Greifswald |
| AT | Mecklenburgische Seenplatte |
| BÜZ | Landkreis Rostock |
| DBR | Landkreis Rostock |
| DM | Mecklenburgische Seenplatte |
| GDB | Nordwestmecklenburg |
| GMN | Vorpommern-Rügen |
| GÜ | Landkreis Rostock |
| GVM | Nordwestmecklenburg |
| GW | Vorpommern-Greifswald |
| HGN | Ludwigslust-Parchim |
| LBZ | Ludwigslust-Parchim |
| MC | Mecklenburgische Seenplatte |
| LWL | Ludwigslust-Parchim |
| MST | Mecklenburgische Seenplatte |
| MÜR | Mecklenburgische Seenplatte |
| NVP | Vorpommern-Rügen |
| NZ | Mecklenburgische Seenplatte |
| OVP | Vorpommern-Greifswald |
| PCH | Ludwigslust-Parchim |
| PW | Vorpommern-Greifswald |
| RDG | Vorpommern-Rügen |
| RM | Mecklenburgische Seenplatte |
| ROS | Landkreis Rostock |
| RÜG | Vorpommern-Rügen |
| TET | Landkreis Rostock |
| UEM | Vorpommern-Greifswald |
| UER | Vorpommern-Greifswald |
| WIS | Nordwestmecklenburg |
| WLG | Vorpommern-Greifswald |
| WRN | Mecklenburgische Seenplatte |

5. mit Bescheid vom 12. März 2013 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Brandenburg:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|-----------------------|
| BER | Barnim |
| CA | Oberspreewald-Lausitz |
| EW | Barnim |
| FI | Elbe-Elster |
| FOR | Spree-Neiße |
| FRW | Märkisch-Oderland |
| GUB | Spree-Neiße |

| | |
|-----|-----------------------|
| KY | Ostprignitz-Ruppin |
| NP | Ostprignitz-Ruppin |
| SEE | Märkisch-Oderland |
| SFB | Oberspreewald-Lausitz |
| SPB | Spree-Neiße |
| SRB | Märkisch-Oderland |
| WK | Ostprignitz-Ruppin |

Berlin, den 15. März 2013

LA23/7362.2/3 – 02/1923461

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

3.3 Bekanntmachung^{1 2} Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Vom 1. August 2013

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 24. April 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Rheinland-Pfalz:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
|------------------------|------------------|

| | |
|----|---------------|
| MY | Mayen-Koblenz |
|----|---------------|

2. mit Bescheid vom 27. Mai 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Brandenburg:

¹ Bundesanzeiger vom 12. August 2013

² Siehe auch § 8 Abs. 2 FZV und § 50 Absätze 2a und 8 FZV

| Unterscheidungs- zeichen | Zulassungsbezirk |
|-----------------------------|------------------|
| LIB | Elbe-Elster |

3. mit Bescheid vom 27. Mai 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen:

| Unterscheidungs- zeichen | Zulassungsbezirk |
|-----------------------------|------------------|
| MON | Aachen |

4. mit Bescheid vom 7. Juni 2013 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen:

| Unterscheidungs- zeichen | Zulassungsbezirk |
|-----------------------------|------------------|
| BF | Steinfurt |
| TE | Steinfurt |

5. mit Bescheid vom 3. Juli 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Hessen:

| Unterscheidungs- zeichen | Zulassungsbezirk |
|-----------------------------|--------------------|
| ROF | Hersfeld-Rotenburg |

6. mit Bescheid vom 3. Juli für folgende Zulassungsbezirke des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

| Unterscheidungs- zeichen | Zulassungsbezirk |
|-----------------------------|-----------------------------|
| LUP | Ludwigslust-Parchim |
| MSE | Mecklenburgische Seenplatte |
| SBG | Vorpommern-Greifswald |
| STB | Ludwigslust-Parchim |

7. mit Bescheid vom 3. Juli 2013 für folgende Zulassungsbezirke des Landes Rheinland-Pfalz:

| Unterscheidungs- zeichen | Zulassungsbezirk |
|-----------------------------|------------------|
| DIZ | Rhein-Lahn-Kreis |
| GOH | Rhein-Lahn-Kreis |
| ROK | Donnersbergkreis |

8. mit Bescheid vom 5. Juli 2013 für folgende Zulassungsbezirke des Freistaates Bayern:

| Unterscheidungs- zeichen | Zulassungsbezirk |
|-----------------------------|-----------------------------|
| AIB | Rosenheim* |
| | Landkreis München* |
| ALZ | Aschaffenburg |
| BRK | Bad Kissingen |
| BUL | Schwandorf* |
| | Amberg-Sulzbach* |
| DKB | Ansbach |
| EBS | Kulmbach* |
| | Bayreuth* |
| | Forchheim* |
| EG | Rottal-Inn |
| ESB | Neustadt a.d. Waldnaab* |
| | Amberg-Sulzbach* |
| | Bayreuth* |
| | Nürnberger Land* |
| FDB | Aichach-Friedberg |
| FEU | Ansbach |
| FÜS | Ostallgäu |
| GEO | Schweinfurt |
| GRA | Freyung-Grafenau |
| GRI | Rottal-Inn |
| GUN | Weißenburg-Gunzenhausen |
| HAB | Bad Kissingen |
| HEB | Nürnberger Land |
| HIP | Roth |
| ILL | Neu-Ulm |
| KEM | Tirschenreuth* |
| | Bayreuth* |
| KÖN | Rhön-Grabfeld |
| KÖZ | Cham |
| KRU | Günzburg |
| MAI | Kehlheim |
| MAK | Wunsiedel i. Fichtelgebirge |
| MET | Rhön-Grabfeld |
| MOD | Ostallgäu |
| MÜB | Bayreuth |
| N | Nürnberger Land* |
| NAB | Amberg-Sulzbach* |
| | Schwandorf* |
| NEC | Coburg |
| NEN | Schwandorf |
| NÖ | Donau-Ries |
| OCH | Würzburg |
| OVI | Schwandorf |
| PAR | Neumarkt i.d. Opf.* |
| | Kehlheim* |

| | |
|-----|--|
| PEG | Bayreuth* Forchheim* Nürnberger Land* |
| REH | Wunsiedel i. Fichtelgebirge |
| RID | Kehlheim |
| ROD | Cham* Schwandorf* |
| ROL | Kehlheim |
| ROT | Ansbach |
| SAN | Kulmbach* Kronach* |
| SEF | Neustadt a.d. Aisch- Bad Windsheim |
| SEL | Wunsiedel i. Fichtelgebirge |
| SOB | Neuburg-Schrobenhausen |
| SOG | Weilheim-Schongau |
| STE | Lichtenfels |
| SUL | Amberg-Sulzbach |
| UFF | Neustadt a.d. Aisch- Bad Windsheim |
| VIB | Rottal-Inn |
| VOH | Neustadt a.d. Waldnaab |
| WER | Dillingen a.d. Donau |
| WOR | Bad Tölz-Wolfratshausen* Landkreis München* Starnberg* |
| WOS | Freyung-Grafenau |
| WS | Rosenheim |
| WÜM | Cham |

* amtlicher Hinweis:
Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

9. mit Bescheid vom 23. Juli 2013 für folgenden Zulassungsbezirke des Landes Hessen:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|-----------------------|
| SWA | Rheingau-Taunus-Kreis |
| WIZ | Werra-Meißner-Kreis |

Berlin, den 1. August 2013

LA23/7362.2/3 – 02/2037677

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

3.4 Bekanntmachung^{1 2} Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Vom 11. September 2013

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 6. August 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Hessen:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|---------------------|
| FKB | Waldeck-Frankenberg |
| WA | Waldeck-Frankenberg |

2. mit Bescheid vom 19. August 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
| ERK | Heinsberg |
| GK | Heinsberg |

3. mit Bescheiden vom 9. September 2013 für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Sachsen-Anhalt:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|--|
| BK | Börde <small>Amtlicher Hinweis 1</small> |

sowie für folgenden Zulassungsbezirk des Landes Baden-Württemberg:

¹ Bundesanzeiger vom 24. September 2013

² Siehe auch § 8 Abs. 2 FZV und § 50 Absätze 2a und 8 FZV

BK Rems-Murr-Kreis Amtlicher Hinweis 2

Berlin, den 11. September 2013
LA23/7362.2/3 – 02/2067089

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

¹ amtlicher Hinweis:
Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle in Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle in Baden-Württemberg.

² amtlicher Hinweis:
Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle in Baden-Württemberg im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle in Sachsen-Anhalt.

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**
3.5 Bekanntmachung^{1 2}
Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen
Vom 22. November 2013

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 8

¹ Bundesanzeiger vom 4. Dezember 2013
² Siehe auch § 8 Abs. 2 FZV und § 50 Absätze 2a und 8 FZV

Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Bescheid vom 22. November 2013 folgende Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke des Landes Baden-Württemberg festgelegt:

BH Rastatt
HOR Freudenstadt
MGH Main-Tauber-Kreis

Berlin, den 22. November 2013
LA23/7362.2/3 – 02/2099151
Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

**Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur**
3.6 Bekanntmachung^{3 4}
Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen
Vom 8. April 2014

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 18. März 2014 für folgende Verwaltungsbezirke des Freistaates Bayern:

EBN Haßberge

³ Bundesanzeiger vom 17. April 2014
⁴ Siehe auch § 8 Abs. 2 FZV und § 50 Absätze 2a und 8 FZV

| | |
|-----|--------------|
| GEO | Haßberge* |
| | Schweinfurt* |
| HOH | Haßberge |

2. mit Bescheid vom 18. März 2014 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Hessen:

| | |
|------------------------|------------------|
| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|

| | |
|-----|-----------------|
| DIL | Lahn-Dill-Kreis |
|-----|-----------------|

3. mit Bescheid vom 25. März 2014 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Baden-Württemberg:

| | |
|------------------------|------------------|
| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|

| | |
|-----|-----------------|
| CR | Schwäbisch Hall |
| KEL | Ortenaukreis |
| LR | Ortenaukreis |
| WOL | Ortenaukreis |

4. mit Bescheid vom 1. April 2014 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Brandenburg:

| | |
|------------------------|------------------|
| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|

| | |
|-----|-----------|
| ANG | Uckermark |
| PZ | Uckermark |
| SDT | Uckermark |
| TP | Uckermark |

¹ amtlicher Hinweis:
Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landebehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Berlin, den 8. April 2014
LA23/7362.2/3 - 02/2200234
Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

3.7 Bekanntmachung^{1 2} Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Vom 5. Mai 2014

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für Verwaltungsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 10. April 2014 für folgenden Verwaltungsbezirk:

| | |
|------------------------|------------------|
| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|

| | |
|----|-----------|
| BE | Warendorf |
|----|-----------|

2. mit Bescheid vom 28. April 2014 für folgenden Verwaltungsbezirk:

| | |
|------------------------|------------------|
| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|

| | |
|----|----------|
| LH | Coesfeld |
|----|----------|

3. mit Bescheid vom 5. Mai 2014 für folgenden Verwaltungsbezirk:

| | |
|------------------------|------------------|
| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|

| | |
|-----|-------|
| GEL | Kleve |
|-----|-------|

Berlin, den 5. Mai 2014
LA23/7362.2/3 - 02/2215616
Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

¹ Bundesanzeiger vom 16. Mai 2014
² Siehe auch § 8 Abs. 2 FZV und § 50 Absätze 2a und 8 FZV

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

3.8 Bekanntmachung^{1 2} Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Vom 30. Juli 2014

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgendes Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für einen Verwaltungsbezirk des Landes Baden-Württemberg mit Bescheid vom 17. Juni 2014 festgelegt:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
|------------------------|------------------|

| | |
|-----|-------------|
| VAI | Ludwigsburg |
|-----|-------------|

2. aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für Verwaltungsbezirke des Freistaates Bayern mit Bescheid vom 28. April 2014 festgelegt:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
|------------------------|------------------|

| | |
|-----|------------------------------|
| MAI | Kelheim* |
| | Landshut* |
| MAL | Landshut |
| MÜB | Bayreuth* |
| | Hof* |
| NAI | Hof |
| REH | Hof* |
| | Wunsiedel im Fichtelgebirge* |
| ROL | Kelheim* |

1 Bundesanzeiger vom 13. August 2014

2 Siehe auch § 8 Abs. 2 FZV und § 50 Absätze 2a und 8 FZV

| | |
|-----|-------------|
| SAN | Landshut* |
| | Hof* |
| | Kronach* |
| | Kulmbach* |
| VIB | Landshut* |
| | Rottal-Inn* |

Berlin, den 30. Juli 2014

LA23/7362.2/3 - 02/2264075

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

amtlicher Hinweis:

Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

3.9 Bekanntmachung^{3 4} Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Vom 13. November 2014

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgendes Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für einen Verwaltungsbezirk des Landes Baden-Württemberg mit Bescheid vom 3. November 2014 festgelegt:

3 Bundesanzeiger vom 26. November 2014

4 Siehe auch § 8 Abs. 2 FZV und § 50 Absätze 2a und 8 FZV

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
| NT | Esslingen |

Berlin, den 13. November 2014
 LA23/7362.2/3 - 02/2317190
 Bundesministerium
 für Verkehr und digitale Infrastruktur
 Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

3.10 Bekanntmachung^{1 2} Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Vom 9. Dezember 2014

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen festgelegt:

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium mit Bescheid vom 17. November 2014 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
| BÜR | Paderborn |

2. mit Bescheid vom 17. November 2014 für folgenden Verwaltungsbezirk des Freistaates Bayern:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|--------------------|
| HÖS | Erlangen-Höchstadt |

¹ Bundesanzeiger vom 17. Dezember 2014
² Siehe auch § 8 Abs. 2 FZV und § 50 Absätze 2a und 8 FZV

3. mit Bescheid vom 9. Dezember 2014 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|-----------------------|
| SLE | Düren* Euskirchen* |

Berlin, den 9. Dezember 2014
 LA23/7362.2/3 - 02/2339121
 Bundesministerium
 für Verkehr und digitale Infrastruktur
 Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

amtlicher Hinweis:
 Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

3.11 Bekanntmachung^{3 4} Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Vom 22. Januar 2015

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen festgelegt:

³ Bundesanzeiger vom 2. Februar 2015
⁴ Siehe auch § 8 Abs. 2 FZV und § 50 Absätze 2a und 8 FZV

1. mit Bescheid vom 16. Januar 2015 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen:

| | |
|------------------------|------------------|
| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|

| | |
|----|---------|
| KK | Viersen |
|----|---------|

2. mit Bescheid vom 16. Januar 2015 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Rheinland-Pfalz:

| | |
|------------------------|------------------|
| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|

| | |
|----|-------------------------------|
| ZW | Südwestpfalz* Zweibrücken* |
|----|-------------------------------|

Berlin, den 22. Januar 2015
LA23/7362.2/3 - 02/2358547

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

amtlicher Hinweis:

Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

3.12 Bekanntmachung^{1 2} Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Vom 9. Februar 2015

¹ Bundesanzeiger vom 18. Februar 2015

² Siehe auch § 8 Abs. 2 FZV und § 50 Absätze 2a und 8 FZV

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Bescheid vom 29. Januar 2015 folgendes Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Baden-Württemberg festgelegt:

| | |
|------------------------|------------------|
| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|

| | |
|-----|----------------|
| ÖHR | Hohenlohekreis |
|-----|----------------|

Berlin, den 9. Februar 2015
LA23/7362.2/3 - 02/2362901

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

3.13 Bekanntmachung^{3 4} Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Vom 23. März 2015

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 13. Februar 2015 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Hessen:

³ Bundesanzeiger vom 1. April 2015

⁴ Siehe auch § 8 Abs. 2 FZV und § 50 Absätze 2a und 8 FZV

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|--------------------|
| FZ | Schwalm-Eder-Kreis |
| MEG | Schwalm-Eder-Kreis |
| ZIG | Schwalm-Eder-Kreis |

2. mit Bescheid vom 25. Februar 2015 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Schleswig-Holstein:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
| MED | Dithmarschen |

3. mit Bescheid vom 13. März 2015 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Baden-Württemberg:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|---------------------------|
| BH | Ortenaukreis* Rastatt* |

4. mit Bescheid vom 23. März 2015 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Brandenburg:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
| KW | Dahme-Spreewald |
| LC | Dahme-Spreewald |
| LN | Dahme-Spreewald |

Berlin, den 23. März 2015
LA23/7362.2/3 - 02/2389281

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

amtlicher Hinweis:

Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige

oberste Landes- behörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

3.14 Bekanntmachung^{1 2} Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Vom 11. Mai 2015

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgendes Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für einen Verwaltungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 24. April 2015 festgelegt:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
| OP | Leverkusen-Stadt |

Berlin, den 11. Mai 2015
LA23/7362.2/3 - 02/2408913

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

¹ Bundesanzeiger vom 20. Mai 2015

² Siehe auch § 8 Abs. 2 FZV und § 50 Absätze 2a und 8 FZV

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

3.15 Bekanntmachung^{1 2} Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Vom 30. Juli 2015

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für Verwaltungsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 12. Mai 2015 für folgende Verwaltungsbezirke:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|-------------------|
| MON | Aachen* Düren* |

2. mit Bescheid vom 8. Juli 2015 für folgenden Verwaltungsbezirk:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|-------------------|
| GV | Rhein-Kreis Neuss |

Berlin, den 30. Juli 2015
LA23/7362.2/3 - 02/2455941

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

amtlicher Hinweis:

Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach

¹ Bundesanzeiger vom 10. August 2015

² Siehe auch § 8 Abs. 2 FZV und § 50 Absätze 2a und 8 FZV

Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

3.16 Bekanntmachung^{3 4} Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Vom 23. Oktober 2015

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgendes Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für Verwaltungsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|--------------------|
| LH | Coesfeld* Unna* |

Berlin, den 23. Oktober 2015
LA23/7362.2/3 - 02/2460222

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

amtlicher Hinweis:

Das Unterscheidungszeichen wird durch mehrere Verwaltungsbezirke verwaltet. Die Festlegung der Gruppen oder Nummerngruppen der Erkennungsnummer nach

³ Bundesanzeiger vom 4. November 2015.

⁴ Siehe auch § 8 Abs. 2 FZV und § 50 Absätze 2a und 8 FZV

Anlage 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die in den jeweiligen Verwaltungsbezirken durch die dort zuständigen Behörden oder zusätzliche Verwaltungsstellen ausgegeben werden, erfolgt durch die zuständige oberste Landes- behörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

3.17 Bekanntmachung^{1 2} Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Vom 19. November 2015

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Bescheid vom 18. November 2015 folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für einen Verwaltungsbezirk des Landes Brandenburg festgelegt:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
| NAU | Havelland |
| RN | Havelland |

Berlin, den 19. November 2015
LA23/7362.2/3 - 02/2515769

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

1 Bundesanzeiger vom 30. November 2015

2 Siehe auch § 8 Abs. 2 FZV und § 50 Absätze 2 a und 8 FZV

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

3.18 Bekanntmachung^{3 4} Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Vom 4. April 2016

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen festgelegt:

1. mit Bescheid vom 15. März 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Hessen:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|-------------------|
| DA | Darmstadt |
| KS | Kassel |
| OF | Offenbach am Main |

2. mit Bescheid vom 15. März 2016 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Niedersachsen: :

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
| DH | Diepholz |

3. mit Bescheid vom 15. März 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Schleswig-Holstein:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
| NMS | Neumünster |
| PLÖ | Plön |

3 Bundesanzeiger vom 15. April 2016

4 Siehe auch § 8 Abs. 2 FZV und § 50 Absätze 2 a und 8 FZV

4. mit Bescheid vom 18. März 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Brandenburg:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|--|
| BRB | Brandenburg, Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Potsdam-Mittelmark |
| P | Potsdam, Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Potsdam-Mittelmark |

5. mit Bescheid vom 21. März 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Freistaates Bayern:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|--|
| AIB | München Rosenheim |
| CO | Zulassungsstelle Coburg, Zweckverband |
| FS | Freising Moosburg |
| IN | Ingolstadt, Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Eichstätt |
| KF | Kaufbeuren, Stadt auslaufend Kreis; Abwicklung: Zulassungsbehörde Ostallgäu |
| NEC | Zulassungsstelle Coburg, Zweckverband |
| SC | Schwabach, Stadt auslaufend Kreis; Abwicklung: Zulassungsbehörde Roth |
| WOR | Bad Tölz-Wolfratshausen München Starnberg |

6. mit Bescheid vom 21. März 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Rheinland-Pfalz:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|--|
| AK | Altenkirchen (Westerwald) |
| BIR | Birkenfeld |
| BIT | Eifelkreis Bitburg-Prüm |
| DAU | Vulkaneifel |
| DÜW | Bad Dürkheim |
| FT | Frankenthal (Pfalz), Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Bad Dürkheim und Rhein-Pfalz-Kreis |
| KH | Bad Kreuznach |
| KO | Koblenz, Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Mayen-Koblenz |
| LD | Landau in der Pfalz, Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Südliche Weinstraße |
| LU | Ludwigshafen am Rhein auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Rhein-Pfalz-Kreis |
| NR | Neuwied |
| NW | Neustadt an der Weinstraße auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Bad Dürkheim |
| PRÜ | Eifelkreis Bitburg-Prüm |
| PS | Pirmasens, Stadt Südwestpfalz |
| SP | Speyer, Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Rhein-Pfalz-Kreis |
| WW | Westerwald |
| ZW | Südwestpfalz Zweibrücken, Stadt |

7. mit Bescheid vom 21. März 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Freistaates Sachsen:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|--|
| C | Chemnitz, Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Zwickau |
| DD | Dresden, Stadt |

8. mit Bescheid vom 21. März 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Freistaates Thüringen:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|---|
| EA | Eisenach, Stadt |
| EF | Erfurt, Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Sömmerda |
| G | Gera, Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Greiz |
| J | Jena, Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Saale-Holzland-Kreis |
| SHL | Suhl, Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Hildburghausen |
| WE | Weimar, Stadt auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Weimarer Land |

9. mit Bescheid vom 22. März 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Baden-Württemberg:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|---|
| BC | Biberach |
| ES | Esslingen |
| FR | Freiburg im Breisgau, Stadt Breisgau-Hochschwarzwald |
| HD | Heidelberg, Stadt Rhein-Neckar-Kreis |
| HDH | Heidenheim |
| HN | Heilbronn |

MA Mannheim, Stadt
auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Rhein-Neckar-Kreis

| | |
|----|------------------------------|
| PF | Pforzheim, Stadt Enzkreis |
| UL | Ulm, Stadt Alb-Donaukreis |
| WT | Waldshut |

Berlin, den 4. April 2016
LA23/7362.2/3 - 02/2584898

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

3.19 Bekanntmachung^{1 2} Festlegung von Unterscheidungszeichen für Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Vom 23. Mai 2016

Auf entsprechenden Antrag hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grund des § 8 Absatz 2 Satz 1 in

¹ Bundesanzeiger vom 3. Juni 2016

² Siehe auch § 8 Abs. 2 FZV und § 50 Absätze 2a und 8 FZV

Verbindung mit § 50 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung folgende Unterscheidungszeichen für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für Verwaltungsbezirke festgelegt:

1. mit Bescheid vom 29. April 2016 für folgende Verwaltungsbezirke des Landes Hessen:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|----------------------------|
| HU | Hanau Main-Kinzig-Kreis |

2. mit Bescheid vom 17. Mai 2016 mit Wirkung ab 1. November 2016 für folgenden Verwaltungsbezirk des Landes Niedersachsen:

| Unterscheidungszeichen | Zulassungsbezirk |
|------------------------|------------------|
| OHA | Göttingen |

Berlin, den 23. Mai 2016
LA23/7362.2/3-02/2616136

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag Dr. Frank Albrecht

4. Anlagen zur FZV

Anlage 1 (Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke)¹

1. Gültige Unterscheidungszeichen

| | Kreis | | |
|----------------|--|----------------|---|
| A | Augsburg*) | BIR | Birkenfeld Nahe Kreis, Idar-Oberstein, Stadt*) |
| AA | Ostalbkreis | BIT | Bitburg-Prüm |
| AB | Aschaffenburg*) | BK | Börde ⁴ |
| ABG | Altenburger-Land | BL | Zollernalbkreis |
| ABI | Anhalt-Bitterfeld ² | BLK | Burgenlandkreis |
| AC | Aachen | BM | Rhein-Erft-Kreis |
| AIC | Aichach-Friedberg | BN | Bonn, Stadt |
| AK | Altenkirchen Westerwald | BO | Bochum, Stadt |
| AM | Amberg Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Amberg-Sulzbach | BÖ | Bördekreis¹ |
| AN | Ansbach*) | BOR | Borken |
| ANA | Annaberg | BOT | Bottrop, Stadt |
| AÖ | Altötting | BRA | Wesermarsch |
| AP | Weimarer-Land | BRB | Brandenburg, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zu- lassungsbehörde Kreis Potsdam- Mittelmark |
| AS | Amberg-Sulzbach | BS | Braunschweig, Stadt |
| ASL | Aschersleben Stafffurt³ | BT | Bayreuth*) |
| ASZ | Aue-Schwarzenberg | BTT | Bitterfeld¹ |
| AUR | Aurich | BÜS | Konstanz, Gemeinde Büsingen am Hochrhein |
| AW | Ahrweiler | BZ | Bautzen |
| AZ | Alzey-Worms | C | Chemnitz, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zu- lassungsbehörde Kreis Chemnitzer Land |
| AZE | Anhalt-Zerbst¹ | CB | Cottbus*) |
| B | Berlin | CE | Celle |
| BA | Bamberg*) | CHA | Cham |
| BAD | Baden-Baden, Stadt | CLP | Cloppenburg |
| BAR | Barnim | CO | Coburg*) |
| BB | Böblingen | COC | Cochem-Zell |
| BBG | Bernburg⁺ | COE | Coesfeld |
| BC | Biberach Riß | CUX | Cuxhaven |
| BGL | Berchtesgadener Land | CW | Calw |
| BI | Bielefeld, Stadt | D | Düsseldorf, Stadt |
| | | DA | Darmstadt**) |
| | | DAH | Dachau |
| | | DAN | Lüchow-Dannenberg |
| | | DAU | Daun, Kreis |
| | | DBR | Bad-Doberau⁵ |
| | | DD | Dresden, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zu- lassungsbehörde Kreis Meißen |

¹ Anlage 1 Nummer 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummern 15 bis 18 der VO vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) und **aufgehoben** durch Artikel 1 Nummer 26 der VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232). Anlage 1 Nummer 1 jedoch **weiterhin anzuwenden** nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Absätze 2a und 8. Mangels Veröffentlichung im Bundesanzeiger hier abgedruckt.

² Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

³ Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

⁴ Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

⁵ Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

| | | | |
|---------------|--------------------------------------|----------------|------------------------------------|
| DE | Dessau-Roßlau, Stadt ¹ | FFB | Fürstfeldbruck |
| DE | Dessau, Stadt² | FG | Freiberg |
| DEG | Deggendorf | FL | Flensburg |
| DEL | Delmenhorst, Stadt | FN | Bodenseekreis |
| DGF | Dingolfing-Landau | FO | Forchheim |
| DH | Diepholz*) | FR | Freiburg Breisgau*) |
| DL | Döbeln | FRG | Freyung-Grafenau |
| DLG | Dillingen a.d. Donau | FRI | Friesland |
| DM | Demmin | FS | Freising |
| DN | Düren | FT | Frankenthal Pfalz, Stadt*) |
| DO | Dortmund, Stadt | | auslaufend Kreis, Abwicklung: Zu- |
| DON | Donau-Ries in Donauwörth | | lassungsbehörde Kreis Bad Dürk- |
| DU | Duisburg, Stadt | | heim |
| DÜW | Bad Dürkheim Weinstraße | FÜ | Fürth*) |
| DW | Weißeritzkreis | G | Gera, Stadt*) |
| DZ | Delitzsch | | auslaufend Kreis, Abwicklung: Zu- |
| E | Essen, Stadt | | lassungsbehörde Kreis Greiz |
| EA | Eisenach, Stadt*) | GAP | Garmisch-Partenkirchen |
| | auslaufend Kreis, Abwicklung: Zu- | GC | Chemnitzer Land in Glauchau |
| | lassungsbehörde Wartburgkreis | GE | Gelsenkirchen, Stadt |
| EBE | Ebersberg | GER | Germersheim |
| ED | Erding | GF | Gifhorn |
| EE | Elbe-Elster | GG | Groß-Gerau |
| EF | Erfurt, Stadt*) | GI | Gießen |
| | auslaufend Kreis, Abwicklung: Zu- | GL | Rheinisch-Bergischer-Kreis |
| | lassungsbehörde Kreis Sömmerda | GM | Oberbergischer Kreis |
| EI | Eichstätt | GÖ | Göttingen*) |
| EIC | Eichsfeld | GP | Göppingen |
| EL | Emsland | GR | Görlitz, Stadt*) |
| EM | Emmendingen | | auslaufend Kreis, Abwicklung: Zu- |
| EMD | Emden, Stadt | | lassungsbehörde des Niederschle- |
| EMS | Rhein-Lahn-Kreis | | sischen Oberlausitzkreises |
| EN | Ennepe-Ruhr-Kreis | GRZ | Greiz |
| ER | Erlangen, Stadt*) | GS | Goslar |
| | auslaufend Kreis, Abwicklung: Zu- | GT | Gütersloh |
| | lassungsbehörde Kreis Erlangen- | GTH | Gotha |
| | Höchstadt | GÜ | Güstrow³ |
| ERB | Odenwaldkreis | GZ | Günzburg |
| ERH | Erlangen-Höchstadt | H | Hannover*) |
| ES | Esslingen Neckar | HA | Hagen, Stadt |
| ESW | Werra-Meißner-Kreis | HAL | Halle, Stadt |
| EU | Euskirchen | HAM | Hamm, Stadt |
| F | Frankfurt/Main, Stadt | HAS | Haßberge |
| FB | Wetteraukreis in Friedberg Hessen | HB | Hansestadt Bremen*) |
| FD | Fulda | HBN | Hildburghausen |
| FDS | Freudenstadt | HBS | Halberstadt⁴ |
| FF | Frankfurt (Oder), Stadt | HD | Heidelberg*) |

¹ Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

² Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

³ Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO v. 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

⁴ Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO v. 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

| | | | |
|-----|---|----------------|--|
| HDH | Heidenheim Brenz | K | Köln, Stadt |
| HE | Helmstedt | KA | Karlsruhe*) |
| HEF | Hersfeld-Rotenburg | KB | Waldeck-Frankenberg |
| HEI | Dithmarschen | KC | Kronach |
| HER | Herne, Stadt | KE | Kempten (Allgäu), Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Oberallgäu |
| HF | Herford | | |
| HG | Hochtaunuskreis | KEH | Kelheim |
| HGW | Hansestadt Greifswald | KF | Kaufbeuren, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Ostallgäu |
| HH | Freie und Hansestadt Hamburg | | |
| HI | Hildesheim | KG | Bad Kissingen |
| HK | Landkreis Heidekreis ¹ | KH | Bad Kreuznach*) |
| HL | Hansestadt Lübeck | KI | Kiel |
| HM | Hameln-Pyrmont | KIB | Donnersbergkreis |
| HN | Heilbronn Neckar*) | KL | Kaiserslautern*) |
| HO | Hof*) | KLE | Kleve |
| HOL | Holzminde | KM | Kamenz |
| HOM | Saarpfalz-Kreis außer Stadt St. Ingbert (IGB) | KN | Konstanz |
| | | KO | Koblenz, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Mayen-Koblenz |
| HP | Bergstraße | KÖT | Köthen⁴ |
| HR | Schwalm-Eder-Kreis | KR | Krefeld, Stadt |
| HRO | Hansestadt Rostock | KS | Kassel*) |
| HS | Heinsberg | KT | Kitzingen |
| HSK | Hochsauerlandkreis | KU | Kulmbach |
| HST | Hansestadt Stralsund, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Vorpommern-Rügen ² | KÜN | Hohenlohekreis |
| | | KUS | Kusel |
| HU | Hanau | KYF | Kyffhäuserkreis |
| HVL | Havelland | L | Leipzig*) |
| HWI | Hansestadt Wismar | LA | Landshut*) |
| HX | Höxter | LAU | Nürnberger Land |
| HY | Hoyerswerda, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Kamenz | LB | Ludwigsburg |
| | | LD | Landau, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Südliche Weinstraße |
| HZ | Harz ³ | | |
| IGB | St. Ingbert, Stadt | LDK | Lahn-Dill-Kreis in Wetzlar, Kreis |
| IK | Ilm-Kreis | LDS | Dahme-Spreewald |
| IN | Ingolstadt, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Eichstätt | LER | Leer |
| | | LEV | Leverkusen, Stadt |
| IZ | Steinburg | LG | Lüneburg |
| J | Jena, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Saale-Holzlandkreis | LI | Lindau (Bodensee) |
| | | LIF | Lichtenfels |
| JL | Jerichower Land | LIP | Lippe |
| | | LL | Landsberg a. Lech |
| | | LM | Limburg-Weilburg |
| | | LÖ | Lörrach |
| | | LOS | Oder-Spree |

1 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a VO v. 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

2 Ersetzung des Wortes »Nordvorpommern« durch das Wort »Vorpommern-Rügen« durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

3 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

4 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

| | | | |
|-----|--|-----|---|
| LRO | Landkreis Rostock ¹ | | |
| LU | Ludwigshafen Rhein | | sungsbehörde Kreis Mecklenburg-Strelitz |
| LWL | Ludwigslust | ND | Neuburg-Schrobenhausen |
| M | München*) | NDH | Nordhausen |
| MA | Mannheim, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Rhein-Neckar-Kreis | NE | Rhein-Kreis Neuss |
| | | NEA | Neustadt a.d. Aisch |
| MB | Miesbach | NES | Rhön-Grabfeld |
| MD | Magdeburg, Stadt | NEW | Neustadt a.d. Waldnaab |
| ME | Mettmann | NF | Nordfriesland |
| MEI | Meißen | NI | Nienburg (Weser) |
| MEK | Mittlerer Erzgebirgskreis | NK | Neunkirchen Saar |
| MG | Mönchengladbach, Stadt | NM | Neumarkt i.d. OPf. |
| MH | Mülheim a.d. Ruhr, Stadt | NMS | Neumünster, Stadt |
| MI | Minden-Lübbecke | NOH | Grafschaft Bentheim |
| MIL | Miltenberg | NOL | Niederschlesischer Oberlausitzkreis |
| MK | Märkischer Kreis | NOM | Northeim |
| MKK | Main-Kinzig-Kreis | NR | Neuwied Rhein*) |
| ML | Mansfelder Land² | NU | Neu-Ulm |
| MM | Memmingen, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Unterallgäu | NVP | Nordvorpommern⁵ |
| | | NW | Neustadt Weinstraße, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Bad Dürkheim |
| MN | Unterallgäu | NWM | Nordwestmecklenburg |
| MOL | Märkisch-Oderland | OA | Oberallgäu |
| MOS | Neckar-Odenwald-Kreis | OAL | Ostallgäu |
| MQ | Merseburg-Querfurt³ | OB | Oberhausen, Stadt |
| MR | Marburg-Biedenkopf | OD | Stormarn |
| MS | Münster, Stadt | OE | Olpe |
| MSH | Mansfeld-Südharz ⁴ | OF | Offenbach am Main*) |
| MSP | Main-Spessart | OG | Ortenaukreis |
| MST | Mecklenburg-Strelitz | OH | Ostholstein |
| MTK | Main-Taunus-Kreis | OHA | Osterode am Harz |
| MTL | Muldentalkreis | OHV | Oberhavel |
| MÜ | Mühdorf a. Inn | OHZ | Osterholz |
| MÜR | Müritz | OK | Ohrekreis⁶ |
| MW | Mittweida | OL | Oldenburg (Oldenburg*) |
| MYK | Mayen-Koblenz | OPR | Ostprignitz-Ruppin |
| MZ | Mainz*) | OS | Osnabrück*) |
| MZG | Merzig-Wadern | OSL | Oberspreewald-Lausitz |
| N | Nürnberg, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Nürnberger Land | ÖVP | Ostvorpommern⁷ |
| | | P | Potsdam, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Potsdam-Mittelmark |
| NB | Neubrandenburg, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Mecklenburg-Strelitz | PA | Passau*) |
| | | PAF | Pfaffenhofen a.d. Ilm |

1 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

2 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

3 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

4 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

5 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

6 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

7 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

| | | | |
|----------------|---|---------------|--|
| PAN | Rottal-Inn | SGH | Sangerhausen ⁴ |
| PB | Paderborn | SHA | Schwäbisch Hall |
| PCH | Parchim | SHG | Schaumburg in Stadthagen |
| PE | Peine | SHK | Saale-Holzlandkreis |
| PF | Pforzheim*) | SHL | Suhl, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Hildburghausen |
| PI | Pinneberg | SI | Siegen-Wittgenstein |
| PIR | Sächsische Schweiz | SIG | Sigmaringen |
| PL | Plauen, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Vogtlandkreis | SIM | Rhein-Hunsrück-Kreis |
| PLÖ | Plön Holstein | SK | Saalekreis ⁵ |
| PM | Potsdam-Mittelmark | SK | Saalkreis ⁶ |
| PR | Prignitz | SL | Schleswig-Flensburg |
| PS | Pirmasens*) | SLF | Saalfeld-Rudolstadt |
| QLB | Quedlinburg ¹ | SLK | Salzlandkreis ⁷ |
| R | Regensburg*) | SLS | Saarlouis |
| RA | Rastatt | SM | Schmalkalden-Meiningen |
| RD | Rendsburg-Eckernförde | SN | Schwerin, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Parchim |
| RE | Recklinghausen | SO | Soest |
| REG | Regen | SÖM | Sömmerda |
| RG | Riesa-Großenhain | SOK | Saale-Orla-Kreis |
| RH | Roth | SON | Sonneberg |
| RO | Rosenheim*) | SP | Speyer, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Ludwigshafen Rhein |
| ROW | Rotenburg (Wümme) | SPN | Spree-Neiße |
| RP | Rhein-Pfalz-Kreis | SR | Straubing*) |
| RS | Remscheid, Stadt | ST | Steinfurt |
| RT | Reutlingen | STA | Starnberg |
| RÜD | Rheingau-Taunus-Kreis | STD | Stade |
| RÜG | Rügen | STL | Stollberg |
| RV | Ravensburg | SU | Rhein-Sieg-Kreis |
| RW | Rottweil | SÜW | Südliche Weinstraße |
| RZ | Herzogtum Lauenburg | SW | Schweinfurt*) |
| S | Stuttgart, Stadt | SZ | Salzgitter, Stadt |
| SAD | Schwandorf | TBB | Main-Tauber-Kreis |
| SAW | Altmarkkreis Salzwedel | TF | Teltow-Fläming |
| SB | Saarbrücken, Stadt und Stadtverband außer Völklingen, Stadt (VK) | TIR | Tirschenreuth |
| SBK | Schönebeck ² | TO | Torgau-Oschatz |
| SC | Schwabach, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Roth | TÖL | Bad Tölz-Wolfratshausen |
| SDL | Stendal | TR | Trier, Stadt und Trier-Saarburg |
| SE | Segeberg | TS | Traunstein |
| SFA | Soltau Fallingb. bestel ³ | | |
| SG | Solingen, Stadt | | |

1 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

2 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

3 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

4 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

5 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

6 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

7 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

| | | | |
|----------------|---|-----|--|
| TÜ | Tübingen | WÜ | Würzburg*) |
| TUT | Tuttlingen | WUG | Weißenburg-Gunzenhausen |
| UE | Uelzen | WUN | Wunsiedel i. Fichtelgebirge |
| UER | Uecker-Randow¹ | WW | Westerwald in Montabaur |
| UH | Unstrut-Hainich-Kreis | WZ | Wetzlar, Stadt ⁶ |
| UL | Ulm Donau*) | Z | Zwickau*) |
| UM | Uckermark | ZI | Löbau-Zittau |
| UN | Unna | ZW | Zweibrücken, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbe- hörde Kreis Pirmasens |
| V | Vogtlandkreis | | |
| VB | Vogelsbergkreis | | |
| VEC | Vechta | | |
| VER | Verden | | |
| VG | Vorpommern-Greifswald ² | | |
| VIE | Viersen | | |
| VK | Völklingen, Stadt | | |
| VR | Vorpommern-Rügen ³ | | |
| VS | Schwarzwald-Baar-Kreis | | |
| W | Wuppertal, Stadt | | |
| WAF | Warendorf | | |
| WAK | Wartburgkreis | | |
| WB | Wittenberg | | |
| WE | Weimar, Stadt*) auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Weimarer-Land | | |
| WEN | Weiden i.d. OPf., Stadt | | |
| WES | Wesel | | |
| WF | Wolfenbüttel | | |
| WHV | Wilhelmshaven, Stadt | | |
| WI | Wiesbaden, Stadt | | |
| WIL | Bernkastel-Wittlich | | |
| WL | Harburg | | |
| WM | Weilheim-Schongau in Weilheim i. OB. | | |
| WN | Rems-Murr-Kreis | | |
| WND | St. Wendel | | |
| WO | Worms, Stadt | | |
| WOB | Wolfsburg, Stadt | | |
| WR | Wernigerode⁴ | | |
| WSF | Weißenfels⁵ | | |
| WST | Ammerland in Westerstede | | |
| WT | Waldshut in Waldshut-Tiengen | | |
| WTM | Wittmund | | |

*) Stadt- und Landkreis führen das gleiche Unterscheidungszeichen.

1 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

2 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

3 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

4 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

5 Gestrichen durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

6 Eingefügt durch Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

¹Anlage 2

(zu § 8 Abs. 1 Satz 4)

Ausgestaltung, Einteilung und Zuteilung der Buchstaben- und Zahlengruppen für die Erkennungsnummern der Kennzeichen

1. Zuteilung von Buchstaben

Mit Ausnahme der Umlaute Ä, Ö und Ü können alle übrigen Buchstaben des Alphabets jeweils entweder allein oder als Kombination von zwei Buchstaben in der Erkennungsnummer zugeteilt werden.

2. Einteilung der Erkennungsnummern; Zuteilung kurzer Erkennungsnummern

- a) A1–A999 bis Z1–Z999
- b) AA1–AA99 bis ZZ1–ZZ99
- c) AA100–AA999 bis ZZ100–ZZ999
- d) A1000–A9999 bis Z1000–Z9999
- e) AA1000–AA9999 bis ZZ1000–ZZ9999

¹ Wegfall von Nummer 2 Satz 2 und Satz 3 durch Artikel 1 Nr. 19 VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103). (Durch Artikel 1 Nummer 2 VO vom 4.4.2011 (BGBl. I S. 549) waren in Nummer 2 Satz 3 bereits die Wörter »Krafträder sowie« gestrichen worden).

Anlage 3

(zu § 8 Abs. 1 Satz 5)

Unterscheidungszeichen¹

der Fahrzeuge der Bundes- und Landesorgane, der Bundesministerien, der Bundesfinanzverwaltung, der Bundespolizei, der der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundeswehr, des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter Internationaler Organisationen

1. Unterscheidungszeichen Bund

| | |
|-----|--|
| BD | Dienstfahrzeuge des Bundestages, des Bundesrates, des Bundespräsidialamtes, der Bundesregierung, der Bundesministerien, der Bundesfinanzverwaltung und des Bundesverfassungsgerichts (Zulassungsbehörde Berlin; Zulassungsbehörde Bonn, Stadt; für BD 16 Kfz-Zulassungsstelle bei der »Generalzolldirektion – Dienstort Offenbach) |
| BG | Dienstfahrzeuge der Bundespolizei (Kfz-Zulassungsstelle beim »Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern« in Bonn als zentrale Zulassungsbehörde) (noch gültig, wird nicht mehr zugeteilt) |
| BP | Dienstfahrzeuge der Bundespolizei (Kfz-Zulassungsstelle beim »Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern« in Bonn als zentrale Zulassungsbehörde) |
| BW | Bundeswasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt) |
| THW | Dienstfahrzeuge der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (Kfz-Zulassungsstelle beim »Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern« in Bonn als zentrale Zulassungsbehörde) |
| Y | Dienstfahrzeuge der Bundeswehr (Zentrale Militärkraftfahrtsstelle – ZMK, Hardter Straße 9, 41179 Mönchengladbach/Rheindahlen) |
| X | Dienstfahrzeuge der auf Grund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere, die ihren regelmäßigen |

Standort im Inland haben (Zentrale Militärkraftfahrtsstelle – ZMK, Hardter Straße 9, 41179 Mönchengladbach/Rheindahlen)

2. Unterscheidungszeichen Länder

| | |
|-----|--|
| B | Berlin Senat und Abgeordnetenhaus (Zulassungsbehörde Berlin) |
| BBL | Brandenburg Landesregierung, Landtag und Polizei (Zulassungsbehörde Potsdam, Stadt; für die Polizei Innenministerium Zentraldienst der Polizei Brandenburg) |
| BWL | Baden-Württemberg Landesregierung, Landtag und Polizei (Zulassungsbehörde Stuttgart, Stadt; für die Polizei Innenministerium Baden-Württemberg – Landespolizeipräsidium) |
| BYL | Bayern Landesregierung und Landtag (Zulassungsbehörde München, Stadt) |
| HB | Freie Hansestadt Bremen Senat und Bürgerschaft (Zulassungsbehörde Bremen, Stadt) |
| HEL | Hessen Landesregierung und Landtag (Zulassungsbehörde Wiesbaden, Stadt) |
| HH | Freie und Hansestadt Hamburg Senat und Bürgerschaft (Zulassungsbehörde Hamburg, Stadt) |
| LSA | Sachsen-Anhalt Landesregierung, Landtag und Polizei (Zulassungsbehörde Magdeburg, Stadt) |
| LSN | Sachsen Landesregierung und Landtag (Zulassungsbehörde Dresden, Stadt) |

¹ Änderungen der Anlage 3 gemäß Artikel 1 Nr. 27 VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232) und durch Verordnung vom 18. Juli 2006 (BGBl. I S. 1679).

| | |
|-----|--|
| MVL | Mecklenburg-Vorpommern Landesregierung (einschließlich Landespolizei) und Landtag (Zulassungsbehörde Schwerin, Stadt) |
| NL | Niedersachsen Landesregierung und Landtag (Zulassungsbehörde Hannover, Stadt) |
| NRW | Nordrhein-Westfalen Landesregierung, Landtag und Polizei (Zulassungsbehörde Düsseldorf, Stadt; für die Polizei Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes NRW, Duisburg) |
| RPL | Rheinland-Pfalz Landesregierung, Landtag und Polizei (Zulassungsbehörde Mainz, Stadt) |
| SAL | Saarland Landesregierung, Landtag und Polizei (Zulassungsbehörde Stadt Saarbrücken, Stadt und Regionalverband; für die Polizei Landespolizeipräsidium – Direktion LPP 4 Zentrale Dienste – LPP 4.8 Kraftfahrzeugtechnik) |
| SH | Schleswig-Holstein Landesregierung, Landtag und Polizei (Zulassungsbehörde Kiel, Stadt) |
| THL | Thüringen Landesregierung und Landtag (Zulassungsbehörde Erfurt, Stadt) |

3. Unterscheidungszeichen des Diplomatischen Corps und bevorrechtigter Internationaler Organisationen

| | |
|--|---|
| O, B oder BN | Diplomatischen Vertretungen oder Internationalen Organisationen und in Abhängigkeit vom Status der bevorrechtigten Person (Zulassungsbehörde Berlin, Zulassungsbehörde Bonn, Stadt) |
| Unterscheidungszeichen des Verwaltungsbezirkes am Sitz des Konsulats | Berufskonsularische Vertretungen und in Abhängigkeit vom Status der bevorrechtigten Person (Zulassungsbehörde am Sitz des Konsulats) |

4. Sonderkennzeichen für Dienstkraftwagen des Präsidenten des Deutschen Bundestages

| | |
|-----|---|
| 1-1 | Dienstkraftwagen des Präsidenten des Deutschen Bundestages (Zulassungsbehörde Berlin) |
|-----|---|

Anlage 3a¹

(zu § 9a Absatz 4)

Plakettenmuster für elektrisch betriebene Fahrzeuge

Durchmesser 80 mm, schwarz umrandet (RAL 9005), Strichdicke der Umrandung 1,5 mm

Schrift: E, Höhe 35 mm, DIN 1451, Mittelschrift 138 pt (RAL 9005), Kippfarbe als sichtbares Echtheitsmerkmal, Schriftfeld (60x 20 mm, RAL 9010 reinweiß, schwarz umrandet, Konturlinie 0,5 mm) zum Eintrag des Fahrzeugkennzeichens mittels lichtechemem Stift, Individualisierungsmerkmal Durchmesser 20 mm,

Plakettenfarbe: blau RAL 5017 Verkehrsblau nach Register RAL 840-HR,

Siegelfeld: rund, 2/3 Kreis, reinweiß RAL 9010, schwarz umrandet, Konturlinie 0,5 mm, Siegeldruck rund, Durchmesser 20 mm.



¹ Anlage 3 a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 4 der VO v. 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573)

Anlage 4

(zu § 10 Abs. 2, § 16 Abs. 5, § 16a Abs.5¹, § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nummer 3)

Ausgestaltung der Kennzeichen

(Fundstelle: BGBl. I 2011, 188–202;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

¹ Folgeänderung. Siehe Artikel 1 Nr. 18 VO v. 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666). Inkrafttreten: 1. April 2015

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

1. Abmessungen²

Die Maße der Kennzeichenschilder betragen für:

- a) einzeilige Kennzeichen: Größtmaß der Breite: 520 mm, Höhe: 110 mm
- b) zweizeilige Kennzeichen: Größtmaß der Breite: 340 mm, bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm, Höhe: 200 mm
- c) Kraftradkennzeichen:
Mindest-/Größtmaß der Breite:
180 mm/220 mm, Höhe: 200 mm
- d) verkleinerte zweizeilige Kennzeichen:
Größtmaß der Breite: 255 mm, Höhe:
130 mm.

Verkleinerte zweizeilige Kennzeichen dürfen nur für Leichtkrafträder sowie für Fahrzeuge nach § 10 Absatz 6 Nummer 3 zugeteilt werden.³

2. Schrift

2.1 Beschriftung (fälschungserschwerende Schrift – FE-Schrift –)

Die Beschriftung muss den Schriftmustern »Schrift für Kfz-Kennzeichen« entsprechen. Die Schriftmuster können bei der Bundesanstalt für Straßenwesen, Postfach 100150, 51401 Bergisch Gladbach, bezogen werden. Der waagerechte Abstand der Beschriftung einschließlich der Plaketten zum schwarzen, grünen oder roten Rand, zum Euro-Feld oder zum Feld, in dem der Betriebszeitraum oder das Ablaufdatum angegeben ist, muss auf beiden Seiten gleich sein. Bei der Fertigung der Kennzeichen dürfen die nachstehenden Toleranzen nicht über- oder unterschritten werden.

2.1.1 einzeilige und zweizeilige Kennzeichen:

- a) Schrifthöhe + 2,0 mm bis –1,0 mm,
- b) Strichbreite der Beschriftung
± 1,0 mm,
- c) Strichbreite des Randes + 2,0 mm
bis –1,0 mm

2.1.2 verkleinerte zweizeilige Kennzeichen:

- a) Schrifthöhe + 1,0 mm bis –0,5 mm,
- b) Strichbreite der Beschriftung
± 0,5 mm,
- c) Strichbreite des Randes + 1,0 mm
bis –0,5 mm

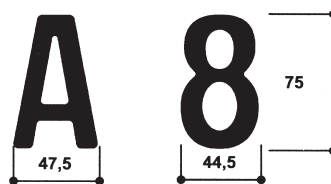
2.2 Schriftarten

² Nr. 1 Buchstaben c und d in der Fassung gemäß Artikel 1 Nr. 3 VO vom 4.4.2011 (BGBl. I S. 549).

³ Neufassung von Nr. 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

2.2.1 Mittelschrift 75 mm

A Ä B C D E F G I J H
K L M N O ö P Q R S T
U ü V W X Y Z - 1 2 3
4 5 6 7 8 9 0



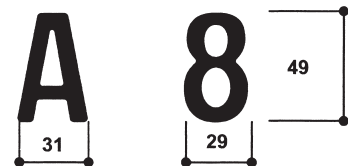
2.2.2 Engschrift 75 mm

A Ä B C D E F G H I
J K L M N O ö P Q R
S T U ü V W X Y Z
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0



2.2.3 verkleinerte Mittelschrift 49 mm (nur für verkleinerte zweizeilige Kennzeichen und Kraftradkennzeichen)¹

**A Ä B C D E F G H I J
K L M N O Ö P Q R S T
U ü V W X Y Z
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0**



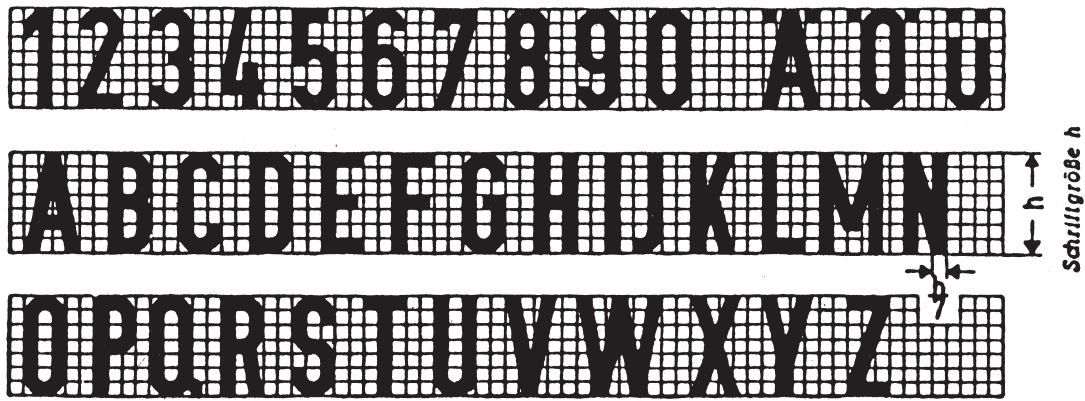
2.3 abweichende Schrift für Kennzeichen der Bundeswehr sowie für Versicherungskennzeichen: Die Beschriftung erfolgt nach dem anliegenden Schriftmuster der Normvorschrift DIN 1451 (nach dem Hilfsnetz hergestellt), und zwar grundsätzlich für Buchstaben und Zahlen in fetter Mittelschrift. Reicht die vorgesehene Höchstlänge des Kennzeichens hierfür nicht aus oder lässt die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen dies nicht zu, so darf fette Engschrift verwendet werden. Bei Umlauten darf die vorgesehene Schrifthöhe nicht überschritten werden. Der waagerechte Abstand der Beschriftung einschließlich Plaketten zum schwarzen, blauen oder grünen Rand muss auf beiden Seiten gleich sein.

2.3.1 fette Mittelschrift DIN 1451



¹ Fassung gemäß Artikel 1 Nr. 3 VO vom 4.4.2011 (BGBl. I S. 549).

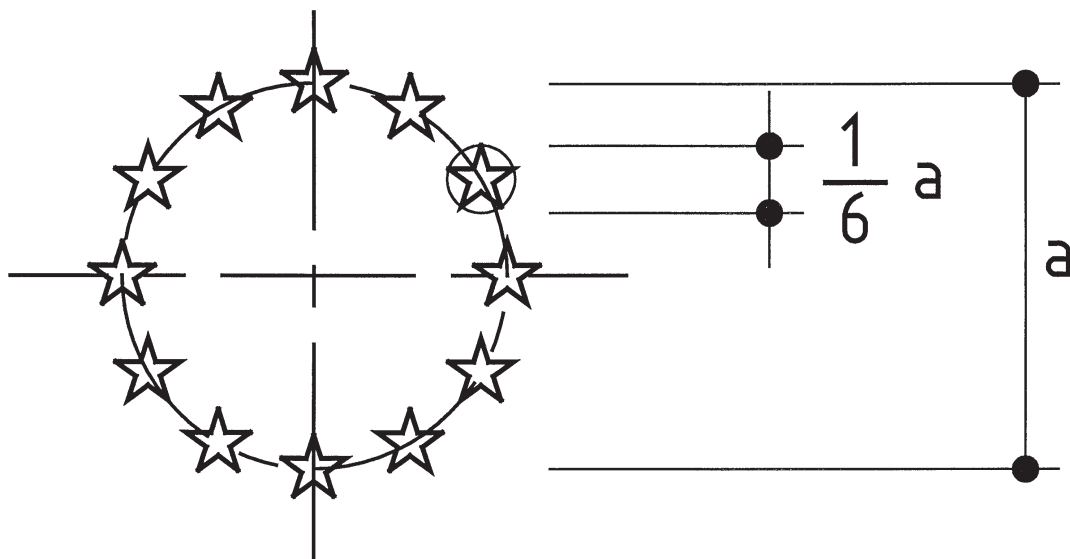
2.3.2 fette Engschrift DIN 1451



3. Euro-Feld

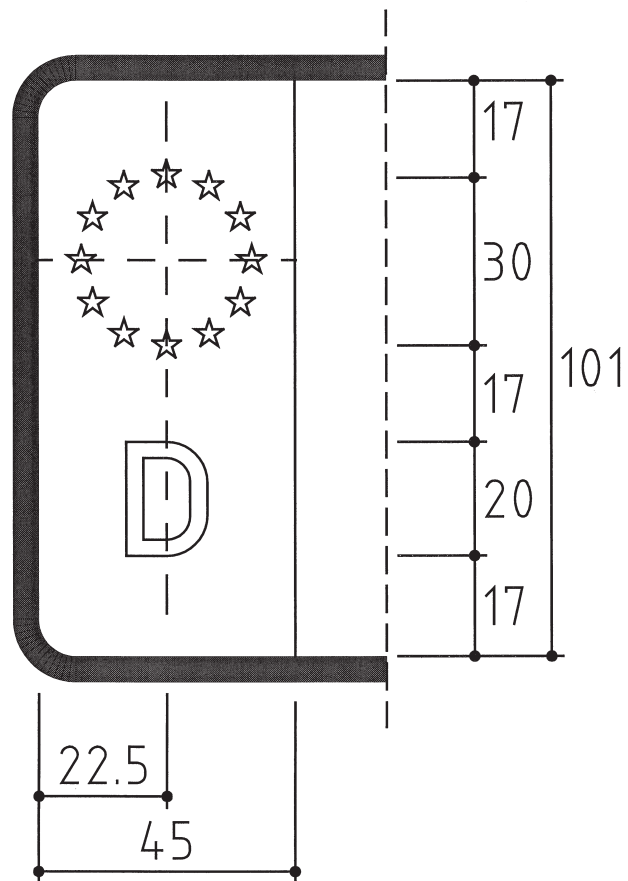
Zwischen Euro-Feld und schwarzem Rand ist eine Lichtkante bis höchstens 2,0 mm zulässig.
Ausgestaltung des Sternenkranzes:

Die Geometrie des Sternenkranzes ergibt sich aus folgender Abbildung:

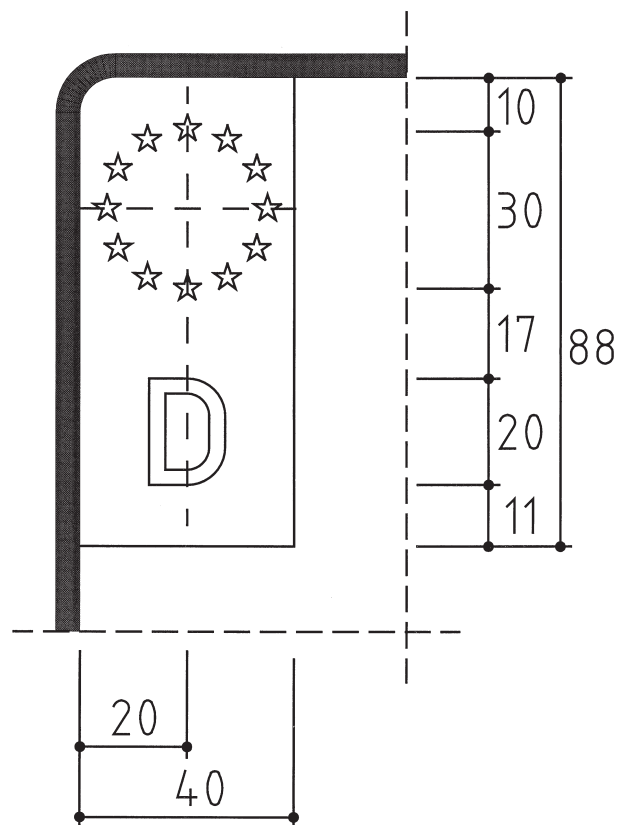


Der Durchmesser des Sternenkranzes entspricht dem Sechsfachen des Durchmessers des einzelnen Sterns. Die Ausführung des Erkennungsbuchstabens »D« erfolgt nach DIN 1451 Teil 2.

3.1 einzeiliges Kennzeichen

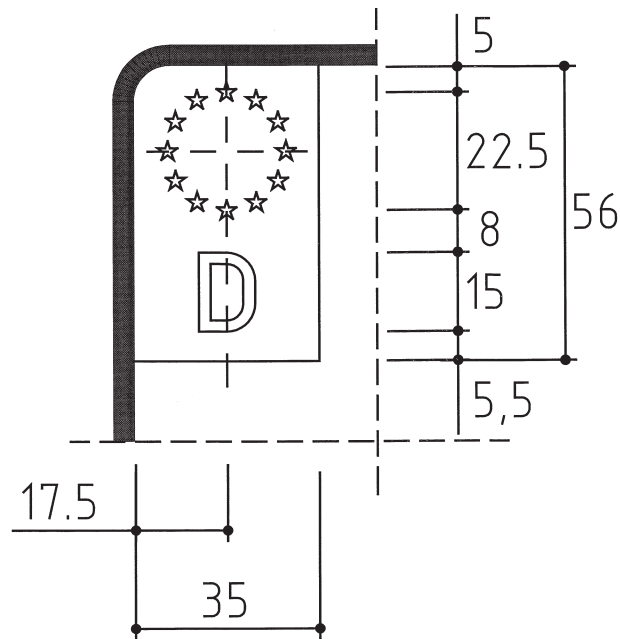


3.2 zweizeiliges Kennzeichen und Kraftradkennzeichen¹



¹ Ziffer 3.2 in der Fassung gemäß Artikel 1 Nr. 3 VO vom 4.4.2011 (BGBl. I S. 549).

3.3 verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen



4. Ergänzungsbestimmungen¹

Mehr als acht Stellen (Buchstaben und Ziffern) auf einem Kennzeichen sind unzulässig. Für einzeilige Kennzeichen oder zweizeilige Kennzeichen nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b ist die Mittelschrift zu verwenden, es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen lässt dies nicht zu. In diesem Fall darf für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und/oder für die Buchstaben der Erkennungsnummer und/oder die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils die Engschrift verwendet werden. Das Kennzeichen darf nicht größer sein als die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle dies zulässt. In keinem Fall dürfen die zu den einzelnen Kennzeichenarten angegebenen Größtmaße überschritten werden. Ist es der Zulassungsbehörde nicht möglich, für ein Fahrzeug ein Kennzeichen zuzuteilen, das an der am Fahrzeug vorgesehenen Stelle angebracht werden kann, so hat der Halter Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen, die die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens ermöglichen, sofern die Veränderun-

gen nicht unverhältnismäßigen Aufwand erfordern; in Zweifelsfällen kann die Zulassungsbehörde die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr verlangen. Stellt ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr fest, dass an einem Kraftfahrzeug die Anbringung eines vorschriftsmäßigen hinteren Kennzeichens nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a, b oder c einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder technisch nicht möglich ist, kann die Zulassungsbehörde eine Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe d genehmigen; dies gilt nicht, wenn durch nachträgliche Änderungen oder den Anbau von Zubehör die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens nicht mehr möglich ist.

5. Anerkennung von Prüfungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes

Es werden auch Prüfungen der Kennzeichenschilder anerkannt, die von den zuständigen Prüfstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über

¹ Fassung gemäß Artikel 1 Nr. 20 VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 3 durchgeführt und bescheinigt werden.

6. Plaketten¹

In den auf den Kennzeichen vorgesehenen Feldern sind Plaketten anzubringen

- a) (weggefallen)
- b) nach § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auf dem hinteren Kennzeichen oben,

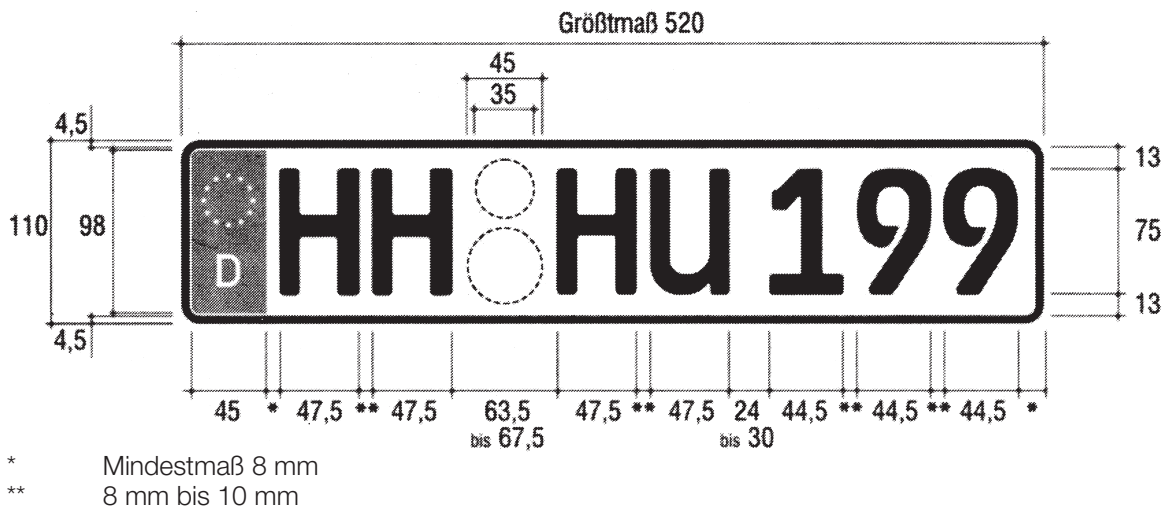
- c) nach § 10 Absatz 3 auf dem vorderen und hinteren Kennzeichen jeweils unten.

Bei zweizeiligen Kennzeichen dürfen die Plaketten unter dem Euro-Feld angebracht werden. Auf dem Krafttradkennzeichen sind die Plaketten nach Satz 1 Buchstabe b in der Mitte links, auch unter dem Euro-Feld, und nach Satz 1 Buchstabe c in der Mitte rechts anzubringen.

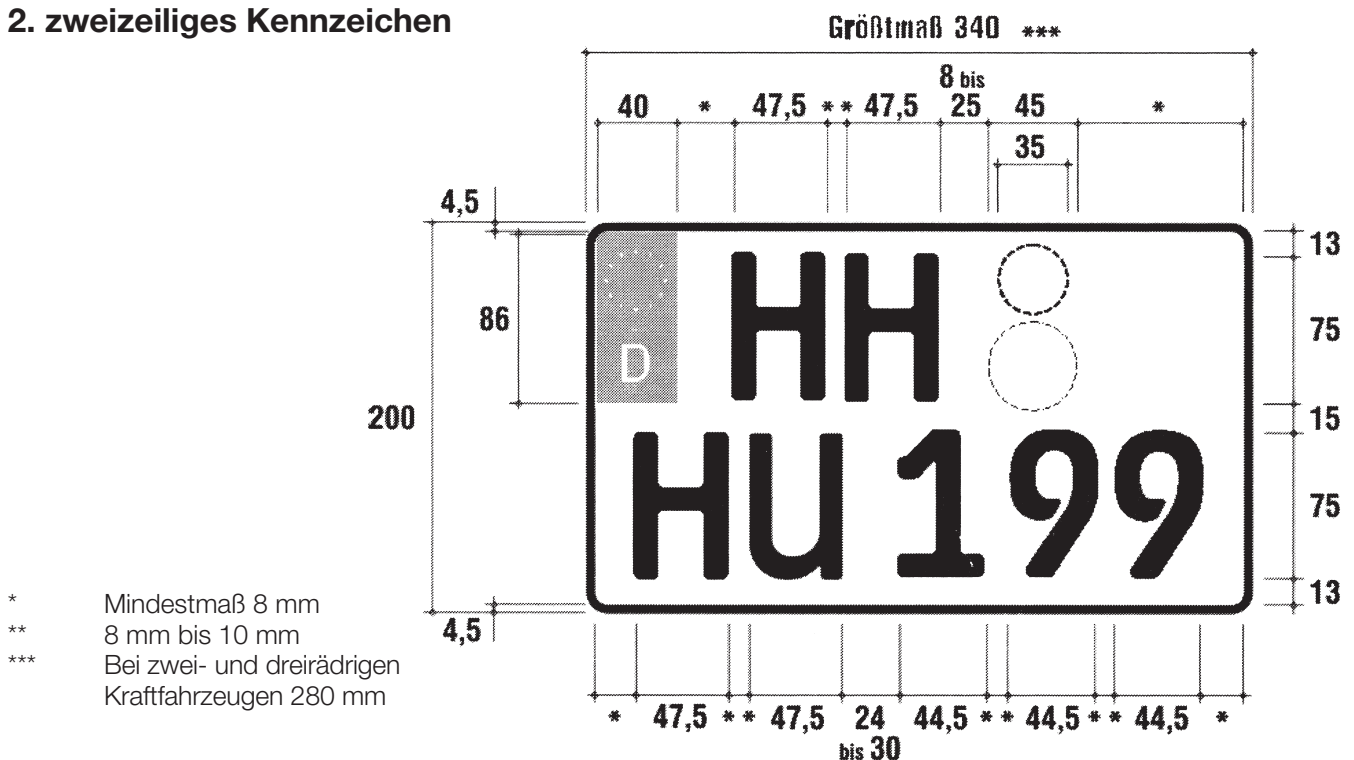
¹ Fassung gemäß Artikel 1 Nr. 3 vom 4.4.2011 (BGBl. I S. 549).

Abschnitt 2 Allgemeine Kennzeichen

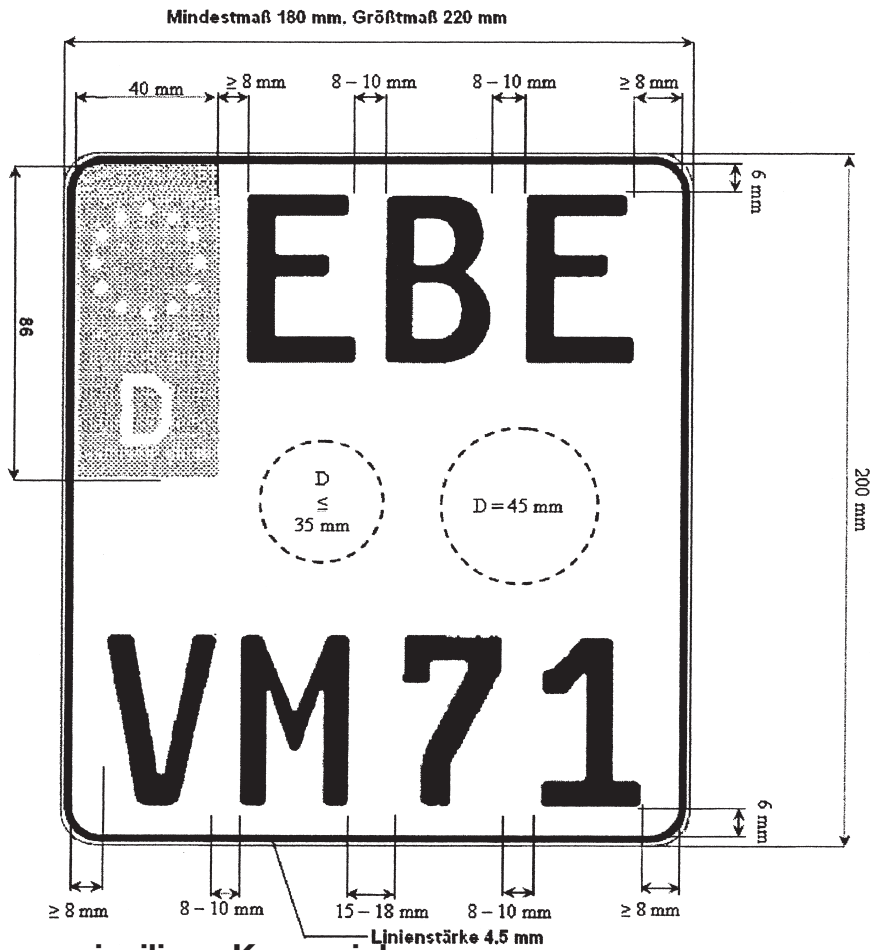
1. einzeiliges Kennzeichen



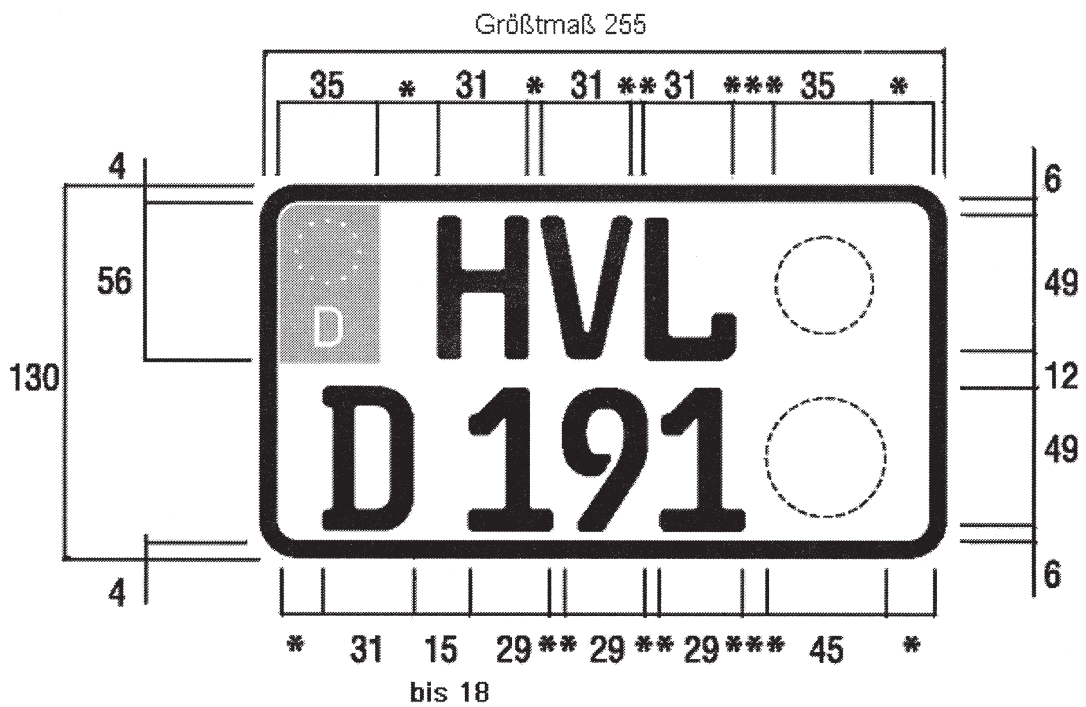
2. zweizeiliges Kennzeichen



2a. Kraftradkennzeichen¹



3. verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen



- * Mindestmaß 8 mm
- ** 8 mm bis 10 mm
- *** 5 mm bis 20 mm

¹ Nummer 2a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b VO vom 4.4.2011 (BGBl. I S. 549).

Abschnitt 2a¹ Wechselkennzeichen

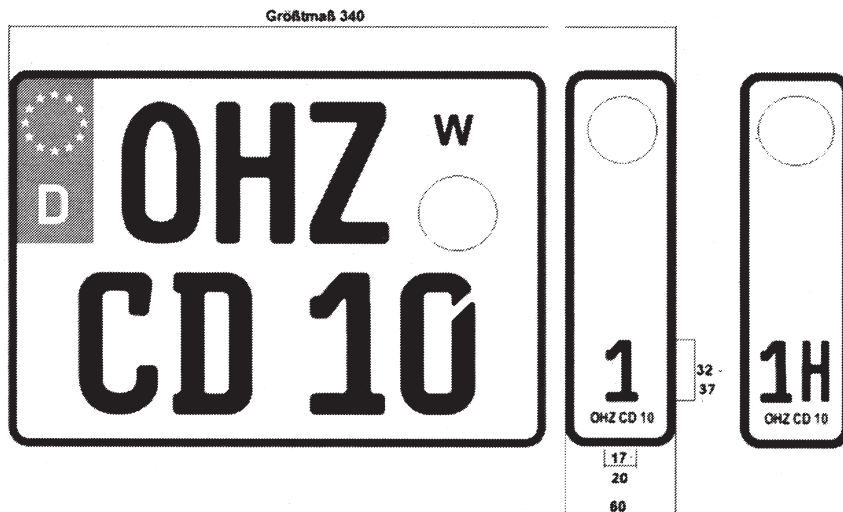
Kennzeichen nach Abschnitt 2 Nummer 1, 2 und 2a und Abschnitt 4 Nummer 1, 2 und 2a können als Wechselkennzeichen ausgeführt sein. Die Wechselkennzeichen bestehen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 a aus dem gemeinsamen Kennzeichenteil und dem fahrzeugbezogenen Teil.

Auf dem gemeinsamen Kennzeichenteil ist oberhalb der Stempelplakette, bei Kraftradkennzeichen rechts neben der Stempelplakette die geprägte Kennzeichnung »W« (Schrifthöhe 20 mm, Schriftbreite 25 mm) anzubringen. Auf dem fahrzeugbezogenen Teil ist unter der letzten Ziffer der Erkennungsnummer die Beschriftung des gemeinsamen Kennzeichenteils in schwarzer Schrift mit einer sich bei Ablösung selbstzerstörenden Sicherheitsfolie aufzuführen.²

1. einzeiliges Kennzeichen³



2. zweizeiliges Kennzeichen⁴



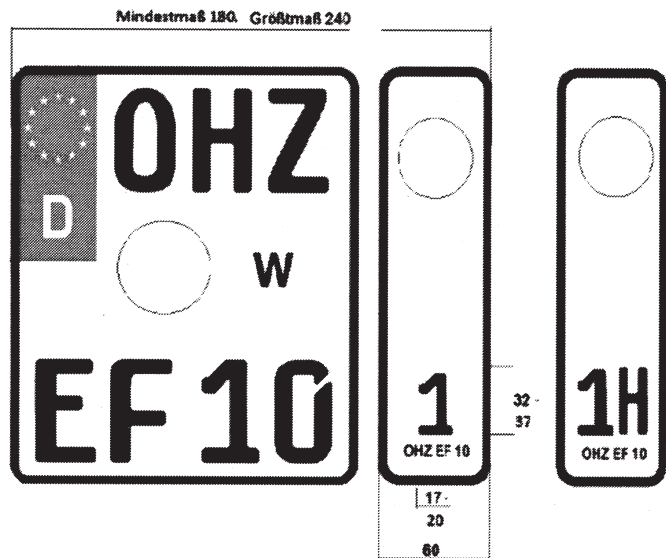
1 Abschnitt 2a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

2 Sätze 3 und 4 anstelle des bisherigen Satzes 3 gemäß Artikel 1 Nr. 28 der VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232).

3 Nummern 1 und 2 in der Fassung von Artikel 1 Nr. 28 der VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232).

4 Nummern 1 und 2 in der Fassung von Artikel 1 Nr. 28 der VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232).

3. Kraftradkennzeichen¹



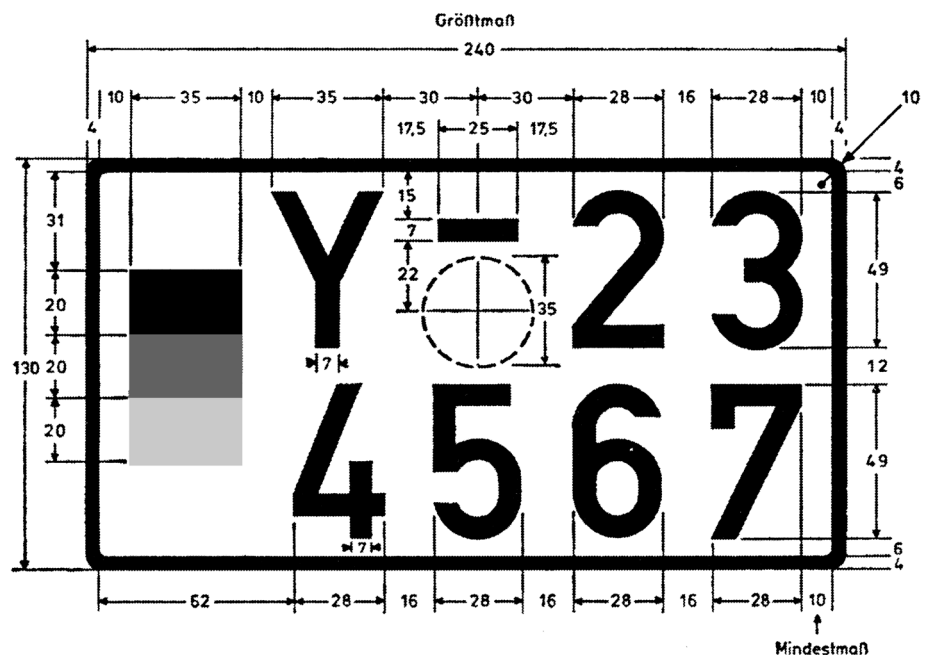
4. Ergänzungsbestimmungen²

Mehr als acht Stellen (Buchstaben und Ziffern – ohne Kennbuchstabe »H« und Kennzeichnung »W« –) auf dem gemeinsamen Kennzeichenteil und dem fahrzeugbezogenen Teil sind nicht zulässig. Die Plakette nach Abschnitt 1 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe b ist auf dem fahrzeugbezogenen Teil des hinteren Kennzeichens oben anzubringen. Die Plakette nach Abschnitt 1 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe c ist auf dem vorderen und hinteren gemeinsamen Kennzeichenteil jeweils unten sowie auf dem fahrzeugbezogenen Teil des vorderen Kennzeichens, bei Fahrzeugen der Klasse L, die kein vorderes Kennzeichen führen müssen, auf dem fahrzeugbezogenen Teil des hinteren Kennzeichens unten anzubringen; sie muss einen Durchmesser von 45 mm haben.

Abschnitt 3 Kennzeichen der Bundeswehr

1. Leichtkrafträder und Kleinkrafträder

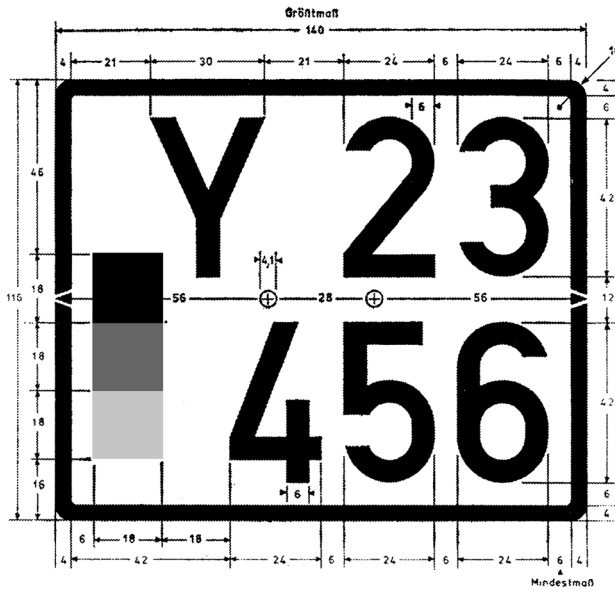
1.1 Leichtkrafträder und Kleinkrafträder



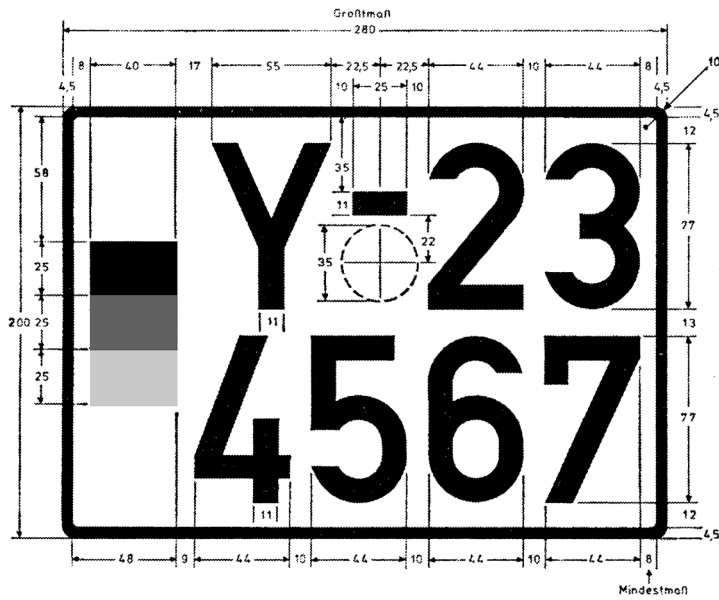
¹ Nr. 3 in der Fassung von Artikel 1 Nr. 28 der VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232). Der bisherige Zusatz »Die übrigen Abmessungen entsprechen denen der Kraftradkennzeichen« ist weggefallen.

² Nr. 4 in der Fassung von Artikel 1 Nr. 28 der VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232).

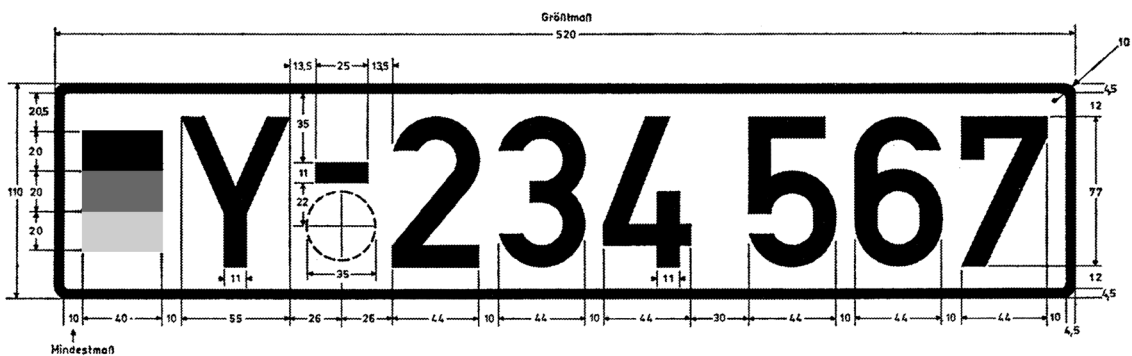
1.2 Kleinkraftträder



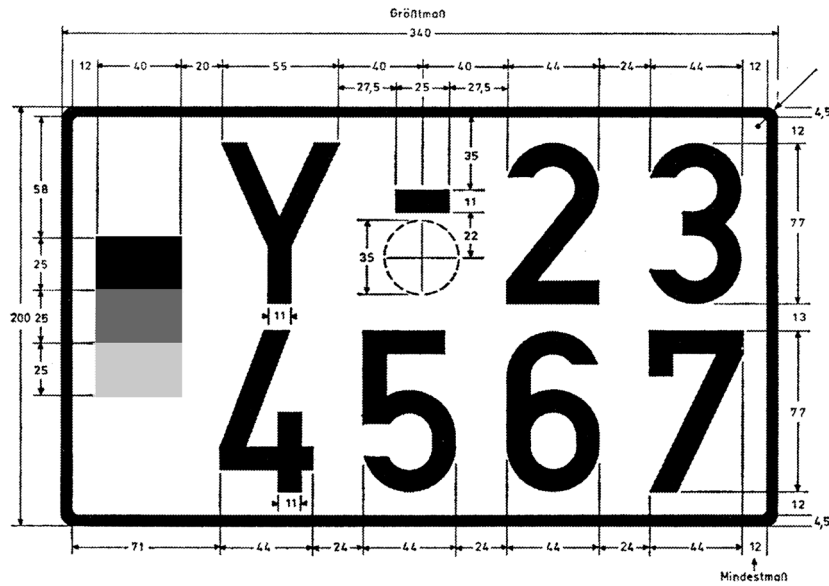
2. andere Kraftträder



3. andere Kraftfahrzeuge und Anhänger – einzeilig



4. andere Kraftfahrzeuge und Anhänger – zweizeilig

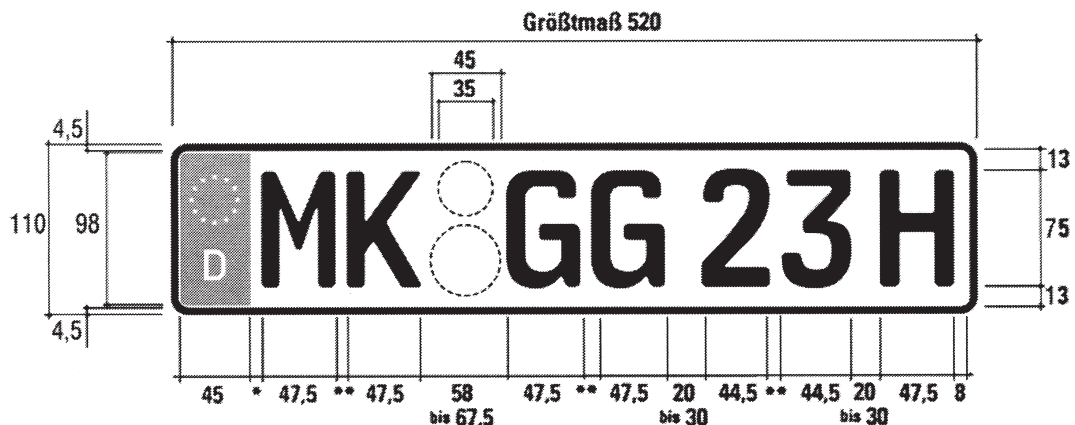


5. Ergänzungsbestimmungen

Wird die Ziffer »1« verwendet oder enthält eine Zeile weniger Ziffern als die entsprechende Zeile des Modells, so vergrößern sich die Abstände zwischen den Ziffern der Zeile gleichmäßig. Die Farbtöne des Untergrundes, des Randes und der Beschriftung sind dem Farbregister RAL 840 HR zu entnehmen, und zwar für schwarz RAL 9005 und weiß RAL 9001. Als Farbtöne sind bei den Bundesfarben zu wählen für schwarz: RAL 9005, für rot: RAL 3002 und für gold: RAL 1006. Bei Kennzeichen nach Nummer 3 werden die letzten drei Ziffern von den vorhergehenden Ziffern durch einen Gruppenabstand in dreifacher Größe des normalen Abstandes getrennt.

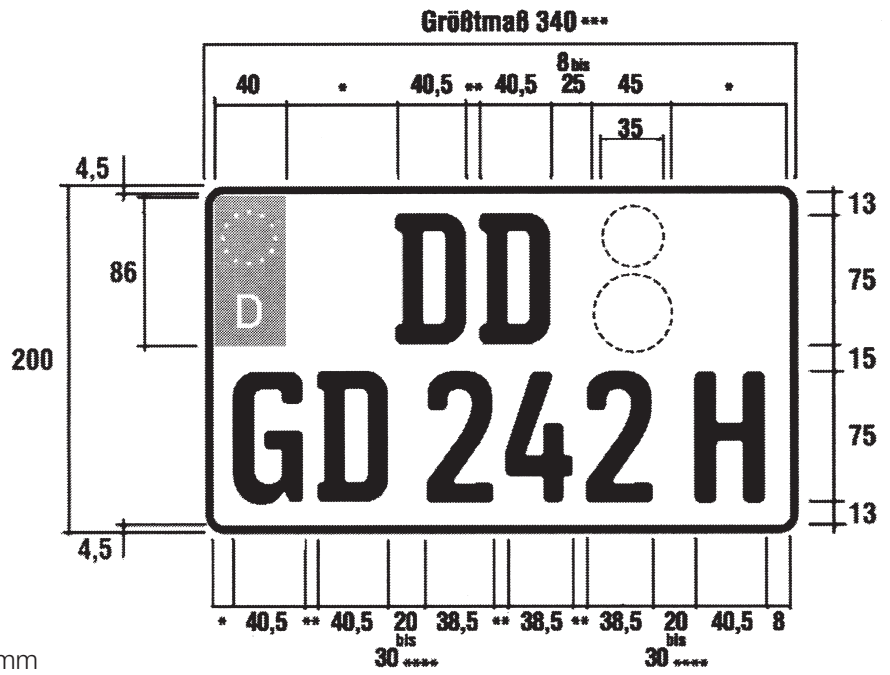
Abschnitt 4 Oldtimerkennzeichen

1. einzeiliges Kennzeichen



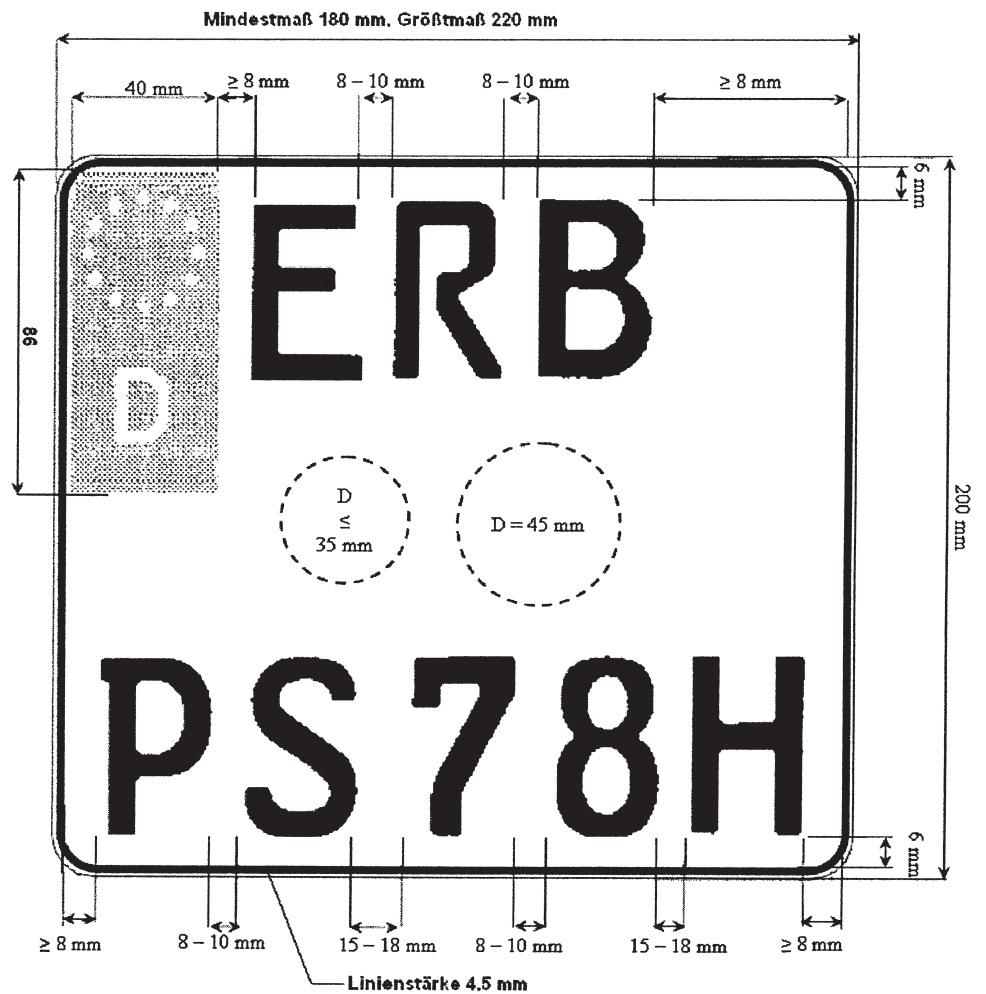
* Mindestmaß 8 mm
 ** 8 mm bis 10 mm

2. zweizeiliges Kennzeichen



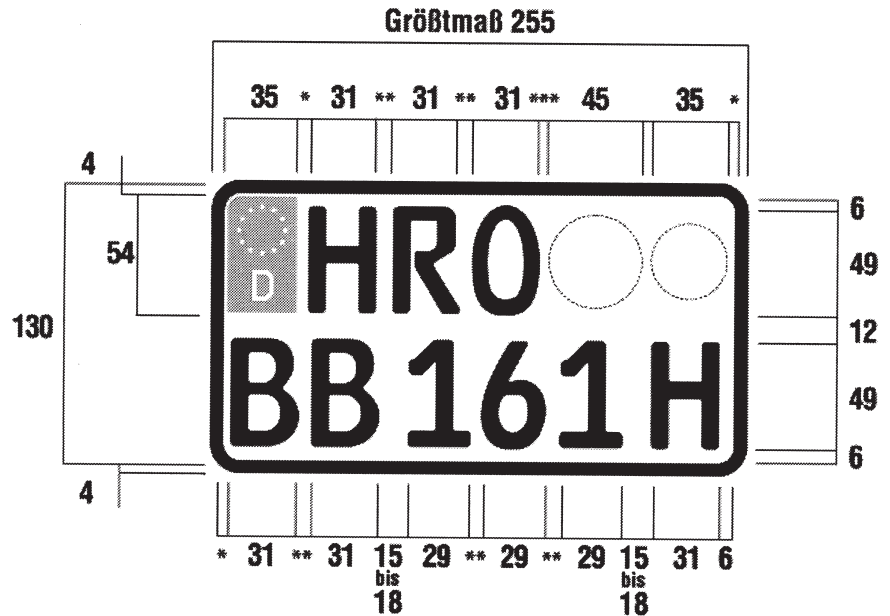
- * Mindestmaß 8 mm
- ** 8 mm bis 10 mm
- *** bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm
- **** bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 15 mm bis 30 mm

2 a. Kraftradkennzeichen¹



¹ Abschnitt 2 a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c VO vom 4.4.2011 (BGBl. I S. 549).

3. verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen



- * Mindestmaß 6 mm
- ** 8 mm bis 10 mm
- *** 5 mm bis 20 mm

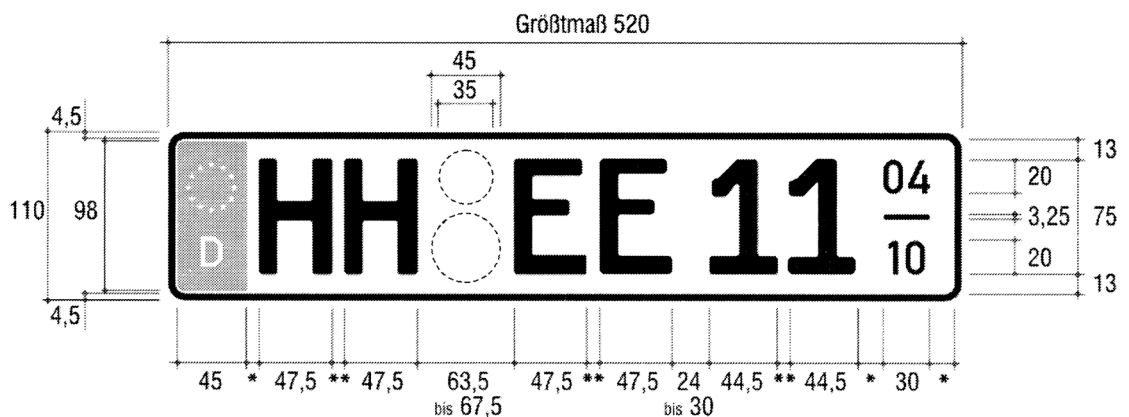
4. Ergänzungsbestimmungen

Der Kennbuchstabe »H« ist der Erkennungsnummer ohne Leerzeichen in gleicher Schriftart anzufügen. Mehr als sieben Stellen (Buchstaben und Ziffern ohne Kennbuchstabe »H«) auf einem Kennzeichen nach Nummer 1 und einem Kennzeichen für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge nach Nummer 2 oder mehr als acht Stellen auf einem Kennzeichen nach Nummer 2 oder 3 sind unzulässig. Für Kennzeichen nach den Nummern 1 und 2 ist die Mittelschrift zu verwenden, es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen lässt dies nicht zu. In diesem Fall darf für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und für die Buchstaben der Erkennungsnummer und die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils die Engschrift verwendet werden. Auf einem Kennzeichen nach Nummer 3 dürfen die Plaketten nach Abschnitt 1 Nr. 6 Satz 1 wie folgt aufgebracht werden:

- a) Plakette nach Buchstabe b auf dem hinteren Kennzeichen oben rechts und
- b) Plakette nach Buchstabe c auf dem hinteren Kennzeichen oben links.

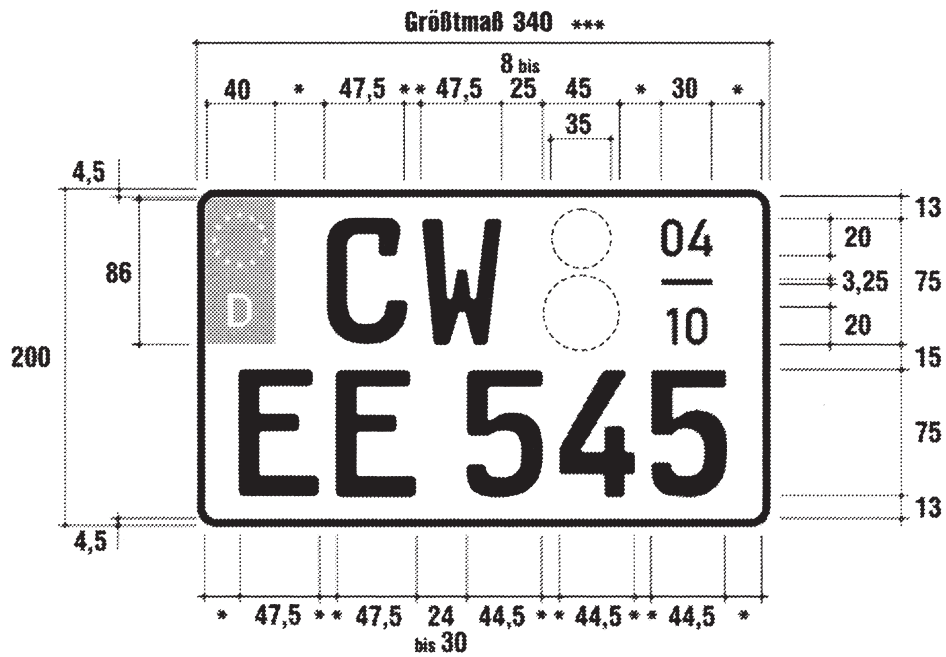
Abschnitt 5 Saisonkennzeichen

1. einzeiliges Kennzeichen



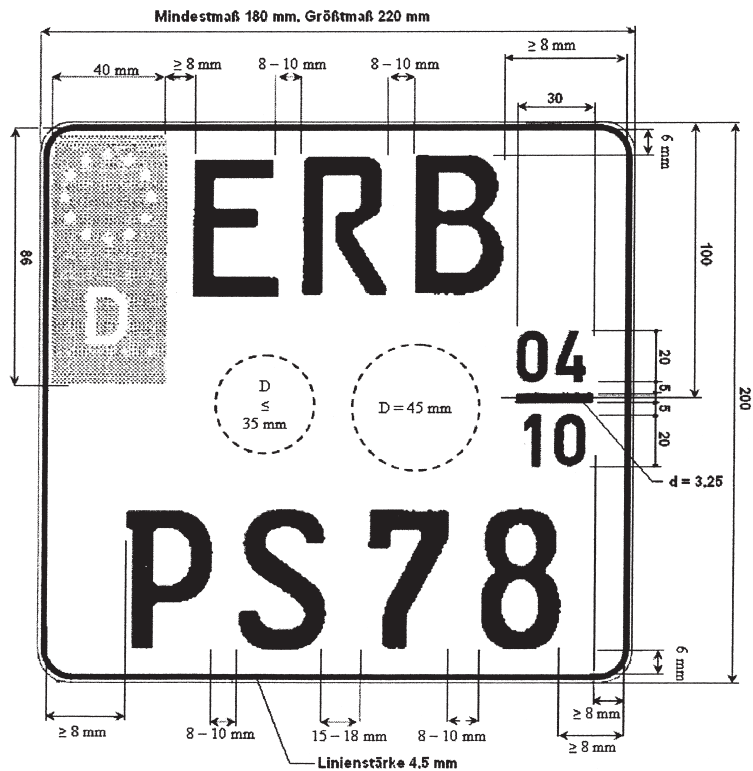
- * Mindestmaß 8 mm
- ** 8 mm bis 10 mm

2. zweizeiliges Kennzeichen



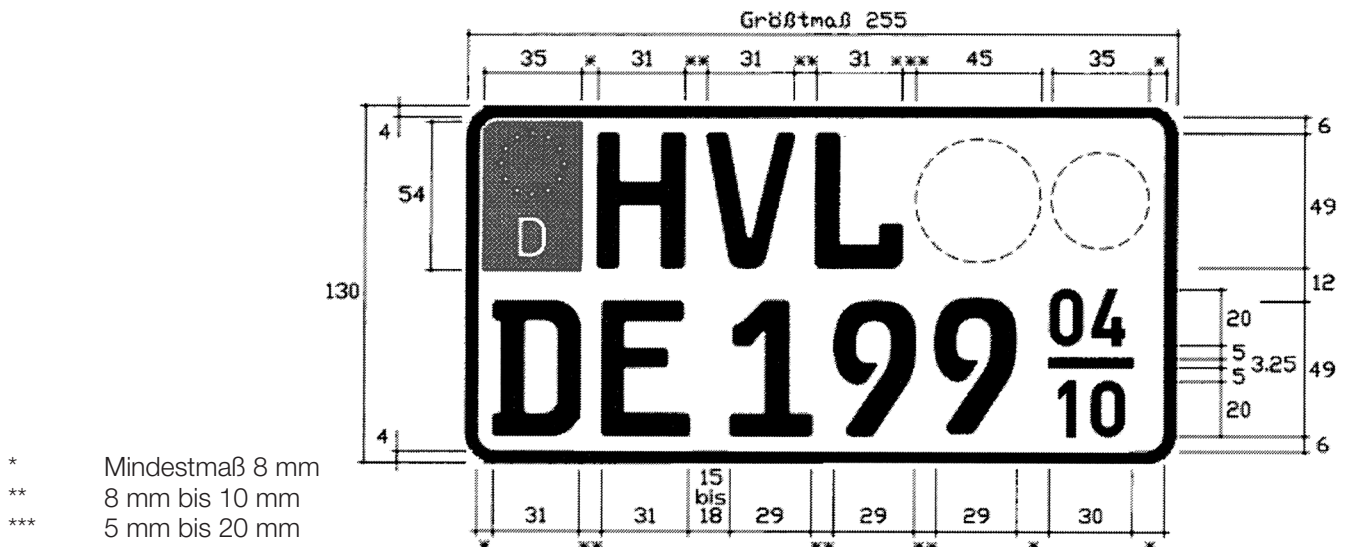
- * Mindestmaß 8 mm
- ** 8 mm bis 10 mm
- *** bei zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeugen 280 mm

2a. Kraftradkennzeichen¹



¹ Nummer 2a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d VO vom 4.4.2011 (BGBl. I S. 549).

3. verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen

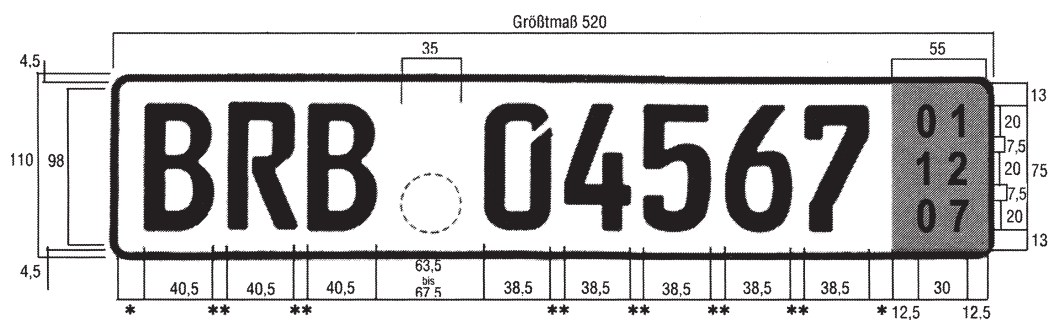
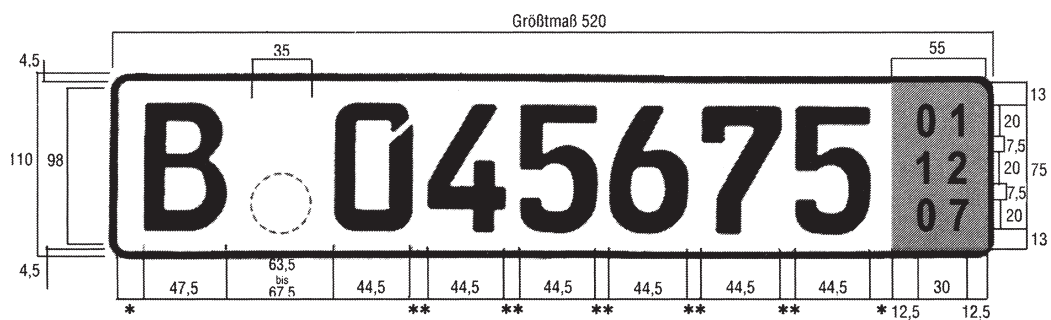


4. Ergänzungsbestimmungen

In dem Feld, das den Betriebszeitraum angibt, kennzeichnet die Zahl über dem Bindestrich den Monat des Beginns, die Zahl unter dem Bindestrich den Monat der Beendigung des Betriebszeitraums. Die Ausführung der Ziffern, die den Betriebszeitraum angeben, erfolgt nach DIN 1451 Teil 2. Mehr als sieben Stellen (Buchstaben und Ziffern) auf einem Kennzeichen nach den Nummern 1 und 2 sind unzulässig. Auf einem Kennzeichen nach Nummer 3 dürfen die Plaketten entsprechend Abschnitt 4 Nr. 4 Satz 5 angebracht werden.

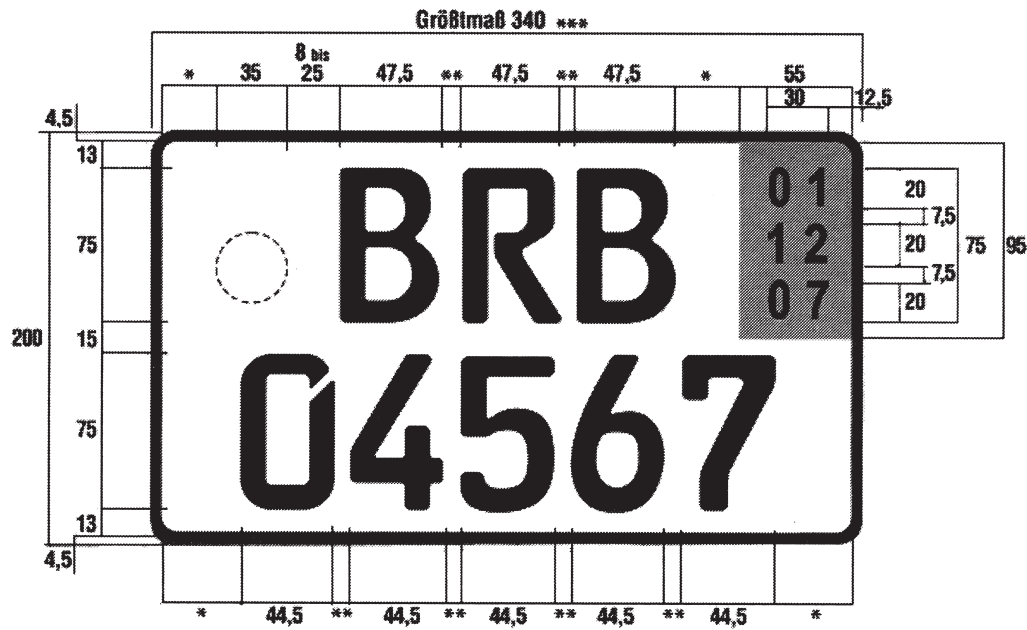
Abschnitt 6 Kurzzeitkennzeichen

1. einzeiliges Kennzeichen



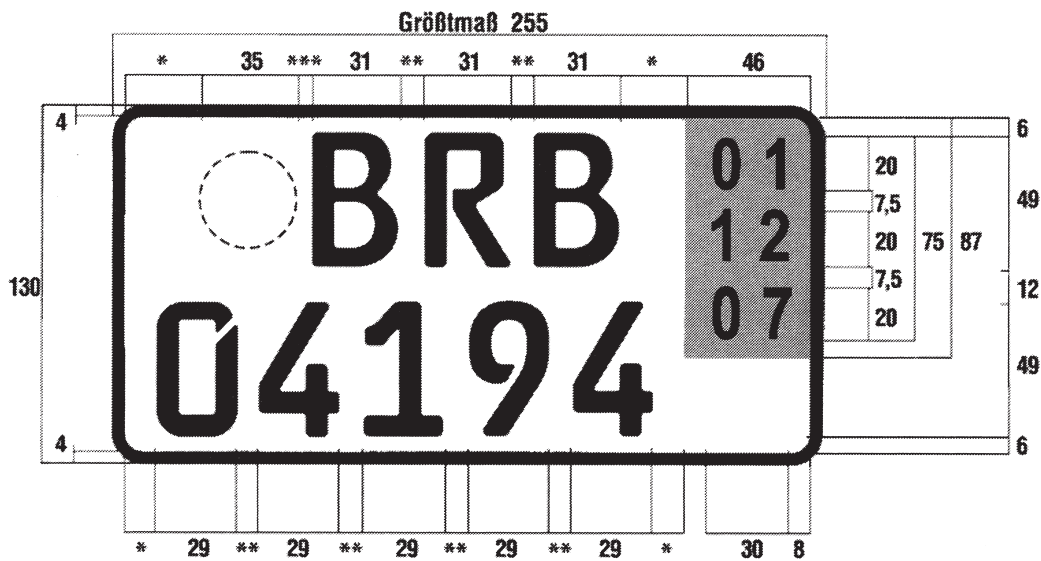
- * Mindestmaß 8 mm
- ** 8 mm bis 10 mm

2. zweizeiliges Kennzeichen



- * Mindestmaß 8 mm
- ** 8 mm bis 10 mm
- *** bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm

3. zweizeiliges Kennzeichen (verkleinert)



- * Mindestmaß 8 mm
- ** 8 mm bis 10 mm
- *** 5 mm bis 20 mm

4. Ergänzungsbestimmungen

Die Ausführung der Ziffern, die das Ablaufdatum angeben, erfolgt nach DIN 1451 Teil 2. Für Kennzeichen nach den Nummern 1 und 2 ist die Mittelschrift zu verwenden, es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen lässt dies nicht zu. In diesem Fall darf für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils die Engschrift verwendet werden. § 10 Abs. 3 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Es sind Stempelplaketten mit dem Dienststempel der Zulassungsbehörde mit einem Durchmesser von 35 mm mit blauem Untergrund (nach DIN 6171-1, blau – Euro-Feld) zu verwenden.
- b)¹ Die Plaketten sind wie folgt anzubringen:
 - aa) bei den Kennzeichen nach Nummer 1 zwischen dem Unterscheidungszeichen und der Erkennungsnummer jeweils unten;
 - bb) bei den Kennzeichen nach den Nummern 2 und 3 neben dem Unterscheidungszeichen jeweils oben links; bei Kennzeichen nach Nummer 2 mit dreistelligen Unterscheidungszeichen dürfen die Plaketten neben der Erkennungsnummer unter dem Feld, das das Ablaufdatum angibt, angebracht werden.
- c) Die Vorschrift bezüglich der Plakette nach Abschnitt 1 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe b ist nicht anzuwenden.²

In dem Feld, das das Ablaufdatum angibt, kennzeichnet die obere Zahl den Tag, die mittlere Zahl den Monat und die untere Zahl das Jahr des Ablaufdatums. Die Farbe dieses Feldes ist gelb (nach DIN 6171-1) mit schwarzer Beschriftung (RAL 9005).

5. Ergänzungen zur DIN 74069, Ausgabe Juli 1996

Auf die Prüfung nach den Abschnitten 6 und 7 der DIN-Norm 74069, Ausgabe Juli 1996, wird verzichtet. Die Registernummer, die der Hersteller des Kennzeichens bei der turnusmäßigen Prüfung seiner Erzeugnisse von der Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH (DIN CERTCO) erhalten hat, muss verwendet werden.

Abschnitt 7³ Rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung und rote Oldtimerkennzeichen

Die Kennzeichen sind entsprechend Abschnitt 2, jedoch in roter Schrift und rotem Rand auszuführen.

Die Vorschrift bezüglich der Plakette gemäß Abschnitt 1 Nummer 6 Buchstabe b ist nicht anzuwenden.

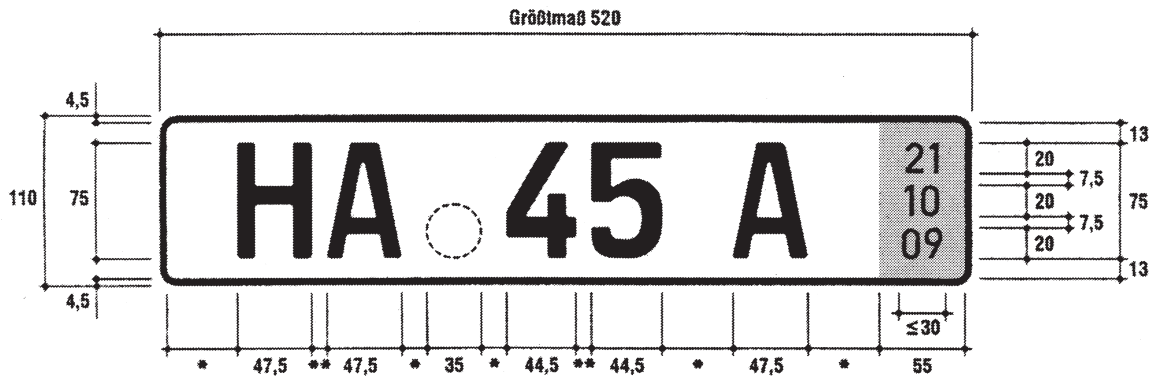
¹ Streichung der Sätze »Die Zulassungsbehörde kann dem Halter oder Antragsteller gestatten, die Plaketten an den Kennzeichen des Fahrzeugs auf dem vorgesehenen Feld selbst anzubringen. In diesem Fall händigt sie ihm die Plaketten bei der Zuteilung des Kennzeichens mit dem besonderen Fahrzeugschein aus« durch Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

² Ziffer 4 c in der Fassung von Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe c VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232).

³ Abschnitt 7 in der Fassung gemäß Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe d VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232).

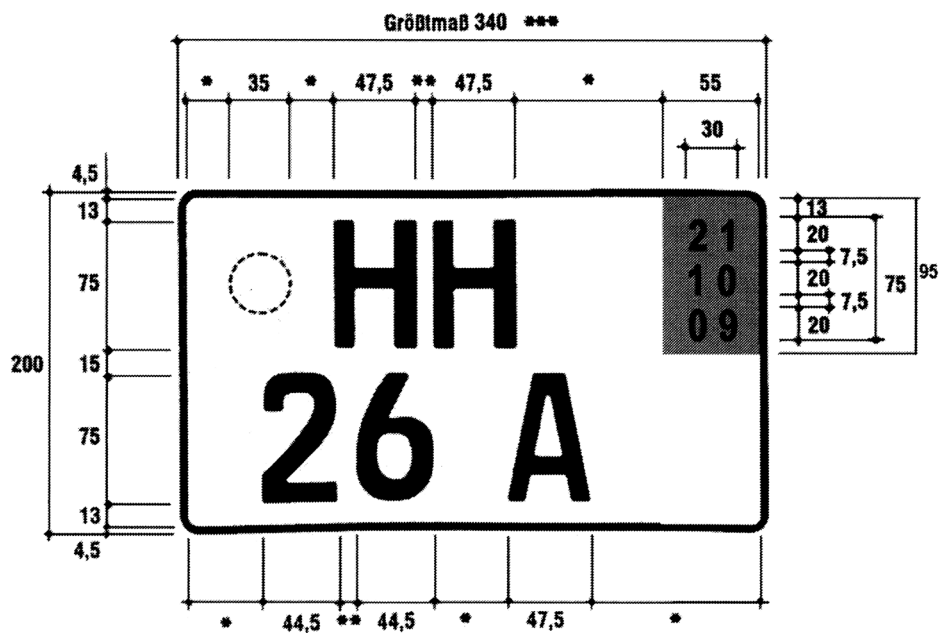
Abschnitt 8¹ Ausfuhrkennzeichen

1. einzeiliges Kennzeichen



- * Mindestmaß 8 mm
- ** 8 mm bis 10 mm

2. zweizeiliges Kennzeichen



- * Mindestmaß 8 mm
- ** 8 mm bis 10 mm
- *** bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm

¹ Abschnitt 8 (Ausfuhrkennzeichen) entspricht der früheren Regelung nach § 7 Absatz 2 der Verordnung über internationalen Straßenverkehr, die durch Artikel 2 der 4. VO zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18.7.2008 (BGBl. I S. 1338) aufgehoben worden ist.

3. Ergänzungsbestimmungen¹

Die Vorschriften bezüglich der verkleinerten Mittelschrift (Abschnitt 1 Nr. 2.2.3), des Euro-Feldes (Abschnitt 1 Nr. 3) sowie der **Plakette (Abschnitt 1 Satz 1 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe b)** sind nicht anzuwenden. Das Feld mit dem Ablaufdatum besteht aus einem roten Untergrund (RAL 2002) mit schwarzer Beschriftung (RAL 9005). Die obere Zahl kennzeichnet den Tag, die mittlere Zahl den Monat und die untere Zahl das Jahr, in welchem die Gültigkeit der Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung endet. Der rote Untergrund darf nicht retroreflektierend sein. Das Unterscheidungszeichen, die Erkennungsnummer und die Zahlen des Ablaufdatums müssen geprägt sein. Zur Abstempelung des Kennzeichens sind Stempelplaketten nach § 10 Abs. 3, jedoch mit dem Dienstsiegel der Zulassungsbehörde mit einem Durchmesser von 35 mm mit rotem Untergrund (RAL 2002) zu verwenden.

¹ Ziffer 3 in der Fassung gemäß Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe e VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232).

Anlage 4 a¹

(zu § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 4)

Ausgestaltung der Stempelplaketten

1. Druckstücknummer der Stempelplakette:

Die Druckstücknummer ist in maschinenlesbarer und unmittelbar lesbarer Form darzustellen. Der maschinenlesbaren Form genügt ein 2D-Code (5 x 5 mm) in Form des Data-Matrix-Codes. Die Druckstücknummer der Stempelplakette besteht aus acht Zeichen und ist als Klarschriftnummer mit der Schrift Arial-Bold 4 Punkt rechts neben dem Wappen oder senkrecht links neben dem Wappen in der Schrift Arial-Bold 6 Punkt jeweils 11 mm mittig zentriert auf der waagrechten Durchmesserlinie vom äußeren Rand darzustellen. Der Abstand des 2D-Codes beträgt zum Randstrich 6 mm sowie für Anordnung der Klarschriftnummer über dieser Codierung. Verwendung finden als Zeichen Großbuchstaben des deutschen Alphabets von A bis Z, ohne Umlaute und Sonderzeichen, und Ziffern zwischen 0 bis 9. Das erste Zeichen ist ein Großbuchstabe, über den die Stempelplakette herstellende Institution eindeutig ableitbar ist. Die Zeichen zwei bis sieben sind fortlaufend aufsteigend zu verteilen. Das achte Zeichen ist eine Prüfziffer, berechnet aus den Zeichen eins bis sieben. Die Berechnung der Prüfziffer erfolgt nach einem Verfahren, welches nach dem Modulus klassifiziert, der der jeweiligen Berechnungsmethode zugrunde liegt. Eine weitere Unterscheidung ist nach

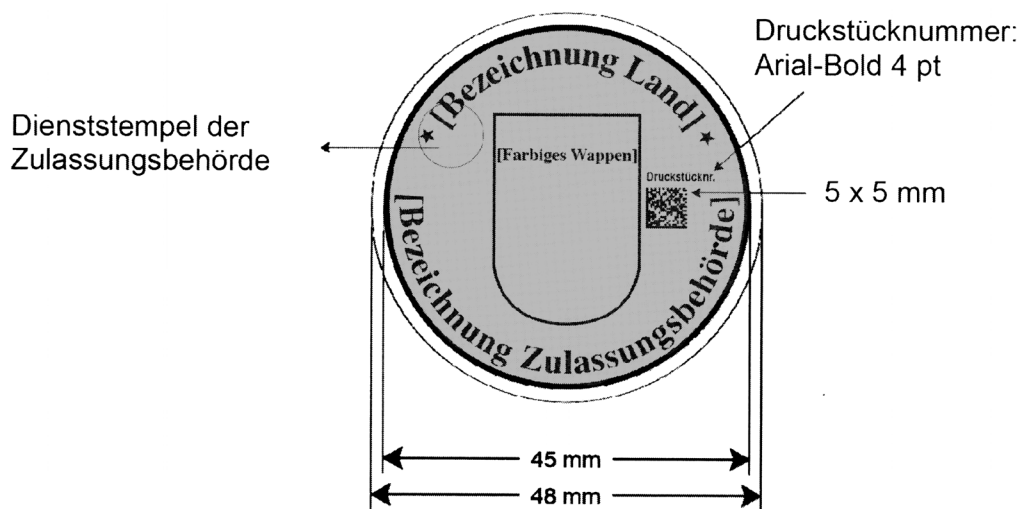
den Gewichtungsfolgen und den Modifikationen möglich.

2. Sicherheitscode der Stempelplakette:

Der Sicherheitscode muss nach Freilegung unmittelbar und deutlich lesbar sein, kann zusätzlich in maschinenlesbarer Form dargestellt werden und darf weder aus der Druckstücknummer hervorgehen noch aus dieser ableitbar sein. Der maschinenlesbaren Form genügt ein 2D-Code. Der Sicherheitscode der Stempelplakette besteht aus drei Zeichen. Verwendung finden als Zeichen Groß- und Kleinbuchstaben des deutschen Alphabets von A bis Z und a bis z, ohne Umlaute und Sonderzeichen, und Ziffern zwischen 0 bis 9. Die Zeichen sind unter Ausschöpfung aller Kombinationen zufällig zu verteilen. Der 2D-Code hat eine Mindestgröße von 6 x 6 mm. Als Schriftart ist Arial-Bold mit 9 Punkt – schwarz zu verwenden.

3. Schematische Abbildungen der Stempelplakette:

- a) Die schematische Darstellung der Stempelplakette enthält das farbige Wappen des Landes, die Bezeichnung des Landes, die Bezeichnung der Zulassungsbehörde, die Druckstücknummer und den verdeckt angebrachten Sicherheitscode:
 - aa) Die Maße der Stempelplakette und des Druckes ergeben sich wie folgt:



¹ Anlage 4 a eingefügt durch Artikel 2 Nr. 15 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten: 1. Januar 2015.

oder wahlweise nach den Maßangaben der Nummern 1 bis 3:



Außenmaß Folie 48 mm
Außenmaß Druck 45 mm

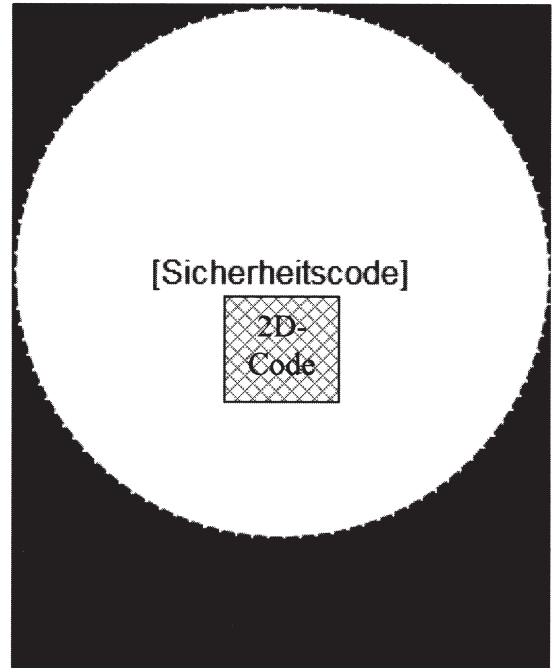
Das farbige Wappen des Landes ist bis maximal 32 x 19 mm (Länge x Breite) darzustellen.

bb) Bezeichnung des Landes ist zentriert über dem Wappen in Schrift Times New Roman oder einer in der Siegelordnung des jeweiligen Landes manifestierten Schriftart darzustellen. Der Abstand zum umlaufenden schwarzen Randstrich beträgt 1 mm. Die Bezeichnung der Zulassungsbehörde ist in der Schrift Times New Roman unter dem Wappen zentriert anzuordnen. Der Abstand zum umlaufenden schwarzen Randstrich beträgt 1 mm, Randstrich 0,7 mm/2 pt.

cc) Hintergrund

Der Hintergrund in der Farbe silbergrau beinhaltet ein fälschungser schwerendes Muster, eine Herstellerkennzeichnung und das Siegel der Zulassungsbehörde mit einem maximalen Durchmesser von 8 mm als Alleinstellungsmerkmal. Das Layout ist herstellerindividuell.

b) Stempelplakette mit sichtbarem Sicherheitscode



aa) Der 2D-Code hat eine Mindestgröße von 6 x 6 mm. Als Schriftart ist für die Klarschriftnummer Arial-Bold mit mindestens 9 Punkt – schwarz zu verwenden. Die Anordnung kann über, unter oder neben dem 2D-Code auf einer eigenen Fläche zusammen mit der Klarschriftnummerierung erfolgen. Die beschriebene Fläche kann eine produktionsabhängige Bemessung und Kantenradien aufweisen und ist als Schicht unter dem Wappen angeordnet.

bb) Die Stempelplakette hat folgende Sicherheitsmerkmale zu erfüllen:

aaa) Irreversibles herstellerepezifisches Zerstörungsbild bei physischer Manipulation und

bbb) Herstellerspezifische UV-Kennzeichnung mit UV-Chargennummer als zwei nicht sichtbare, echtkeitserkennbare Merkmale.

Anlage 9¹

(zu § 16 Abs. 2 Satz 1)

Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen

Breite 74 mm, Höhe 105 mm, Farbe hellrot, schwarzer Druck (Typendruck). Mehrseitig, auf Seite 3 und den folgenden Seiten derselbe Vordruck wie auf Seite 2. Mit Ausnahme von Seite 1 darf jede Seite Angaben über nur ein Fahrzeug enthalten. Geringfügige Abweichungen vom vorgeschriebenen Muster sind zulässig, insbesondere können zusätzliche Hinweise zur Verwendung aufgedruckt werden.

Seite 1

| | |
|--|-----|
| <p>Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen</p> | |
| gültig vom | bis |
| <p>.....</p> <p>.....</p> | |
| Das vorstehende rote Kennzeichen ist | |
| <p>_____</p> <p>Vorname, Name, Firma</p> | |
| <p>_____</p> <p>Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße und Hausnummer</p> | |
| <p>_____</p> <p>für die nachfolgend beschriebenen Fahrzeuge zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt worden. Dieses Heft gilt nur, wenn die nachfolgende Beschreibung für das jeweilige Fahrzeug vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.</p> | |
| <p style="text-align: right;">Ort, Datum</p> | |
| <p style="text-align: right;">_____</p> <p style="text-align: right;">Name der Zulassungsbehörde</p> | |
| <p style="text-align: right;">_____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift</p> | |

Seite 2

| | | | | | | | |
|---|--|---------|---------|---------|---------|---------|--|
| 1 | Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus | | | | | | |
| 2 | Hersteller-Kurzbezeichnung (Marke) | | | | | | |
| 3 | Fahrzeug-Identifizierungsnummer | | | | | | |
| 4 | Hubraum in cm ³ Nennleistung in kW Leermasse in kg (nur bei Krafträdern) | | | | | | |
| 5 | Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr) | | | | | | |
| 6 | Zulässige Gesamtmasse in kg | | | | | | |
| 7 | Zulässige max. Achslast in kg <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Achse 1</td> <td style="width: 50%;">Achse 4</td> </tr> <tr> <td>Achse 2</td> <td>Achse 5</td> </tr> <tr> <td>Achse 3</td> <td></td> </tr> </table> | Achse 1 | Achse 4 | Achse 2 | Achse 5 | Achse 3 | |
| Achse 1 | Achse 4 | | | | | | |
| Achse 2 | Achse 5 | | | | | | |
| Achse 3 | | | | | | | |
| 8 | Höchstgeschwindigkeit in km/h | | | | | | |
| <p style="text-align: right;">_____</p> <p style="text-align: right;">Ort, Datum</p> | | | | | | | |
| <p style="text-align: right;">_____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschriftenmäßigkeit des Fahrzeugs</p> | | | | | | | |

¹ Bisherige Anlage 9 „Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen“ gilt nur noch bis zum 31. März 2015, ab 1. April 2015 gilt für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen die neue Anlage 10 (siehe folgende Seite).

Anlage 10¹ (zu § 16a Absatz 2 Satz 1)

Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen

Für die Ausgestaltung, die Sicherheitsmerkmale, die Objektsicherung und die Fertigungskontrolle ist Anlage 5 Nummern 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Vorderseite:

Rückseite:

¹ Neufassung Anlage 10 gemäß Artikel 1 Nr. 23 der VO v. 30.10.2014 (BGBl. I S. 1666), Inkrafttreten 1. April 2015. Bisherige Anlage 10 (Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen) gilt nur noch bis zum 31. März 2015, ab 1. April gilt für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen die neue Anlage 9 (siehe vorangegangene Seite).

Anlage 10 a¹ (zu § 17 Abs. 2 Satz 1)

Fahrzeugscheinheft für Oldtimerfahrzeuge mit roten Kennzeichen

Seite 1

| |
|--|
| <p>Fahrzeugscheinheft</p> <p>für Oldtimerfahrzeuge mit roten Kennzeichen nach § 17 FZV</p> <p>Das vorstehende Kennzeichen ist</p> <hr/> <p>Vorname, Name, Firma</p> <hr/> <p>Straße und Hausnummer</p> <hr/> <p>Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz</p> <p>für die in der Auflistung beschriebenen ___ Fahrzeuge zu den in den nachfolgenden Hinweisen genannten Zwecken zugeteilt worden.</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <hr/> <p>Ort, Datum</p> <hr/> <p>Name der Zulassungsbehörde</p> <hr/> <p>Unterschrift</p> </div> |
|--|

Seite 2 ff.

| lfd. Nr. | Fahrzeug- klasse | Fahr- zeug- hersteller | FIN | Hub- raum | Erst- zulassung | Zul. Gesamt- masse in kg | Zul. max. Achslast in kg | | | max. km/h |
|----------|---------------------|------------------------------|-----|--------------|--------------------|--------------------------------|--------------------------|-------|--------|--------------|
| | | | | | | | Vorne | Mitte | Hinten | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |

letzte Seite

| |
|---|
| <p>Hinweise</p> <p>Rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung für Oldtimer-Fahrzeuge</p> <p>Zwecke</p> <p>Das rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung wurde aufgrund der Vorschriften des § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zugeteilt für:</p> <p>a) Probefahrten: Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs</p> <p>b) Überführungsfahrten: Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen</p> <p>c) An- und Abfahrten sowie Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen</p> <p>d) Fahrten zum Zwecke der Wartung und der Reparatur des Fahrzeugs</p> |
|---|

¹ Anlage 10a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 32 VO vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232).

5. Verordnung zur landesrechtlichen Regelung von Ausnahmen von der Fahrzeug-Zulassungsverordnung¹

Auf Grund des § 6 Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2023) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

§ 1

Den Landesregierungen wird zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung für die Dauer von drei Jahren zu regeln, dass abweichend von § 6 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung die Identifizierung des Fahrzeugs auch nach Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II erfolgen darf; sie muss jedoch vor der Zulassung des Fahrzeugs erfolgen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 1. Januar 2014 außer Kraft.

¹ Verordnung vom 24.11.2010 (Bundesanzeiger 2010 Nr. 184 S. 4043).

6. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

§ 23²

Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer

Zur Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer im Sinne des § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Prüflingenieurs erforderlich. Die Begutachtung ist nach einer im Verkehrsblatt nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinie durchzuführen und das Gutachten nach einem in der Richtlinie festgelegten Muster auszufertigen. Im Rahmen der Begutachtung ist auch eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 durchzuführen, es sei denn, dass mit der Begutachtung gleichzeitig ein Gutachten nach § 21 erstellt wird.

² Neufassung von § 23 StVZO gemäß Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung zur Neuordnung des Rechts auf Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25.4.2006 (BGBl. I S. 988).

7. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)¹

Anlage (zu § 1)

2. Abschnitt – Gebühren der Behörden im Landesbereich

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|---|---|-------------|
| A. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung, EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung | | |
| 2. Zulassung/Umkennzeichnung von Kraftfahrzeugen/Anhängern | | |
| 221 | Zulassung eines Kraftfahrzeugs/Anhängers Die Gebühren nach Nummern 221.1, 221.2, 221.3, 221.6 und 221.7 erhöhen sich bei gleichzeitiger Änderung technischer Daten um die Gebühr nach Nummer 225. Die Gebühren nach Nummern 221.1, 221.2 und 221.3 erhöhen sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 12 Absatz 2 Satz 4 FZV beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 15,30 Euro. Die Gebühren nach Nummern 221.1 und 221.2 erhöhen sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 10,20 Euro. Die Gebühren nach Nummern 221.1, 221.2, 221.6 und 221.7 erhöhen sich im Falle des Umtauschs des Fahrzeugbriefs in eine Zulassungsbescheinigung Teil II um 5,10 Euro. Die Gebühren nach Nummern 221.1 und 221.2 erhöhen sich im Falle der Zuteilung eines Wechselkennzeichens um 6,00 Euro. ² | |
| 221.1 | Zulassung, Änderung des Kennzeichens, Änderung des Betriebszeitraums beim Saisonkennzeichen, Wechsel der Kennzeichenart, wobei in diesen Fällen eine erneute Zulassungsgebühr oder eine Gebühr nach Nummer 221.2, 221.6 oder 221.7 nicht zusätzlich anfällt ³ | 27,00 |
| 221.2 | Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk und Zuteilung eines neuen Kennzeichens – mit u. ohne Halterwechsel – ⁴ | 27,00 |

¹ In der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98) mit den seitdem erfolgten Änderungen durch die Artikel 1 und 2 der VO am 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103), Artikel 4 der VO vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1086), Artikel 5 der VO vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1394), Artikel 1 der VO am 31. August 2012 (BGBl. I S. 1889), Artikel 6 der VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232), Artikel 7 der VO vom 10. Januar 2013 (BGBl. I S. 35), Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Juli 2013, Artikel 2 Abs. 151 des Gesetzes vom 17. August 2013, Artikel 3 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772), vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920) und vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348).

² Ergänzung durch Artikel 3 Nr. 6 der VO vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103).

³ Ersetzung der Worte »der Erkennungsnummer« durch die Worte »des Kennzeichens« durch Artikel 6 Nr. 1 der VO vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232), ab 1. Januar 2015 neuer Gebührenbetrag von 27,00 Euro gemäß Artikel 2 Nr. 1 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772).

⁴ Einfügung der Worte »und Zuteilung eines neuen Kennzeichens« sowie neuer Gebührenbetrag von 27,00 Euro durch Artikel 3 Nr. 2 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten: 1. Januar 2015.

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|--------------|--|------------------|
| 221.3 | Entscheidung über die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens ¹ | 31,40 |
| 221.4 | Entscheidung über die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen | 10,20 |
| 221.5 | Entscheidung über die Zuteilung von roten Kennzeichen | 25,60 bis 205,00 |
| 221.6 | Wiederinbetriebnahme nach Außerbetriebsetzung innerhalb desselben Zulassungsbezirks – ohne Halterwechsel und ohne Änderung der Kennzeichen ² | 11,60 |
| 221.7 | Umschreibung innerhalb desselben Zulassungsbezirks – Halterwechsel – ³ | 16,70 |
| 221.8 | Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens – ohne Halterwechsel – ⁴ | 16,70 |
| 222 | Zuteilung und Ausfertigung eines Vordrucks einer Zulassungsbescheinigung Teil II außerhalb eines Zulassungsverfahrens. Diese Gebühr erhöht sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 12 Absatz 2 Satz 4 FZV beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 15,30 Euro. ⁵ | 10,20 |
| 223 | Zuteilung und Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil II außerhalb eines Zulassungsverfahrens einschließlich Erteilung der Betriebserlaubnis/ Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV Diese Gebühr erhöht sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 12 Absatz 2 Satz 4 FZV beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 15,30 Euro. | 49,70 |
| 223.1 | Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO/ Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV ⁶ | 39,50 |
| 224 | Außerbetriebsetzung | |
| 224.1 | innerhalb oder außerhalb des Zulassungsbezirks ⁷ | 6,90 |
| 224.2 | internetbasiert ⁸ | 5,70 |

1 Ab 1. Januar 2015 neuer Gebührenbetrag von 31,40 Euro durch Artikel 3 Nr. 3 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772).

2 Ersetzung des Wortes »Erkennungsnummer« durch das Wort »Kennzeichen« und neuer Gebührenbetrag von 11,60 Euro durch Artikel 3 Nr. 4 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten 1. Januar 2015.

3 Ab 1. Januar 2015 neuer Gebührenbetrag von 16,70 Euro gemäß Artikel 3 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772).

4 Einfügung der ab 1. Januar 2015 geltenden Gebührenposition 221.8 durch Artikel 3 Nr. 6 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772).

5 Gebührenposition Nr. 222 eingefügt durch Artikel 3 Nummern 7 und 9 der VO vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103).

6 Gebührenposition Nr. 223.1 eingefügt durch Artikel 3 Nummern 7 und 9 der VO vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103).

7 Gebührenposition Nr. 224.1 eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten 1. Januar 2015.

8 Gebührenposition Nr. 224.2 eingefügt durch Artikel 3 Nr. 7 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772).

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|--------------|---|-------------|
| 224.3 | Entgegennahme eines Verwertungsnachweises gemäß § 15 FZV gleichzeitig mit der Außerbetriebsetzung | 5,10 |
| 224.4 | Entgegennahme eines Verwertungsnachweises gemäß § 15 FZV zu einem anderen Zeitpunkt als dem der Außerbetriebsetzung | 10,20 |
| 225 | Ausfertigung, Ersatz oder Änderung der nationalen oder internationalen Fahrzeugpapiere oder -bescheinigungen wegen Änderung persönlicher oder technischer Daten oder Unbrauchbarkeit oder Verlust einschließlich Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie Fahrzeugidentitätsprüfung in anderen als in den nach Nummern 221 und 227 erfassten Fällen Diese Gebühr erhöht sich bei der Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I um 0,70 Euro. | 10,20 |
| 226 | Auskunft aus dem Fahrzeugregister | |
| 226.1 | Auskunft aus dem Fahrzeugregister an die Auskunftsstelle nach § 8a des Pflichtversicherungsgesetzes | 3,10 |
| 226.2 | Auskunft aus dem Fahrzeugregister bei Verrechnung über eine Zentralstelle der Versicherer | 3,10 |
| 226.3 | Entscheidung über die Auskunft aus dem Fahrzeugregister in sonstigen Fällen, gegebenenfalls einschließlich der Auskunftserteilung | 5,10 |
| 227 | Zulassungsfreie Fahrzeuge Die Gebühren nach Nummern 227.1 bis 227.5 erhöhen sich bei gleichzeitiger Änderung technischer Daten um die Gebühr nach Nummer 225. Die Gebühren nach Nummer 227.3 erhöhen sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 12 Absatz 2 Satz 4 FZV beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 15,30 Euro. Die Gebühren nach Nummern 227.2 und 227.3 erhöhen sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 10,20 Euro. Die Gebühren nach Nummern 227.1 bis 227.5 erhöhen sich im Falle des Umtauschs des Fahrzeugbriefs in eine Zulassungsbescheinigung Teil II um 5,10 Euro. ¹ | |
| 227.1 | Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO/ Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV ² | 39,50 |
| 227.2 | Erteilung der Betriebserlaubnis/ Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV und Zuteilung eines eigenen Kennzeichens ³ | 55,60 |

¹ Redaktionelle Änderung durch Artikel 3 Nr. 10 der VO vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103).

² Fassung gemäß Artikel 3 Nummern 11 und 12 der VO vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103).

³ Fassung gemäß Artikel 3 Nummern 11 und 12 der VO vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103).

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|--------------|---|-----------------|
| 227.3 | Umschreibung eines zulassungsfreien, aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs aus einem anderen Zulassungsbezirk und Zuteilung eines neuen Kennzeichens – mit und ohne Halterwechsel – ¹ | 27,00 |
| 227.4 | Wiederinbetriebnahme eines zulassungsfreien, aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs nach Außerbetriebsetzung innerhalb desselben Zulassungsbezirks – ohne Halterwechsel und ohne Änderung der Kennzeichen ² | 11,60 |
| 227.5 | Umschreibung eines zulassungsfreien, aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugs innerhalb des Zulassungsbezirks – Halterwechsel – ³ | 16,70 |
| 227.6 | Änderung der Erkennungsnummer oder des Betriebszeitraums beim Saisonkennzeichen ⁴ | 26,30 |
| 227.7 | Umschreibung eines zulassungsfreien, aber kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugs aus einem anderen Zulassungsbezirk bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens – ohne Halterwechsel – ⁵ | 16,70 |
| 228 | Abstempeln von Kennzeichen sowie Zuteilung einer Prüfmarke in anderen als in den nach Nummern 221 und 227 erfassten Fällen Zusätzlich | 2,60 |
| 228.1 | je HU-Plakette sowie Prüfmarke ⁶ | 0,50 |
| 228.2 | je Stempelplakette ohne farbiges Landeswappen mit farbigem Landeswappen ⁷ | 0,70 1,20 |
| 229 | Ausgabe eines Fahrzeugscheinheftes nach Zuteilung eines roten Kennzeichens | 10,20 bis 15,30 |
| 230 | Vorwegzuteilung von Erkennungsnummern an Fahrzeughalter, Fahrzeughändler oder Zulassungsdienste, je Erkennungsnummer Diese Gebühr erhöht sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 10,20 Euro. | 2,80 |
| 231 | Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Sicherungsübergabe eines Kraftfahrzeugs | |
| 231.1 | Eintragung, Aufhebung oder Verwehrung, jeweils | 5,10 |

1 Einfügung der Worte »und Zuteilung eines neuen Kennzeichens« sowie neuer Gebührenbetrag von 27,00 Euro durch Artikel 3 Nr. 2 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten 1. Januar 2015.

2 Ersetzung des Wortes »Erkennungsnummer« durch das Wort »Kennzeichen« sowie neuer Gebührenbetrag von 11,60 Euro durch Artikel 3 Nr. 4 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772).

3 Ab 1. Januar 2015 neuer Gebührenbetrag von 16,70 Euro gemäß Artikel 3 Nr. 8 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772).

4 Position 227.6 eingefügt durch Artikel 3 Nr. 13 der VO vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103).

5 Neuer Gebührentatbestand Nr. 227.7 eingefügt durch Artikel 3 Nr. 9 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten 1. Januar 2015.

6 Streichung des Wortes »AU-Plakette« durch Artikel 3 Nr. 10 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772). Inkrafttreten 1. Januar 2015.

7 Ab 1. Januar 2015 neue Gebührenbeträge von 0,70 bzw. 1,20 Euro durch Artikel 3 Nr. 11 der VO vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772).

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|--------------|--|----------------|
| 231.2 | Übersendung der Zulassungsbescheinigung Teil II einschließlich Einschreibengebühr | 10,20 |
| 232 | Ausstellung, Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnis | |
| 232.1 | Ausstellung eines Anhängerverzeichnis je einzutragendes Fahrzeug | 2,60 |
| 232.2 | Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnis je hinzutragenes bzw. je zu streichendes Fahrzeug | 2,60 |
| 232.3 | Jede weitere Ausfertigung eines Anhängerverzeichnis | 1,00 |
| 233 | Bei Verwendung von Klebesiegeln erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 2 je Klebesiegel um 0,30 Euro. | |
| 234 | Verlängerung der Frist für die nächste Hauptuntersuchung gemäß Nummer 2.4 der Anlage VIII zu § 29 StVZO | 15,30 |
| 235 | Aushändigung oder Anbringung des SP-Schildes | 5,10 bis 20,50 |
| 236 | Aufbietung der Zulassungsbescheinigung Teil II | 8,70 |

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|--|--|------------------|
| 4. Sonstige Maßnahmen im Bereich des StVG, der StVZO, FZV, FeV, VOInt | | |
| 251 | Entscheidung über einen Antrag auf Tilgung einer Eintragung im im Fahrzeugregister ¹ nach § 29 Absatz 3 Nummer 2 StVG | 12,80 bis 102,00 |
| 252 | Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung der Eintragung ² | 21,50 bis 200,00 |
| 253 | Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsbehörde | 7,20 |
| 254 | Sonstige Anordnungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der EG- Fahrzeuggenehmigungsverordnung, der Fahrerlaubnis-Verordnung Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind. Die Gebühr umfasst auch die im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Anordnung entstehenden Kosten. | 14,30 bis 286,00 |
| 255 | Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden. | 10,20 bis 511,00 |
| 256 | Abnahme einer Versicherung an Eides statt durch Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde (§ 5 StVG) | 30,70 |

¹ Änderung durch VO vom 5. 11.2013 (BGBl. I S. 3920).

² Änderung der Gebühr durch Artikel 3 Nummer 14 VO vom 13.1.2012 (BGBl. I S. 103).

| Gebühren- Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|---|---|---|
| G. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs | | |
| 398 | Androhung der Anordnung der im 2. Abschnitt genannten Maßnahmen, soweit bei den einzelnen Gebührennummern die Androhung nicht bereits selbst genannt ist | 10,20 |
| 399 | Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden. | |
| 400 | Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung | <p data-bbox="1182 663 1461 1081">Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 25,60 Euro; bei gebührenfreien angefochtenen Amtshandlungen 25,60 Euro.</p> <p data-bbox="1166 1088 1461 1657">Von der Festsetzung einer Gebühr ist abzusehen, soweit durch die Rücknahme des Widerspruchs das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.</p> |

III. Übereinkommen über den Straßenverkehr

vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 811)

Art. 36 Kennzeichen

- (1) Im internationalen Verkehr muß jedes Kraftfahrzeug (Artikel 1 Buchstabe p) an der Vorderseite und an der Rückseite sein Kennzeichen führen, Krafträder brauchen jedoch nur ein hinteres Kennzeichen.
 - (2) Jeder zugelassene Anhänger muß im internationalen Verkehr an der Rückseite sein Kennzeichen führen. Zieht ein Kraftfahrzeug (Artikel 1 Buchstabe p) einen oder mehrere Anhänger, so muß der einzige oder der letzte Anhänger, wenn er nicht zugelassen ist, das Kennzeichen des Zugfahrzeugs führen.
 - (3) Ausgestaltung und Anbringung des in diesem Artikel genannten Kennzeichens müssen dem Anhang 2 entsprechen.
- (2) Das Kennzeichen muß so ausgestaltet und angebracht sein, daß es am Tage bei klarem Wetter und stehendem Fahrzeug auf mindestens 40 m (130 Fuß) für einen in der Verlängerung der Fahrzeuglängsachse stehenden Beobachter lesbar ist; die Vertragsparteien können jedoch bei den von ihnen zugelassenen Fahrzeugen diese Mindestentfernung für die Lesbarkeit bei Krafträdern und bei besonderen Kraftfahrzeugarten herabsetzen, bei denen es schwierig wäre, Kennzeichen in solcher Größe anzubringen, daß sie noch aus 40 m (130 Fuß) Entfernung lesbar sind.
 - (3) Befindet sich das Kennzeichen auf einem besonderen Schild, so muß das Schild eben und lotrecht oder annähernd lotrecht und senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeugs angebracht sein. Ist das Kennzeichen auf dem Fahrzeug angebracht oder aufgemalt, so muß es sich auf einer ebenen oder annähernd ebenen und lotrechten oder annähernd lotrechten, senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeugs stehenden Fläche befinden.

Anhang 2

Kennzeichen der Kraftfahrzeuge (Artikel 1 Buchstabe p) und Anhänger im internationalen Verkehr

- (1) Das in den Artikeln 35 und 36 erwähnte Kennzeichen muß sich entweder aus Ziffern oder aus Ziffern und Buchstaben zusammensetzen. Es sind arabische Ziffern und lateinische große Buchstaben zu verwenden. Andere Ziffern oder Buchstaben sind zulässig, wenn das Kennzeichen in arabischen Ziffern und lateinischen großen Buchstaben wiederholt wird.
- (4) Vorbehaltlich des Artikels 32 Absatz 5 darf das Schild oder die Fläche, worauf das Kennzeichen angebracht oder aufgemalt ist, aus rückstrahlendem Material bestehen.

Art. 37 Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates

- (1) Außer dem Kennzeichen muß jedes Kraftfahrzeug (Artikel 1 Buchstabe p) im internationalen Verkehr hinten ein Unterscheidungszeichen des Staates führen, in dem es zugelassen ist.
- (2) Jeder Anhänger, der mit einem Kraftfahrzeug (Artikel 1 Buchstabe p) verbunden ist und nach Artikel 36 an der Rückseite ein Kennzeichen führen muß, muß hinten auch das Unterscheidungszeichen des Staates, wo dieses Kennzeichen ausgegeben worden ist, führen. Dieser Absatz gilt auch, wenn der Anhänger in einem anderen Staat als dem Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges (Artikel 1 Buchstabe p), mit dem er verbunden ist, zugelassen ist; ist der Anhänger nicht zugelassen, so muß er hinten das Unterscheidungszeichen des Staates führen, in dem das Zugfahrzeug zugelassen ist, außer wenn er in diesem Staat verkehrt.
- (3) Ausgestaltung und Anbringung des in diesem Artikel genannten Unterscheidungszeichens müssen dem Anhang 3 entsprechen.

Anhang 3 Unterscheidungszeichen der Kraftfahrzeuge (Artikel 1 Buchstabe p) und Anhänger im internationalen Verkehr

- (1) Das Unterscheidungszeichen nach Artikel 37 muß sich aus einem bis drei lateinischen großen Buchstaben zusammensetzen. Die

Buchstaben müssen mindestens 0,08 m (3,1 Zoll) hoch sein und eine Strichbreite von mindestens 0,01 m (0,4 Zoll) haben. Die Buchstaben müssen in schwarzer Farbe auf einer weißen elliptischen Fläche aufgemalt sein, deren lange Achse waagrecht liegt.

- (2) Besteht das Unterscheidungszeichen nur aus einem Buchstaben, so darf die lange Achse der Ellipse lotrecht stehen.
- (3) Das Unterscheidungszeichen darf weder in das Kennzeichen einbezogen noch so angebracht werden, daß es mit dem Kennzeichen verwechselt werden oder dessen Lesbarkeit beeinträchtigen kann.
- (4) An Krafträdern und ihren Anhängern müssen die Ellipsenachsen mindestens 0,175 m (6,9 Zoll) und 0,115 m (4,5 Zoll) lang sein. An anderen Kraftfahrzeugen (Artikel 1 Buchstabe p) und ihren Anhängern müssen die Achsen der Ellipsen mindestens:
 - a) 0,24 m (9,4 Zoll) und 0,145 m (5,7 Zoll) lang sein, wenn das Unterscheidungszeichen aus drei Buchstaben besteht, und
 - b) 0,175 m (6,9 Zoll) und 0,115 m (4,5 Zoll), wenn das Unterscheidungszeichen aus weniger als drei Buchstaben besteht.
- (5) Für die Anbringung des Unterscheidungszeichens an den Fahrzeugen gilt Absatz 3 des Anhangs 2.

IV. Technische Normen

Fertigungstoleranzen bei der Herstellung von Kennzeichenschildern

Die nachstehend aufgeführten Toleranzen, und zwar

Schrifthöhe + 2,0 mm bis – 1,0 mm,
Strichbreite der Beschriftung 1,0 mm,
Strichbreite
des Randes + 2,0 mm bis – 1,0 mm,
tragen fertigungstechnischen Gesichtspunkten ausreichend Rechnung und dürfen andererseits die Lesbarkeit der Kennzeichenschilder nicht nachteilig beeinflussen.

Die obengenannten Toleranzen gelten jedoch nur für Kennzeichen der Gattungen b), c) und d) der Anlage V zur StVZO. Hinsichtlich der Kennzeichen der Gattung a) der Anlage V zur StVZO sind folgende Toleranzen vertretbar:

Schrifthöhe + 1,0 mm bis – 0,5 mm,
Strichbreite der Beschriftung 0,5 mm,
Strichbreite
des Randes + 1,0 mm bis – 0,5 mm,

Farbtöne

Farbnummern nach RAL-Leitfaden »Anwendungsbereiche« – Ausgabe 72 – sowie RAL-Sonderdruck »RAL-Farben in DIN-Normblättern« – Ausgabe April 1972 –; Farbtöne nach Farbregister RAL 840 HR.

DIN 74069 (Kennzeichenschilder)

– RAL 2002 rot
RAL 6001 grün
RAL 9005 schwarz

DIN 74068 (Schild)

– RAL 9001 weiß matt
RAL 9005 schwarz

TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Gesellschaft für Konformitätsbewertung MB

Din CERTCO

**DIN CERTCO
anerkannte
Prüflaboratorien**

***DIN CERTCO recognised
Testing Laboratories***

Stand/as of: 2012-05-03

DIN CERTCO GmbH · Alboinstraße 56 · 12103 Berlin

Tel.: +49 30 7562-1140 · Fax: +49 30 7562-1141 · E-Mail: zentrale@dincertco.de · www.dincertco.de

DIN CERTCO anerkannte Prüflaboratorien

DIN CERTCO recognised Testing Laboratories

Produkt / Product: Retroreflektierende Kennzeichenschilder / Retro-reflective registration plates

| Prüflaboratorien <i>Testing Laboratories</i> | Ansprechpartner <i>Contact Person</i> | Prüfgrundlagen <i>Testing Scope</i> |
|--|---|---|
| D | | |
| DEKRA Industrial GmbH Untertürkheimerstr. 25 66117 Saarbrücken Web: www.dekra-industrial.com E-Mail: info@dekra-industrial.com Telefon: +49 681 5001-100 Telefax: +49 681 5001-222 | Dipl.-Ing. M. Goebel | DIN 74069 |
| I | | |
| IKS Institut für Korrosionsschutz Dresden GmbH Gostritzer Straße 65 01217 Dresden Telefon: +49 351 871-7100 Telefax: +49 351 871-7150 E-Mail: info@iks-dresden.de Web: www.iks-dresden.de | Dr. Dr. Andrea Rudolf | DIN 74069 |
| L | | |
| LVQ-WP Prüflabor GmbH Maria-Neide-Str. 2 39120 Magdeburg Web: www.lvq-wp.com Telefon: +49 391 625640 Telefax: +49 391 6256444 E-Mail: info.md@lvq-wp.de | Dipl.-Ing. Peter Gänß | DIN 74069 |
| M | | |
| Materialprüfanstalt für Werkstoffe und Produktionstechnik An der Universität 2 30823 Garbsen E-Mail: info@mpa-hannover.de Web: www.mpa-hannover.de Telefax: +49 511 762-3002 Telefax: +49 511 762-3002 Telefon: +49 511 762-4362 | RD Dr.-Ing. Dipl.-Phys. H.-J. Seidel | DIN 74069 |

S

Staatliche Material-
prüfungsanstalt Darmstadt
Abt. Kunststoffe
Grafenstraße 2
64283 Darmstadt
Telefon: +49 6151 162741
Telefax: +49 6151 165658

DIN 74069

Dipl.-Ing. Alexander
Bockenheimer

Merkblatt I

Gemäß § 10 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) werden retroreflektierende Kfz-Kennzeichenschilder nur dann abgestempelt, wenn sie der Deutschen Norm DIN 74069, Ausgabe Juli 1996 entsprechend und auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen und die dazugehörige Registernummer tragen. Gemäß der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 2000-07-20 wird das Ende der Wahlmöglichkeit zwischen dem herkömmlichen retroreflektierenden Kennzeichenschild und dem mit der Verordnung vom 1995-01-06 eingeführten Euro-Kennzeichen angekündigt. Demnach können seit dem 2000-11-01 bei Neuzulassungen nur noch Euro-Kennzeichenschilder nach § 60 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Anlage Va zugeteilt werden.



(Registriernummer)

Zeichen und Registernummer vergibt DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH aufgrund einer bestandenen Prüfung bei einer von ihr bezeichneten und staatlich anerkannten Prüfstelle, und zwar jeweils für die Dauer von 30 Monaten.

Die Zeichengenehmigung erstreckt sich

- 1 nur auf die darin eingetragene Fertigungsstätte, in der die geprüften Schilder hergestellt werden. Sofern in mehreren Fertigungsstätten retroreflektierende Kennzeichenschilder hergestellt werden, ist für jede eine gesondere Prüfung und Zeichengenehmigung erforderlich. Ändert sich die in der Genehmigung angegebene Adresse oder der Firmenname, muss gemäß DIN 74069 Pkt. 8, unter 8.1 über die Prüfstelle, in der das Prüfzeugnis ausgestellt wurde, eine Umschreibung auf die neue Anschrift vom Hersteller selbstständig veranlasst werden
- 2 nur auf Schilder, die aus Platinen des im Prüfungszeugnis eingetragenen Typs hergestellt worden sind, bzw. aus Platinen, die gemäß DIN 74069, Abschnitt 8, gekennzeichnet sind,
- 3 sofern sie für Platinen erteilt werden, nur auf Platinen mit dem eingetragenen Reflexstoff. Die Änderung des Reflexstoffes ist der DIN CERTCO mitzuteilen und bedarf einer erneuten Prüfung und Zeichengenehmigung.

Der Stempel mit dem DIN-Prüf- und Überwachungszeichen und der gültigen Registernummer ist so anzubringen, dass er nicht durch Prägung, Walzfarbe oder Befestigungsschrauben beeinträchtigt wird. Den Stempel muss sich der Hersteller selbst anfertigen lassen z.B. beim Platinenhersteller.

Die Genehmigung gilt längstens bis zu dem angegebenen Zeitpunkt, wenn nicht vorher durch Neuausgabe der Norm eine erneute Prüfung erforderlich wird, beziehungsweise vom zuständigen Normenausschuss ein kürzerer Zeitraum festgelegt wird.

Zur erneuten Zeichengenehmigung ist rechtzeitig vor Ablauf des in der oben genannten Zeichengenehmigung eingetragenen Gültigkeitszeitraumes eine erneute Zulassungsprüfung bei einer von der DIN CERTCO bezeichneten und staatlich anerkannten Prüfstelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist gegenüber der DIN CERTCO durch Vorlage des Prüfzeugnisses nachzuweisen.

DIN CERTCO · Alboinstraße 56 · D-12103 Berlin

Tel.: +49 30 7562-1140 · Fax: +49 30 7562-1141 · E-Mail: info@dincertco.de · www.dincertco.de

© DIN CERTCO

fel, Stand: 09.09, Druck: 15.09.2009

Das Normenkonformitätszeichen von DIN CERTCO



Der Weg zum Zeichen:

Mit dieser kurzen Anleitung, wie Sie möglichst schnell zur Zertifizierung Ihrer Produkte gelangen können, erhalten Sie weitere Informationen über unsere Gesellschaft und unsere Konformitätszeichen sowie die erforderlichen Antragsunterlagen.

Die Schritte bis zur Zertifizierung sind im Einzelnen:

- 1 Antragstellung auf Zertifizierung bei DIN CERTCO.
Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben. Sie erhalten von DIN CERTCO eine Antragsbestätigung mit Angabe einer Verfahrensnummer. Bitte geben Sie bei weiterem Schriftwechsel diese Verfahrensnummer an.
- 2 Wahl eines Prüflaboratoriums aus der Liste der von DIN CERTCO anerkannten Prüflaboratorien und Erteilung des Prüfauftrags an das Labor.
Bei der ersten Kontaktaufnahme sind wir Ihnen gerne behilflich. Gegebenenfalls wird von uns parallel eine Werks-Erstinspektion durchgeführt.
- 3 Prüfbericht wird entweder von Ihnen oder direkt vom Prüflaboratorium an DIN CERTCO gesandt. DIN CERTCO überprüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und bittet gegebenenfalls um Nachreichung fehlender Dokumente. Anschließend werden die Unterlagen bewertet. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Bewertung wird das Zertifikat mit dem Zeichennutzungsrecht ausgestellt oder ein Abweichungsbericht erstellt.

Sind zur Aufrechterhaltung des Zertifikats periodische Kontrollprüfungen vorgesehen, erhält das Prüflaboratorium, das die Erstprüfung durchgeführt hat, zum festgelegten Zeitpunkt von DIN CERTCO einen Auftrag für eine Kontrollprüfung.

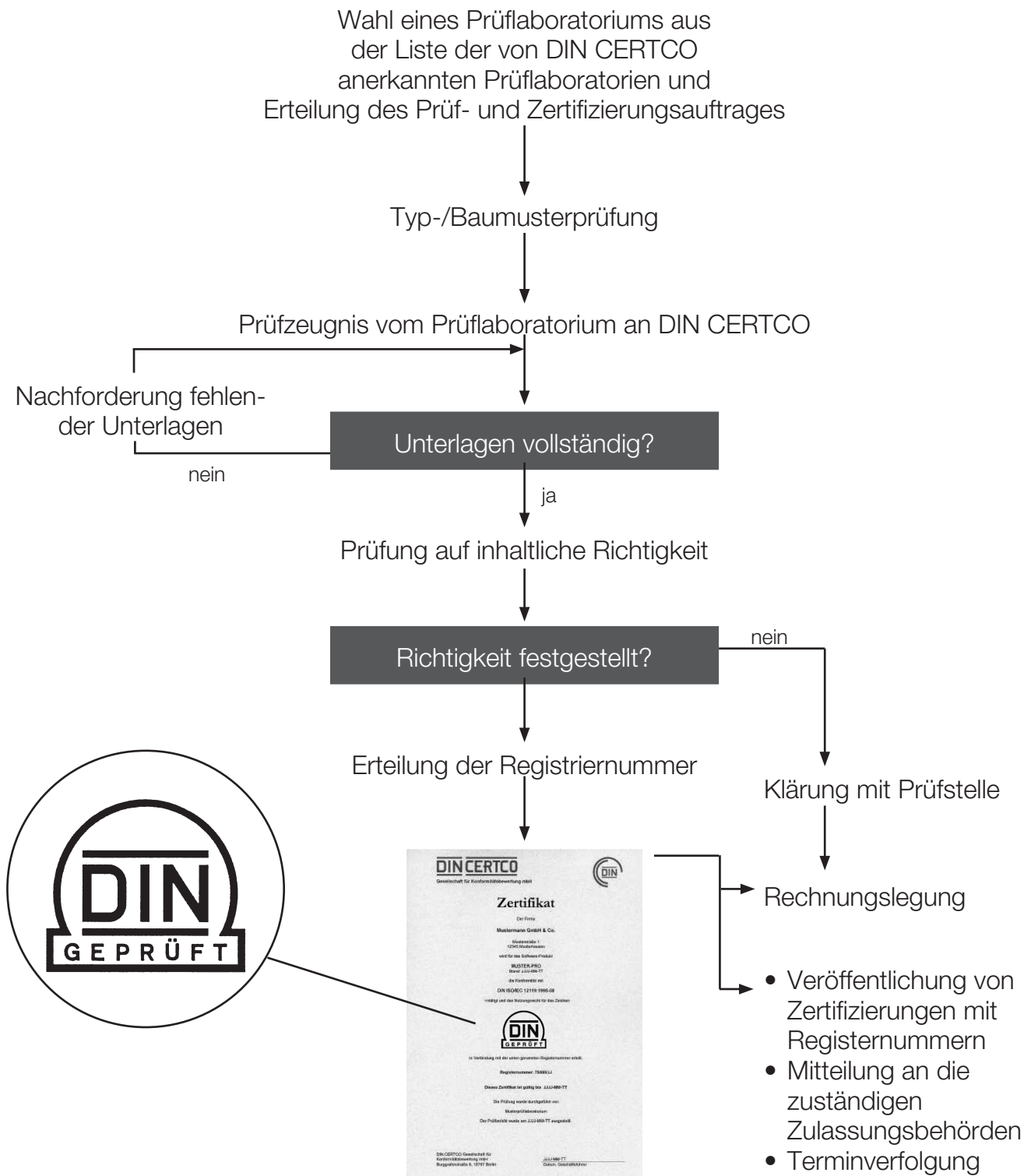
Sie erhalten eine Mitteilung über diesen Auftrag.

Bitte teilen Sie uns rechtzeitig mit, wenn ein anderes von DIN CERTCO anerkanntes Prüflaboratorium mit der Durchführung der Kontrollprüfung beauftragt werden soll.

Soll das Zertifikat über die darin angegebene Gültigkeit hinaus aufrechterhalten werden, stellen Sie bitte rechtzeitig bei DIN CERTCO einen Antrag auf Verlängerung.

Sollte Ihr Antrag zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeit noch nicht vorliegen, erhalten Sie von DIN CERTCO eine entsprechende Benachrichtigung.

Der Weg zum DIN-Prüf- und Überwachungszeichen



DIN CERTCO · Alboinstraße 56 · D-12103 Berlin

Tel.: +49 30 7562-1140 · Fax: +49 30 7562-1141 · E-Mail: info@dincertco.de · www.dincertco.de

Merkblatt II

- 1 Herstellern von Platinen mit Reflexstoffen wird von der DIN CERTCO nach bestandener Prüfung für jeden geprüften Platinentyp eine Genehmigung zum Führen des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens (Abbildung siehe unten) in Verbindung mit einer Registernummer erteilt. Jeder Platinentyp (Unterscheidung nach Reflexstoff-Fabrikat, Werkstoff der Unterlage usw.) erhält eine gesonderte Registernummer, die aber stets mit »2M...« beginnt.

Das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen und die jeweilige Registernummer sind vom Platinenhersteller auf der **Rückseite** der Platinen anzugeben.

- 2 Prägebetriebe, die aus vorgefertigten Platinen retroreflektierende Kennzeichenschilder herstellen, erhalten von der DIN CERTCO – ebenfalls nach bestandener Prüfung – eine Genehmigung zum Führen des DIN Prüf- und Überwachungszeichens in Verbindung mit einer Registernummer, die stets mit »1M...« beginnt. Für jede Fertigungsstätte ist eine gesonderte Zeichengenehmigung mit gesonderter Registernummer erforderlich.

Das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen und die jeweilige Registernummer sind vom Präger des Kennzeichenschildes auf der Vorderseite des Schildes anzugeben.

- 3 Fertigt ein Hersteller sowohl die Platine, als auch daraus das Kennzeichenschild, erhält er von der DIN CERTCO – nach bestandener Vollprüfung – für die Herstellung der Platine eine Zeichengenehmigung in Verbindung mit einer Registernummer, die mit »2M...« und für die Prägung des Kennzeichenschildes eine Zeichengenehmigung in Verbindung mit einer Registernummer, die mit »1M...« beginnt.

Das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen und die »2M...«-Registernummer sind auf der **Rückseite**, das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen und die »1M...«-Registernummer sind auf der **Vorderseite** des fertigen Kennzeichenschildes anzugeben.

Die Reg.-Nr. selbst setzt sich zusammen nach dem M aus einer 3- oder 4-stelligen Zahl, einem Schrägstrich und danach aus einer 2-stelligen Zahl. Aus der 2-stelligen Zahl nach dem Schrägstrich ist die Gültigkeitsdauer der Zeichengenehmigung ablesbar, z.B. 1M.../37 (37 bedeutet: 3 = III. Quartal, 7 = Jahreszahl 2007). Da eine Zeichengenehmigung nur für die Dauer von 30 Monaten erteilt wird, ändert sich der Jahreszusatz regelmäßig und ein neuer Stempel wird benötigt.



(Registriernummer)

- 4 Die oben genannten Bedingungen gelten für sogenannte selbstleuchtende Kennzeichenschilder mit den Registernummern »9M...« (Rückseite) bzw. »8M...« (Vorderseite) sinngemäß.

DIN CERTCO · Alboinstraße 56 · D-12103 Berlin

Tel.: +49 30 7562-1140 · Fax: +49 30 7562-1141 · E-Mail: info@dincertco.de · www.dincertco.de

© DIN CERTCO

mno, Stand: 10.07; Druck: 17.09.2008

V. Umweltschutz – Recycling von Aluminium

»Aluminium – ein Generationenvertrag«

Aluminium hat sich als das ideale Material im Automobilsektor in den letzten 30 Jahren bewährt. Seine Recyclingfähigkeit, sein geringes Gewicht und die damit verbundenen Treibstoffeinsparungen führten zu starken Steigerungsraten von Aluminium im Fahrzeugbau. Mit einer Tonne Gewichtseinsparung spart man beispielsweise 1.500 Liter Dieselkraftstoff je 100.000 km und mit jedem Kilogramm Aluminium, welches in einem LKW verwendet wird, mindestens 20 kg CO₂-Emissionen über den kompletten Lebenszyklus eines LKWs.

Die Kfz-Kennzeichen bestehen heute bereits aus Aluminium. Neben der einfachen Verformbarkeit und Korrosionsbeständigkeit verweisen die Hersteller auf die problemlose 100%ige Wiederverwertbarkeit von Aluminium und auf hohe Recyclingquoten von 95% in Deutschland.

Alte Aluminiumkennzeichen werden von jedem Werkstoffhändler zurückgenommen – und zwar zum aktuellen Metallwert.

Die Wiederaufbereitung von Aluminiumschildern in modernen Recycling-Anlagen verläuft in fünf Schritten:

1. Lacke und Beschichtungen werden bei 550 °C durch Abschwelen entfernt. Dabei entstehende Abgase werden umweltschonend nachverbrannt und die Abwärme als Prozessenergie weiter genutzt.
2. Das Material wird eingeschmolzen und zu Walzbarren vergossen – das Vormaterial für die Herstellung von neuen Schildern.
3. Die bis zu 27 Tonnen schweren Barren werden zuerst im Warm- und anschließend

im Kaltwalzverfahren auf dünne Aluminiumbänder herunter gewalzt.

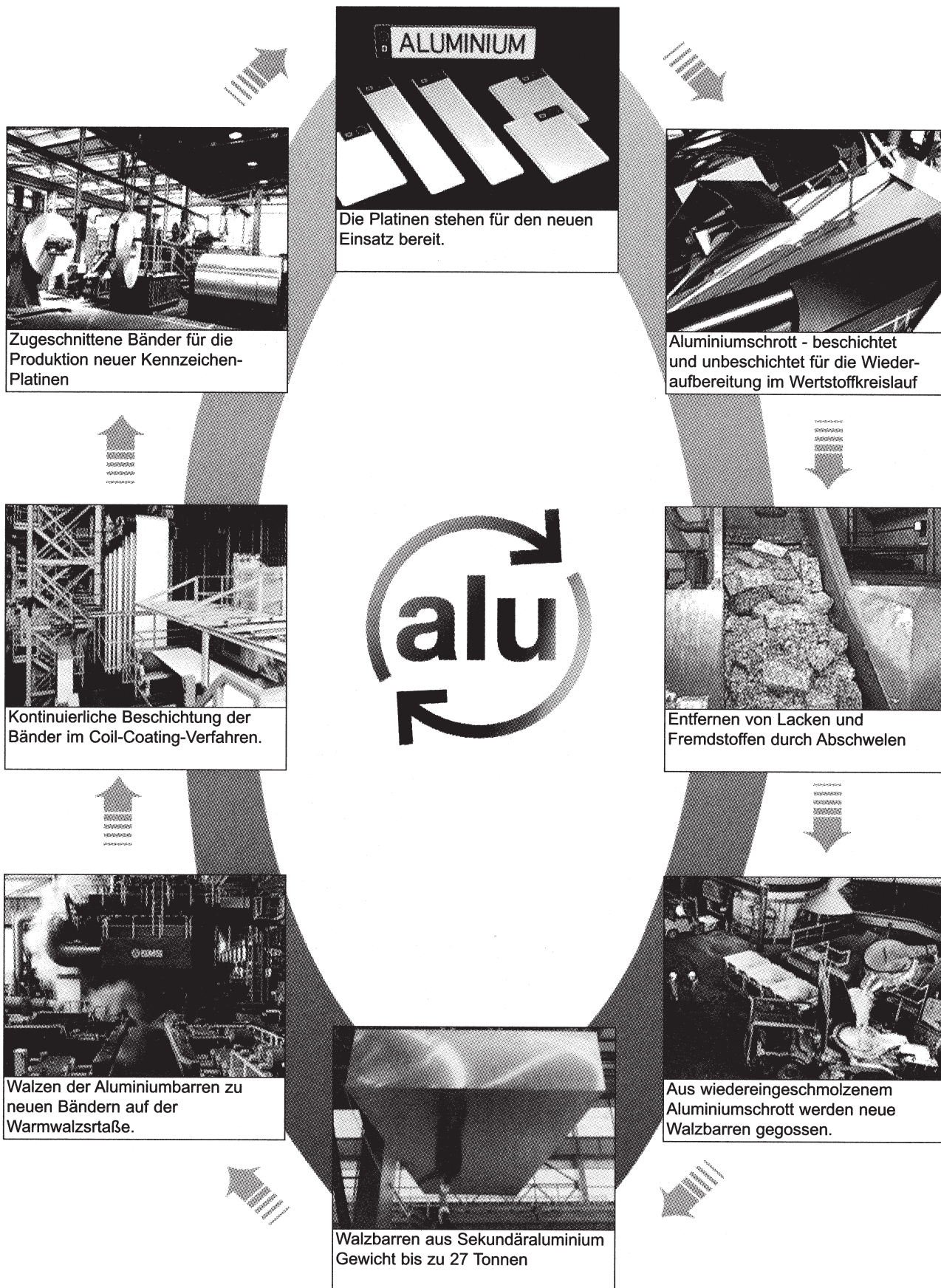
4. Im kontinuierlichen Walzenauftragsverfahren (»Coil-Coating«) werden die Bänder umweltschonend vorbehandelt, beschichtet und schließlich
5. zu Bändern für die Herstellung neuer Schilderplatinen zugeschnitten.

Die Qualität des dabei erzeugten Metalls ist genauso gut wie die des Ausgangsmaterials ohne Qualitätseinbuße. Daher sind von dem seit über 100 Jahren produziertem Aluminium heute noch 75% im Einsatz. Demnach wäre es kein Zufall, wenn heute die Milchkanne der Urgroßmutter im Motorblock des Autos vom Enkel wieder zu finden ist. Eine recycelte Aluminiumdose steht sogar nach 60 Tagen wieder gefüllt im Supermarkt. Das schont Ressourcen und reduziert den Energieaufwand auf ein Minimum.

Gebrauchtes Aluminium ist eine wertvolle Rohstoffquelle für Generationen, die das heute eingesetzte Aluminium über ca. 500 Jahre nutzen können. Rund 634.000 t Sekundäraluminium wurden 2011 in Deutschland durch Recycling gewonnen. Im Vergleich zum Primäraluminium benötigt seine Herstellung bis zu 95% weniger Energie. – In diesem Zusammenhang sprechen Fachleute von Aluminium als einer »Energiebank«.

Daher ist die Verwendung von Aluminium-Platinen für Kfz-Kennzeichen heutzutage in jeder Hinsicht empfehlenswert. Aluminiumplatinen heißt Umweltschutz und Nachhaltigkeit für zukünftige Generationen.

Recycling von Aluminium Kfz-Kennzeichen



VI. Anhang

- 1.1 Artikel 1 a 44. VO v. 18.12.2006**
(Verkehrsblatt Heft 2/2007, BGBl. I S. 3226)
(Neufassung von § 42 Satz 1 Nr. 2)
- 1.2 Erste VO über Ausnahmen von der FZV v. 20.6.2008** (Verkehrsblatt Nr. 14/2008)
(§ 10 Abs. 2... Beleuchtung)
- 1.3 VO v. 20.11.2008** (BGBl. I S. 2226)
(§ 39 Abs. 5)
- 1.4 Artikel 3 b 45. VO v. 26.3.2009** (Verkehrsblatt Nr. 9/2009)
(§ 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 1)
- 1.5 Artikel 2 VO v. 21.4.2009** (BGBl. I S. 872)
(§ 2 Nr. 4 a)
- 1.6 Artikel 10 des Gesetzes v. 29.5.2009** (BGBl. I S. 1170)
(§ 39)
- 1.7 Artikel 2 Mobilitätshilfen-VO v. 16. Juli 2009** (BGBl. I S. 2097)
(§ 3 Abs. 2)
- 1.8 Artikel 4 Absatz 17 Gesetz v. 29. Juli 2009** (BGBl. I S. 2258, 2271)
(§ 39 Abs. 5 a)
- 1.9 VO Ausnahmen für Pilotversuche v. 24.11.2010** (Bundesanzeiger 2010 r. 184 S. 4043) (Abweichungen von § 6 Absatz 8 FZV, die VO ist am 1. Januar 2014 wieder außer Kraft getreten).
- 1.10 Neubekanntmachung der FZV v. 3. Februar 2011** (BGBl. I S. 139)
- 1.11 Artikel 1 der VO v. 4. April 2011**
(BGBl. I S. 549)
(§ 4 Absatz 4, § 5 Abs. 3, § 10 neuer Absatz 13, § 12, § 46, § 47, Anlage 4)
- 1.12 Artikel 15 und Artikel 17 des Gesetzes v. 23. Mai 2011** (BGBl. I S. 898)
(§ 39 a Abs. 5 a)
- 1.13 Artikel 5 des Gesetzes v. 12.7.2011**
(BGBl. I S. 1378) (§ 39 Abs. 5)
- 1.14 Artikel 2 Abs. 119 des Gesetzes v. 22.12.2011** (BGBl. I S. 3044)
(§ 23 Abs. 3, § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 3 und § 33 Abs. 3)
- 1.15 Artikel 1 der VO v. 13.1.2012** (BGBl. I S. 103)
(§ 3, § 6, § 8, § 9, § 10, § 14, § 24, § 30, § 31, § 33, § 35, § 47, § 48, Anlage 1, Anlage 2, Anlage 4)
- 1.16 Artikel 3 VO v. 10.5.2012** (BGBl. I S. 1086)
(§ 16)
- 1.17 Artikel 1 der VO v. 19.10.2012** (BGBl. I S. 2232)
(§ 3, Absatz 2, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 13, § 14, § 16, § 17, § 19, § 20, § 23, § 24, § 25, § 30, § 31, § 35, § 39, § 42, § 44, § 46, § 50, Anlage 1, Anlage 3, Anlage 4, Anlage 10 a)
- 1.18 Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2013** (BGBl. I S. 1084)
(§ 46)
- 1.19 Artikel 2 a der VO v. 22.5.2013**
(BGBl. I S. 1395)
(§ 50)
- 1.20 VO v. 25. Juni 2013** (BGBl. I S. 1849)
(§§ 36, 50)
- 1.21 Artikel 25 des Gesetzes vom 25. Juli 2013** (BGBl. I S. 2749)
(§ 13 Abs. 1 a)
- 1.22 Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2013** (BGBl. I S. 3772)
(§§ 5, 10, 11, 13, 14, 25, 30, 31, 34, 38, 39, 39 a, 47, 48, 50, Anlage 4 a, Anlage 5)
- 1.23 Artikel 1, 2 u. 5 der Verordnung vom 30. Oktober 2014** (BGBl. I S. 1666)
(§§ 2, 6, 8, 10, 11, 16, 16 a, 17, 20, 23, 30, 31, 32, 35, 39, 47, 48, 50, Anlagen 4, 5, 6, 7, 9 und 10))

**1.24 Artikel 1 der Verordnung vom 15.
September 2015 (BGBl. I S. 1573)**

(Neuer § 9a, neue Anlage 3a sowie
Ergänzung von § 50)

**1.25 Artikel 9 des Gesetzes vom 3.
Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)**

(Anlage 3)

**1.26 Verordnung vom 2. Juni 2016
(BGBl. I. S. 1257)**

(Anlage 3)

**1.27 Verordnung vom 18. Juli 2016
(BGBl. I . 1679)**

(§ 36, Anlage 3)

2. Aufgehobene Regelungen, die in der 4. Auflage, 2000, erwähnt waren

2.1 Aufgehobene Bestimmungen der StVZO

- 1.1 § 23 Zuteilung der amtlichen Kennzeichen Neufassung gemäß Artikel 2 Nr. 10 VO vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988) mit neuem Inhalt (Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer); also Aufhebung von § 23 in der bisherigen Fassung.
- 1.2 § 28 Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten
Aufgehoben durch Artikel 2 Nr. 11 VO vom 25.4.2006 (BGBl. I S. 988); damit wurden auch die in § 28 StVZO erwähnten Muster 3 und 4 gegenstandslos.
- 1.3 § 60 Ausgestaltung und Anbringung des amtlichen Kennzeichens
Aufgehoben durch Artikel 2 Nr. 20 der VO vom 25.4.2006 (BGBl. I S. 988)
- 1.4 § 72 Absatz 2 Übergangsbestimmungen zu
§ 23 Abs. 4 Satz 1–3 (Stempelplakette, Landeswappen),
§ 28 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 sowie Anlage Vd (Kurzzeitkennzeichen),
§ 60 Abs. 1 Satz 2 (Grüne amtliche Kennzeichen),
§ 60 Abs. 1 Satz 5 erster Halbsatz (Form, Größe und Ausgestaltung einschließlich Beschriftung der Euro-Kennzeichen),
§ 60 Abs. 1 a (Einführung reflektierender Kennzeichen),
§ 60 Abs. 1 b (Einführung des Euro-Kennzeichens),
Muster 3 (Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen),
Muster 4 (Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen)
Aufgehoben durch Art. 2 Nr. 23 VO vom 25.4.2006 (BGBl. I S. 988)
- 1.5 Anlagen:
I (Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke),
II (Erkennungsnummern)
IV (Besondere Unterscheidungszeichen für Behörden und Diplomatenfahrzeuge)

V (Gestalt und Abmessung der Kennzeichen),
Va (Euro-Kennzeichen)
Vb (Saisonkennzeichen)
Vc (Oldtimer-Kennzeichen) und
Vd (Kurzzeitkennzeichen)

Aufgehoben durch Artikel 2 Nr. 25 VO vom 25.4.2006 (BGBl. I S. 988)

2.2 Aufgehobene Sonderregelungen und Verkehrsblattverlautbarungen

- a) Verkehrsblatt 2/1997 S. 31 (Saisonkennzeichen)
Aufgehoben durch VkBl. Nr. 75 v. 2.4.2009
- b) Oldtimer-Ausnahme-Verordnung v. 15.9.1994 (BGBl. I S. 2416)
Aufgehoben durch Artikel 12 Abs. 3 VO vom 25.4.2006 (BGBl. I S. 988)
- c) Verlautbarung »Vollzug Oldtimer-Ausnahme-VO« (VkBl. 1995 vom 4.4.1995)
Keine formelle Aufhebung, aber gegenstandslos durch Aufhebung der »Oldtimer-Ausnahme-VO«
- d) Verkehrsblatt 20/1998 (Schwarz/grüne Kfz-Zeichen)
Keine formelle Aufhebung, aber gegenstandslos durch Aufhebung von § 60 StVZO bzw. Neuregelung nach § 9 Abs. 2 FZV
- e) Verkehrsblatt 1990 S. 70 v. 23.1.1990 (Kennzeichenverstärker, Werbeaufschriften)
Aufgehoben durch Verlautbarung v. 2.4.09 (VkBl. 8/09)
- f) VkBl. 1996 v. 3.4.1996 (Positionierung des Trennungsstrichs zwischen Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer)
Keine formelle Aufhebung, aber gegenstandslos durch Aufhebung der Anlage V
- g) Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (VOInt)
Aufgehoben durch Artikel 2 der 4. VO zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18.7.2008 (BGBl. I S. 1338)
- h) Verkehrsblatt Heft 24/1999 (Liste der Nationalitätszeichen, Stand Dezember 1999)
Aufgehoben durch Verkehrsblatt 2001 Seite 523 und ersetzt durch Stand November 2001.

VII. Stichwortverzeichnis

- A**
Abstempelung der Kennzeichen 7
Alte Kennzeichen 8
Aluminium-Kfz-Kennzeichen 108, 109
Amtliches Kennzeichen 8 ff
Änderungen der FZV 110
Anerkannte Prüflaboratorien
für die Prüfung von
Kennzeichen 101
Ausfuhrkennzeichen 13, 83
Ausgestaltung der Kennzeichen
9, 23 ff, 61 ff
Ausländische Fahrzeuge 33
Ausnahmebestimmungen 36
- B**
Behörden-Fz
– Kennzeichen der 62 ff
Beschriftung der Kennzeichen 65 ff
Besondere Kennzeichen 23
Buchstaben- und Zahlengruppen
für Kennzeichen 61
Bundesanzeiger
(Unterscheidungszeichen) 38 ff
Bundeswehr-Fz
– Kennzeichen der 74 ff.
- C**
- D**
Diplomaten-Fz
– Kennzeichen der 63
- E**
Erkennbarkeit
der Kennzeichen 23
Erkennungsnummer
des Kennzeichens 23
Euro-Kennzeichen 10
- F**
Fahrzeugverbringung
ins Ausland 33
Farbtöne 100
Fertigungstoleranzen 100
- G**
Gebührenordnung für
Maßnahmen im Straßenverkehr 91 ff
– Zulassung 91
– Wunsch Kennzeichen 91, 93
Gesellschaft für
Konformitätsbewertung
DIN CERTCO 101 ff
Grüne Kennzeichen 11
- H**
- I**
Internetbasierte Zulassung 15, 28
- J**
- K**
Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahr-
zeuge 23, 64
Kennzeichen für Krafträder 14, 65 ff
Kennzeichenmissbrauch 17
Kurzzeitkennzeichen 12, 31, 80 ff
- L**
Lesbarkeit der Kennzeichen 25
- M**
Maße der Kennzeichen 65 ff
Mitteilungspflichten 26

N**O**

Oldtimer 10, 32, 76 ff, 89
Online-Zulassung 15, 28

P

Prüfungsfahrten, Probefahrten 30

Q**R**

Recycling von Aluminium 108, 109
Reservierung von Kennzeichen 9
Rote Kennzeichen 12, 30, 80 ff

S

Saisonkennzeichen 11, 80 ff
Stempelplakette mit
Landeswappen 23, 85

T

Technische Normen 100
Toleranzen 100

U

Überführungsfahrten 30
Übergangsbestimmungen 36
Umkennzeichnung 9
Umweltschutz 108
Unterscheidungszeichen 21, 34, 38 ff

V

Verlust von Kennzeichen 16
Vertrieb von Kennzeichen 17
Verzicht auf Umkennzeichnung 9
Vorführung von Fahrzeugen 22
Vorprodukte von Kennzeichen 17

W

Wahlrecht des Halters
bei Wechsel
des Zulassungsbezirks 9
Wechselkennzeichen 14, 73
Wiener Übereinkommen
v. 8. Nov. 1968 98
Wunschkennzeichen 8, 91, 93

X**Y****Z**

Zulassungsbehörde 35
Zulassungsbescheinigung Teil I 26
Zulassung von Kfz 7 ff
Zuständigkeiten 36
Zuteilung der Kennzeichen 7 ff, 21 ff

